



---

# ***Gutachten***

PEBB§Y-Fortschreibung 2014

Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung  
für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften



"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Das Projekt PEBB§Y-Fortschreibung 2014 .....	17
B.	Grundsätze des PEBB§Y-Systems .....	19
I.	Die vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen.....	20
II.	Abgrenzung des Teilnehmerkreises .....	21
III.	Einsatz analytischer Berechnungsverfahren.....	23
IV.	Einsatz analytischer Schätzverfahren .....	23
V.	Produkte, Basiszahlen und Bezugsgrößen .....	24
VI.	Berechnung der Basiszahlen auf Grundlage der sog. rechnerischen Mengen.....	27
VII.	Berechnung der Basiszahlen anhand sonstiger (statistischer) Mengengrößen .....	31
VIII.	Erhebungskonzept für die Zentralen Mahngerichte .....	32
IX.	Konzeptionelle Weiterentwicklungen.....	33
C.	Projektstruktur .....	36
D.	Auswahl der Erhebungsdienststellen.....	39
I.	Repräsentativität der Erhebungsdienststellen .....	39
II.	Horizontale Verteilung der Erhebungsdienststellen .....	44
III.	Vertikale Verteilung der Erhebungsdienststellen .....	45
IV.	Vergleich mit den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen .....	48
E.	Vorbereitungsphase (Mai bis Dezember 2013) .....	49
I.	Entwicklung der Erhebungsinstrumente.....	49
II.	Pilotierung in vier Erhebungsdienststellen.....	60
III.	Schulung der Erhebungsteilnehmer .....	63
IV.	Unterstützung durch den Helpdesk .....	69
V.	Kartenlogistik zur Erstausrüstung.....	73

---

F.	Haupterhebung (Januar bis Juni 2014) .....	75
I.	Weiterentwicklung der Erhebungsunterlagen.....	75
II.	Unterstützung durch den Helpdesk .....	78
III.	Kartenlogistik für die Haupterhebung .....	83
G.	Plausibilisierung der Datenbanken .....	88
H.	Auswertungsphase (Juli bis November 2014) .....	90
I.	Kartenrücklauf .....	90
II.	Fehlerbereinigung .....	92
III.	Teilnahmeverhalten .....	94
IV.	Abschließende Plausibilisierungsschritte .....	96
V.	Bezugsgröße der Amtsgerichte in Familiensachen .....	104
VI.	Erläuterungen zur Datenauswertung.....	107
I.	Herausnahme der Service-Einheiten .....	109
I.	Erhebungskonzept für die Service-Einheiten .....	109
II.	Erhebung mittels Zeitanteilsrechner (ZAR) .....	111
III.	Gründe für die Herausnahme.....	115
J.	Auswertungsübersicht Oberlandesgerichte.....	134
I.	Familiensachen (Richter).....	134
II.	Strafsachen (Richter).....	134
III.	Zivilsachen (Richter) .....	135
IV.	Rechtspfleger (alle Fachbereiche) .....	136
V.	Verwaltungssachen.....	136
VI.	Weitere Auswertungsspezifika .....	137
K.	Auswertungsübersicht Landgerichte.....	138
I.	Strafsachen .....	138
II.	Zivilsachen .....	140
III.	Verwaltungssachen.....	141
IV.	Weitere Auswertungsspezifika .....	143

---

L.	Auswertungsübersicht Amtsgerichte .....	144
I.	Betreuungssachen .....	144
II.	Familiensachen .....	145
III.	Grundbuchsachen.....	147
IV.	Immobilienvollstreckung.....	148
V.	Insolvenzverfahren .....	150
VI.	Mobilienvollstreckung.....	150
VII.	Nachlassverfahren .....	151
VIII.	Registersachen .....	152
IX.	Strafsachen .....	154
X.	Zivilverfahren .....	155
XI.	Beratungshilfe und Rechtsantragsstelle .....	156
XII.	Verwaltungsverfahren.....	157
XIII.	Weitere Auswertungsspezifika .....	158
M.	Auswertungsübersicht Generalstaatsanwaltschaften .....	160
I.	Rechtsverfahren.....	160
II.	Verwaltungsverfahren.....	161
III.	Weitere Auswertungsspezifika .....	161
N.	Auswertungsübersicht Staats- und Staatsanwaltschaften .....	163
I.	Rechtsverfahren.....	163
II.	Verwaltungsverfahren.....	168
III.	Weitere Auswertungsspezifika .....	169

---

O.	Konzept für die Zentralen Mahngerichte .....	171
I.	Einbeziehung in die PEBB§Y-Haupterhebung .....	171
II.	Auswahl der Erhebungsdienststellen.....	171
III.	Festlegung der Erhebungsmethodik .....	172
IV.	Erhebungsinstrumente für die Querschnittsbereiche.....	173
V.	Festlegung der Mengenbezugsgrößen .....	175
VI.	Vorbereitung der Datenerhebung.....	175
P.	Auswertungsübersicht Zentrale Mahngerichte.....	177
I.	Kartenrücklauf .....	177
II.	Fehlerbereinigung .....	177
III.	Basiszahlen nach Produktübersicht .....	178
IV.	Besonderheiten der Auswertung .....	182

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Amtsanwaltschaft/Amtsanwalt
ABC-Analyse	Programmstrukturanalyse
Abs.	Absatz
Abw.	Abweichung
AG	Amtsgericht
AKA	Arbeitskraftanteil
AktG	Aktiengesetz
AktO	Aktenordnung
ALB	Automatisierte Liegenschaftsregister
AMG	Arzneimittelgesetz
ARH	Auslandsrechtshilfe
AR	Allgemeines Register
AT	Arbeitstage
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BauGB	Baugesetzbuch
BaySchG	Bayerisches Schlichtungsgesetz
BB	Brandenburg
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BER	Berlin
BET	Betreuungssachen
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof

---

BIS	Behördeninformationssystem
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BME	Besondere Monaterhebung
BMI	Bundesministerium des Innern
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BTM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BW	Baden-Württemberg
BWKAusl	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland
BY	Bayern
BZR	Bundeszentralregister
DASTA	Daten und Auskunftsstation
DAV	Druckauftragsverwaltung
EB	Empfangsbekanntnis
EDA	Elektronischer Datenaustausch (im automatisierten Mahnverfahren)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Einführungsgesetz
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EJN	Europäisches Justizielles Netzwerk
EMA	Einwohnermeldeamt
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EStG	Einkommenssteuergesetz
et al.	et alii ( <i>und andere</i> )



---

EuBVO	EG-Beweisnahmeverordnung
FAM	Familiensachen
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAQ	Englisch: frequently asked questions ( <i>häufig gestellte Fragen</i> )
FFG	Filmförderungsgesetz
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FM	Fortführungsmitteilung
FN	Fortführungsnachweis
GBO	Grundbuchordnung
GBVfg.	Grundbuchverfügung
gD	gehobener Dienst
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
GES	Geschäftskarte
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRU	Grundbuchsachen
Gs-Sachen	Strafsachen vor dem Ermittlungsrichter
GÜ	Geschäftsübersicht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVZ	Gerichtsvollzieher
GwG	Geldwäschegesetz
hD	höherer Dienst
HE	Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HKR-TV	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für Titelverwalter
HWK	Handwerkskammer

---

HR	Handelsregister
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
HWS	Hauswirtschaftssystem
i.V.m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
IK	Restschuldbefreiungsverfahren
IMM	Immobilienvollstreckungssachen
IN	Insolvenzverfahren
INPOL	Informationssystem der Polizei
INS	Insolvenzverfahren
InsO	Insolvenzordnung
IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JAA	Jugendarrestanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KE	Kosteneinzahlung
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KfH	Kammer für Handelssachen
KFZ	Kraftfahrzeug
KKM	Kommunales Kernmelderegister
KostO	Kostenordnung
KostVfg	Kostenverfügung
Kripo	Kriminalpolizei
KSpG	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

---

KW	Kalenderwoche
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LOK	Landesoberkasse
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LS	Levelsupport
ME	Monatserhebung
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
Mio.	Millionen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MiZi	Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen
MOB	Mobiliarvollstreckungssachen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n.a.	nicht anwendbar
n.F.	neue Fassung/Folge
NAC	Nachlasssachen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NI	Niedersachsen
NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NW	Nordrhein-Westfalen
OFD	Oberfinanzdirektion
OJs	Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaften / Oberlandesgerichten
OLG	Oberlandesgericht
ON	Ordnungsnummer
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatAnwO	Patentanwaltsordnung

---

PC	Personal Computer
PEBB§Y	Personalbedarfsberechnungssystem
PfüB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
PKH	Prozesskostenhilfe
Pos.	Position
PwC	PricewaterhouseCoopers AG WPG
RA	Rechtsanwalt
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
REFA	Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung
REG	Registersachen
RP	Rheinland-Pfalz
Rpfl.	Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SAM	Sammelkarte
SE	Service-Einheit
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
STR	Strafsachen
StrEG	Strafverfolgungsentschädigungsgesetz

---

StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Stafvollzugsgesetz
TH	Thüringen
ThUG	Therapieunterbringungsgesetz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TKÜG	Telekommunikationsüberwachungsgesetz
TSG	Transsexuellengesetz
u.E.	unseres Erachtens
UdG	Urkundsbeamter
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VE	Verfahrenserhebung
VEA	Verwaltungskarte I
VEB	Verwaltungskarte II
Verf.	Verfahren/Verfügung
vgl.	vergleiche
VKH	Verfahrenskostenhilfe
VO	Verordnung
VRJ	Vollstreckungen in Jugendsachen
VV	Vollstreckungsverbot
VwV	Verwaltungsvorschrift
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
Ws	Beschwerde
ZAR	Zeitanteilsrechner
ZEMA	Zentrale Mahngerichte
ZenVG	Zentrales Vollstreckungsgericht

---

Ziff.	Ziffer
ZIV	Zivilsachen
ZPO	Zivilprozessordnung
Zs	Einstellungsbeschwerde
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZTR	Zentrales Testamentsregister
ZU	Zustellungsurkunde
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Beispiel zur Gliederung des Geschäftsanfalls in Produkte und Erhebungsgeschäfte.....	26
Abb. 2: Berechnungsgrundlagen zur Basiszahlermittlung .....	27
Abb. 3: Unterteilung in fünf Verfahrenstypen .....	27
Abb. 4: Zweigeteiltes Erhebungskonzept für die Zentralen Mahngerichte .....	32
Abb. 5: Projektstruktur zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014.....	36
Abb. 6: Aufgliederung der Erhebungsdienststelle nach Größenmerkmalen .....	41
Abb. 7: Spreizung der Verfahrensmengen über die Gerichtsinstanzen und Staatsanwaltschaften ..	41
Abb. 8: Spreizung der Verfahrensmengen über die teilnehmenden Amtsgerichte .....	42
Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Teilnehmer nach Laufbahngruppe und Instanz/ Staatsanwaltschaft.....	42
Abb. 10: Städtische bzw. ländliche Lage der Instanz/Staatsanwaltschaft.....	43
Abb. 11: Übersicht zur horizontalen Verteilung der Erhebungsdienststellen.....	44
Abb. 12: Übersicht zur vertikalen Verteilung der Erhebungsdienststellen .....	45
Abb. 13: Erhebungsdienststellen nach Bundesland und Instanz/Staatsanwaltschaft.....	45
Abb. 14: Darstellung der Umgewichtungen im Zuge der vertikalen Verteilung .....	46
Abb. 15: Unterteilung der Erhebungskarten nach zwei Kartengruppen .....	49
Abb. 16: Beispieldarstellung zu den Angaben im Kartenkopf einer Verfahrenskarte.....	50
Abb. 17: Erläuterungen zum Aufbau des Barcode im Kopf der Erhebungskarten.....	51
Abb. 18: Beispieldarstellung zu den Eintragungsoptionen der Rechtspfleger .....	52
Abb. 19: Beispieldarstellung zu den Angaben im Kartenkopf einer Sammelkarte .....	54
Abb. 20: Beispieldarstellung zum Zeit-/Mengen-Eintragungsbereich einer Sammelkarte .....	54
Abb. 21: Beispieldarstellung zu den Erhebungsgeschäften auf den Verwaltungskarten.....	56
Abb. 22: Darstellung der Varianten bei den Erhebungskarten .....	56
Abb. 23: Beispieldarstellung zu den Erhebungsunterlagen (besondere Erfassungsregeln) .....	58
Abb. 24: Verteilung der Schulungseinheiten nach Ländern und Instanz/Staatsanwaltschaft .....	65
Abb. 25: Übersicht zu den Schulungseinheiten in Relation zu den Erhebungsdienststellen .....	66
Abb. 26: Inanspruchnahme des PEBB§Y-Helpdesk während der ZAR-Erhebung .....	71
Abb. 27: Inanspruchnahme des PEBB§Y-Helpdesk während der Pilotierung.....	71
Abb. 28: Inanspruchnahme des PEBB§Y-Helpdesk während der Schulungen.....	72
Abb. 29: Ausstattung mit Erhebungskarten nach Bundesländern .....	73
Abb. 30: Formel zur Kalkulation der Erhebungskarten mit Aktenbezug.....	73
Abb. 31: Formel zur Kalkulation der Erhebungskarten ohne Aktenbezug .....	74
Abb. 32: Dokumentation der Veränderungen in den Erhebungsunterlagen .....	75
Abb. 33: Organisation des PEBB§Y-Helpdesk .....	79
Abb. 34: Inanspruchnahme des PEBB§Y-Helpdesk im 1. Quartal 2014 .....	80
Abb. 35: Inanspruchnahme des PEBB§Y-Helpdesk im 2. Quartal 2014 .....	81
Abb. 36: Auszug aus der mitlaufenden FAQ-Dokumentation.....	81
Abb. 37: Schematische Darstellung zur Abholung und Verarbeitung der Erhebungskarten .....	84
Abb. 38: Plausibilisierungen im Zuge der maschinell unterstützten Belegverarbeitung .....	85
Abb. 39: Übersicht zum Rücklauf der Erhebungskarten nach Instanz/Staatsanwaltschaft.....	87
Abb. 40: Plausibilisierungen im Zuge der datenbankgestützten Weiterverarbeitung der Daten ....	88
Abb. 41: Umgang mit Fehlernkonstellationen bei der Auswertung des Datenbestandes .....	89
Abb. 42: Fünfstufiges Umsetzungskonzept zum Erhebungskonzept für die Service-Einheiten ....	109
Abb. 43: Erhebungsinstrument für die Erhebung mittels Zeitanteilsrechner .....	112
Abb. 44: Beteiligungsquote an der ZAR-Erhebung nach Instanz/Staatsanwaltschaft.....	114

---

Abb. 45: Clustereinteilung der Zentralen Mahngerichte.....	171
Abb. 46: Beispieldarstellung zum Kartenkopf der Datenerfassungskarte I .....	174
Abb. 47: Beispieldarstellung zum Kartenkopf der Karte Produktionsbegleitung.....	174
Abb. 48: Übersicht zur Kartenausstattung der Zentralen Mahngerichte .....	176

**Separater Auswertungsband, Anlagenband und Dokumentationsband Service Einheiten.**

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von <math>\pm</math> einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>
---



## A. Das Projekt PEBB§Y-Fortschreibung 2014

In den Jahren 2001 und 2002 wurde für die deutsche Justiz ein fortschreibungsfähiges System entwickelt, um den Personalbedarf für alle Berufsgruppen der Ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf einer einheitlichen, mathematisch-analytischen Grundlage zu berechnen. Das für dieses System verwendete Akronym "PEBB§Y" steht für "**P**ersonal**b**edarfs**b**erechnung**s**ystem", wobei das „s“ durch ein Paragraphenzeichen ersetzt wurde. Das PEBB§Y-System wurde seither durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (kurz: Kommission) stetig für die praktische Anwendung anlassbezogen angepasst. Allerdings ist in Anbetracht der nach früheren Erhebungen insgesamt eingetretenen Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen sowie organisatorischen oder institutionellen Rahmenbedingungen in der Aufgabenwahrnehmung (bspw. durch Aufgabenübertragungen) und Aufgabendurchführung (bspw. Hilfsprozesse, Einsatz von Informationstechnologien) die jeweils aktuelle Validität der Personalbedarfsberechnung durch regelmäßige empirische Vollerhebungen zu gewährleisten.

Dem entsprechend beschloss die 81. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 23. bis 24. Juni 2010 in Hamburg, im Jahr 2014 die erste regelmäßige und vollständige Fortschreibung der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung für die Ordentlichen Gerichte und die Staats-/Amtsanwaltschaften durchzuführen. Das etablierte System sollte dabei für den Entscheiderbereich (Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Rechtspfleger<sup>1</sup>) beibehalten und für den Servicebereich in modifizierter Form umgesetzt werden. Auf eine Untersuchung des früheren einfachen Dienstes wurde verzichtet.

Unter Federführung der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wurde in einem europaweiten Vergabeverfahren ein externes Beratungsunternehmen zur Durchführung der Vollerhebung ausgewählt. Der Auftrag wurde am 8. April 2013 der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) erteilt.

Untersuchungsgegenstand war der gesamte Arbeitsanfall der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte) sowie der Generalstaats- und Staats-/Amtsanwaltschaften soweit dieser von Richtern, Staatsanwälten, Amtsanwälten, Rechtspflegern sowie dem mittleren und Schreibdienst<sup>2</sup> wahrgenommen wurde. Auch die Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften waren einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gesonderte Nennung beider Genera verzichtet. Bei Nennung nur einer grammatikalischen Form sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

<sup>2</sup> Im Folgenden werden die Laufbahngruppe des mittleren und Schreibdienstes und deren Organisationseinheiten in den Dienststellen als **Service-Einheiten** bezeichnet. Für die in den Service-Einheiten tätigen Personen wird der Begriff der **Servicekräfte** verwendet.

Unter Akzeptanzgesichtspunkten sollten mindestens 50 Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 16 Generalstaatsanwaltschaften und Staats-/Amtsanwaltschaften einbezogen werden. Die Zentralen Mahngerichte wurden als besonderer Fall der Personalbedarfsermittlung ebenfalls zur Untersuchung herangezogen.

Die Weiterführung der etablierten PEBB§Y-Methodik im Zuge der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sollte explizit die folgenden Konzeptelemente umfassen:

- Objektives Verfahren auf mathematisch-analytischer Basis.
- Transparente und nachvollziehbare Erhebung und Auswertung.
- Durchführung einer Selbstaufschreibung mittels Erhebungskarten.
- Umfassende Plausibilitätskontrollen der Ergebnisse.
- Konzeption fortschreibungsfähiger Erhebungsinstrumente.
- Darlegung der Ergebnisse in einem Gutachten.

Für den Bereich Service-Einheiten war im Vorfeld durch eine Unterarbeitsgruppe von Landesjustizverwaltungen eine neue Erhebungsmethodik für verfahrensbezogene Aufgaben entwickelt worden. Auch hier sollte die Methodik der Selbstaufschreibung auf Erhebungskarten zum Tragen kommen, der jedoch eine Erhebung mittels des analytischen Schätzverfahrens vorgeschaltet war. Das hierzu entwickelte Umsetzungskonzept der Justiz wurde von PwC geprüft und übernommen. Die Erhebungsmethodik zu den Zentralen Mahngerichten war nicht im Vorhinein festgelegt und durch PwC unter Einhaltung der PEBB§Y-Grundsätze zu entwickeln.

Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwandes (sog. Basiszahl) für die Bearbeitung von einzelnen Produkten, welche sich aus einem oder mehreren Erhebungsgeschäften zusammensetzen. Die hierfür maßgebliche Produktstruktur mit den relevanten statistischen Fundstellen und Bezugsgrößen für die Festlegung der Verfahrensmengen wurde von der Kommission vorgegeben.

## B. Grundsätze des PEBB§Y-Systems

Die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 setzte ebenso wie die ihr vorangegangenen Untersuchungen ein mathematisch-analytisches Berechnungsverfahren um, das im Wesentlichen auf der Erhebungstechnik der Selbstaufschreibung beruht. Dabei notierten die Untersuchungsteilnehmer innerhalb des sechsmonatigen Erhebungszeitraums ihre anfallenden Bearbeitungszeiten in den konkreten Verfahren der Justizdienststellen. Dadurch ergaben sich im Mix der zahlreichen Verfahrensbearbeitungen in den Erhebungsdienststellen valide durchschnittliche Bearbeitungszeiten in Minuten<sup>3</sup>. Diese können wiederum mit dem aktuellen und künftigen Geschäftsanfall aller Gerichte und Staatsanwaltschaften multipliziert werden, um den für die Verfahrensbearbeitung erforderlichen Personalbedarf in den Dienststellen zu berechnen. Durch die Verbindung des so errechneten Wertes mit den jeweiligen Jahresarbeitszeiten der Länder ergibt sich letztlich der Ausstattungsbedarf an Vollzeitäquivalenten für die Dienststellen insgesamt.

Im Ergebnis steht den Landesjustizverwaltungen eine objektive Entscheidungsbasis zur Verfügung, die den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig ermittelt, welcher wiederum als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Haushaltsaufstellung dienen soll. Spezifika der Länder und einzelner Behörden sind hingegen außerhalb des Berechnungskonzepts von PEBB§Y zu berücksichtigen. Eine deutliche Abgrenzung ist hier zur Organisation der Binnenstruktur der Erhebungsdienststellen zu ziehen. PEBB§Y kann keine Empfehlungen zur Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen in den einzelnen Dienststellen geben. PEBB§Y ist ein Steuerungsinstrument für die Landesjustizverwaltungen, um ihren tatsächlichen Personalbedarf transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Zum besseren Verständnis der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 beschreiben wir im Folgenden die wesentlichen Grundzüge der vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen und der methodischen Bausteine von PEBB§Y. Die PEBB§Y-Methodik basiert auf gängigen Standards, wie sie bspw. im Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern (BMI)<sup>4</sup> dokumentiert sind. Diese Konzeptelemente wurden auf die objektiven Gegebenheiten der Justiz zugeschnitten und in das Gesamtsystem PEBB§Y stringent eingebettet. Durch die transparenten und schlüssigen Rahmenseetzungen wird die Validität und Fortschreibbarkeit der Personalbedarfsberechnung gefördert.

---

<sup>3</sup> Die Repräsentativität der Basiszahlen wird seitens PwC für die Bundesebene bestätigt. Dies erstreckt sich nicht auf die im Auswertungsband wiedergegebenen Landesauswertungen. Die teilnehmenden Erhebungsdienststellen sind nicht zwingend repräsentativ für ihr jeweiliges Bundesland.

<sup>4</sup> Bundesministerium des Inneren/Bundesverwaltungsamt (Hrsg.): Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung - Stand: Dezember 2013, [www.orghandbuch.de](http://www.orghandbuch.de), Berlin und Köln (2013)

## I. Die vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen

Ausgehend vom früheren System der sog. Pensenbemessung für die deutsche Justiz fasste die 69. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 17. bis 18. Juni 1998 in Rostock-Warne-münde den Beschluss, das Verfahren zur Bemessung des Personalbedarfs zu erneuern, um eine verlässliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber und eine ange-messene Verteilung des verfügbaren Personals innerhalb der Justiz zu schaffen. Die Personalbe-darfsermittlung sollte auf eine analytische Grundlage gestellt werden, um den tatsächlichen Per-sonalbedarf zu berechnen und die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Be-darfsermittlung zu gewährleisten.

Im Rahmen einer Untersuchung ausgewählter Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde dann ein fortschreibungsfähiges System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats- und amtsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst entwickelt. Diese Untersuchung (mit **PEBB§Y I** betitelt) wurde im Februar 2002 vorgelegt.<sup>5</sup>

Die Kommission votierte in ihrer Sitzung am 6. bis 7. Juni 2000 dafür, im Bereich des mittleren und Schreibdienstes ein analoges System zur Feststellung des Personalbedarfs zu etablieren (mit **PEBB§Y II** betitelt<sup>6</sup>). Die bisherige Handhabung, den Personalbedarf überwiegend mit Hilfe eines Multiplikators aus den Pensen der Entscheider abzuleiten, sollte durch analytisch ermittelte Zah-len ersetzt werden. Auf Wunsch der Berufsverbände wurde der Untersuchungsauftrag auch auf den einfachen Justizdienst erweitert, für den bis dahin keine auf einem bundeseinheitlichen Pen-sensystem beruhende Berechnungsmethodik verfügbar war. Mit der Erweiterung sollte erreicht werden, dass nach Abschluss der Untersuchung für alle Regellaufbahnen der Ordentlichen Ge-richtsbarkeit und Staatsanwaltschaften einheitliche und fortschreibungsfähige Systeme der Perso-nalbedarfsberechnung auf analytischer Basis existierten. Die Untersuchung wurde im August 2002 abgeschlossen.

---

<sup>5</sup> vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): PEBB§Y I - Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsbe-rechnung für den richterlichen, staats- (amts-)anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der Ordentlichen Gerichts-barkeit, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln (2002)

<sup>6</sup> vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): PEBB§Y II - Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsbe-rechnung für den mittleren und Kanzleidienst sowie für den einfachen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln (2003)

In einem weiteren Schritt wurde zwecks Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der Personalbemessung in der Justiz ein System der Personalbedarfsberechnung auch für alle Berufsgruppen des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes in den Fachgerichtsbarkeiten aufgesetzt, dessen Ergebnisse im August 2005 unter dem Titel **PEBB§Y-Fach**<sup>7</sup> veröffentlicht wurden.

Zwischen September 2007 und Mai 2009 fand eine empirische Teilerhebung statt, in der für ausgewählte Erhebungsgeschäfte der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand neu erhoben wurde. Diese **PEBB§Y-Fortschreibung 2008**<sup>8</sup> war für solche Erhebungsgeschäfte erforderlich, bei denen wegen maßgeblicher Veränderungen der für die Bearbeitungsaufwände relevanten Parameter (tiefgreifende Gesetzesänderungen, Zuständigkeitsänderungen, Automationsunterstützung) neue Basiszahlen errechnet werden sollten. Die Untersuchung bezog sich auf 48 ausgewählte Erhebungsgeschäfte in Grundbuch-, Insolvenz-, Register-, Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen sowie in der Sozialgerichtsbarkeit.

## II. Abgrenzung des Teilnehmerkreises

An der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 nahm im Grundsatz der vollständige Entscheiderbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften teil, demnach alle Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtspfleger. Ebenso wurden sämtliche Service-Einheiten der Erhebungsdienststellen in die Untersuchung einbezogen. Ausdrücklich ausgenommen war der einfache Dienst, insbesondere die Wachtmeistereien.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Untersuchung war als Besonderheit der Gerichte die richterliche Unabhängigkeit zu beachten. Diese beruht auf folgenden Rechtsnormen:

*„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ (Art. 97 Abs. 1 GG)*

*„Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ (§ 25 DRiG)*

Insofern stand der beabsichtigten Vollerhebung für alle Laufbahngruppen in den Erhebungsdienststellen die Tatsache entgegen, dass die Richter nicht zur Teilnahme angewiesen werden konnten. Auf diese Rahmenbedingungen wurde bei den Informations- und Schulungsveranstaltungen besonderes Augenmerk gelegt. Auch sollte die aktive Einbindung der richterlichen Berufsverbände die Akzeptanz bei der Richterschaft steigern.

---

<sup>7</sup> vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): PEBB§Y-Fach - Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung für alle Berufsgruppen des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes in den Fachgerichtsbarkeiten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln (2006)

<sup>8</sup> vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): PEBB§Y-Fortschreibung 2008 - Fortschreibung der Personalbedarfsberechnung für alle Berufsgruppen des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes - PEBB§Y I, PEBB§Y II und PEBB§Y-Fach, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln (2010)

Dessen ungeachtet konnte es dazu kommen, dass einzelne Richter von einer Beteiligung an der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 Abstand nahmen. Bezogen auf die Senate der Oberlandesgerichte und die Kammern der Landgerichte konnte die Nicht-Teilnahme eines oder mehrerer Richter dazu führen, dass die Verfahren des gesamten Senats bzw. der gesamten Kammer mangels valider Aufschreibung des vollständigen zeitlichen Arbeitsanfalls im Richterbereich nicht gewertet werden konnten.

Den uneingeschränkt zur Teilnahme verpflichteten Rechtspflegern und Servicekräften sollte es in diesen Fällen jedoch ermöglicht werden, dennoch auf den Erhebungskarten der betroffenen Verfahren ihre Zeiten zu notieren. Hierzu wurde ein neutrales Ankreuzfeld im Kartenkopf angeboten, welches für den Richterbereich die Nicht-Teilnahme anzeigte. Für die spätere Mengen- und Zeitberechnung wurde dann zweigleisig verfahren: Die Mengen und ggf. notierte Restzeiten der Richter wurden nicht mitgezählt, aber die vollständigen Mengen und Zeiten der Rechtspfleger und Servicekräfte verarbeitet.

Staatsanwälte sind zwar – anders als Richter – weisungsgebunden (§§ 146, 147 GVG), jedoch war in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 eine Gleichstellung der Staatsanwälte mit der Richterschaft in diesem Aspekt geboten. Diesbezüglich wurde der Validität der Aufschreibung der Vorrang gegenüber einer formellen Teilnahmeverpflichtung der Staatsanwälte eingeräumt.

Des Weiteren waren folgende Bereiche - zum Teil in Anknüpfung an die bisherige Handhabung in den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen - ausgenommen:

- Telefonzentralen.
- Landesjustizkassen und Gerichtskassen  
(Ausnahme: Die örtlichen Zahlstellen nahmen an der Erhebung teil).
- Justizvollziehungsbeamte/ Justizvollstreckungsbeamte.
- Zentrales Vollstreckungsgericht.
- Gerichtsvollzieher.
- Bewährungshelfer und Gerichtshelfer.
- Unterstützungsleistungen für soziale Dienste  
(z. B. Bewährungshelfer, Gerichtshelfer).
- IT-Angelegenheiten (vergleichbar Pos. X6000 der Personalübersichten)  
einschließlich der örtlichen Systemverwalter und Fachanwendungsbetreuer.
- Rechtsreferendare (gilt auch für die Verwendung im staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst), Anwärter, Auszubildende und Praktikanten.
- Wirtschaftsreferenten, Wirtschaftssachbearbeiter und Buchführungskräfte bei den Staatsanwaltschaften.

- Tätigkeiten in Aus- und Fortbildung, für welche die Beschäftigten freigestellt sind oder eine Vergütung erhalten.
- Tätigkeit in der Richter-, Staatsanwalts-, Personal-, Schwerbehinderten- und Gleichstellungs- oder Frauenvertretung, für welche die Beschäftigten freigestellt sind.
- Rufbereitschaft (d. h. Zeit des Bereithaltens ohne Inanspruchnahme).
- Landgerichtsärztliche Dienststellen.
- Landesjustizprüfungsämter.

### III. Einsatz analytischer Berechnungsverfahren

Bei der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 kam die **Selbstaufschreibung** als analytisches Berechnungsverfahren zum Einsatz. Dieses Verfahren dient der Ermittlung des Personalbedarfs auf Basis der aktuellen Ist-Situation. Es eignet sich vor allem in bestehenden Aufgabenbereichen, die häufig wiederkehrende, quantifizierbare und messbare Aufgaben beinhalten. Hierzu ist es erforderlich, dass sowohl die jeweiligen Bearbeitungszeiten als auch die diesbezüglichen Bearbeitungsmengen (vgl. hierzu Unterkapitel VI und VII) ermittelt werden können.

Die Bearbeitungszeiten wurden von den Untersuchungsteilnehmern innerhalb des sechsmonatigen Erhebungszeitraumes auf der Erhebungskarte des jeweils bearbeiteten Verfahrens aufgeschrieben. Im Gegensatz zu anderen denkbaren - aber im Kontext von PEBB§Y nicht praktikablen - Verfahren (Multimomentaufnahme oder Zeitaufnahme) erfolgt die Selbstaufschreibung ohne Beteiligung eines Beobachters. Daher ist bei der Anwendung der Selbstaufschreibung die Absicherung der Ergebnisse durch Plausibilisierungen zwingend erforderlich.

Zur Förderung der Konsistenz der Datenerhebung und als Ansatzpunkt für Plausibilisierungen wurden für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sog. **Kombinationskarten** entwickelt (vgl. Kapitel E.I). Auf diesen Karten erfassten sowohl die Entscheider als auch die Servicekräfte ihre Bearbeitungszeiten unter den jeweils dafür vorgesehenen laufbahnbezogenen Rubriken. Dies war vor allem durch die neue Erhebungsmethodik in den Service-Einheiten (vgl. Unterkapitel I. I) möglich.

### IV. Einsatz analytischer Schätzverfahren

Das analytische Schätzverfahren kam in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 nur bei den Service-Einheiten zur Anwendung und ist hier der besonderen Arbeitsweise (aktengebundene versus nicht-aktengebundene Tätigkeiten) dieser Untersuchungseinheit geschuldet.

Durch das analytische Schätzverfahren wird der Personalbedarf mittels vergangenheitsbezogener Daten ermittelt. Diese setzen sich aus Erfahrungswerten und Prognosedaten der Erhebenden zusammen. Es ist konzeptionell nur als eine „Vorstufe“ zum analytischen Berechnungsverfahren gedacht und diente dem entsprechend nicht zur direkten Ermittlung des Personalbedarfs.

Für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurde ein computergestütztes Erhebungsinstrument, der sog. **Zeitanteilsrechner (ZAR)**, eingesetzt. Darin wurden Tätigkeitsgliederungen hinterlegt, die von einer Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen fachbereichsspezifisch zusammengestellt worden waren. Anhand der Tätigkeitsgliederungen ordneten die Servicekräfte ihre Tätigkeitsanteile (basierend auf der durchschnittlichen Arbeitssituation innerhalb eines Kalenderjahres) zu. Damit waren insgesamt die fachbereichsspezifischen Tätigkeitsanteile für verfahrensbezogene und nicht verfahrensbezogene Aufgaben ableitbar. Aus diesen wurde schließlich ein prozentualer Zuschlagssatz für nicht verfahrensbezogene Aufgaben errechnet. Da die Servicekräfte ihre verfahrensbezogenen Tätigkeiten analog den Entscheidern auf den Kombinationskarten notierten, musste der Zuschlagssatz mit den verfahrensbezogen notierten Tätigkeitszeiten der Servicekräfte multipliziert werden, um den gesamten Zeitaufwand zu erhalten. Die Handhabung des Zeitanteilsrechnerverfahrens wird nachfolgend in Kapitel I.II beschrieben.

## V. Produkte, Basiszahlen und Bezugsgrößen

Als Strukturelement für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 war der sogenannte PEBB§Y-Produktkatalog verbindlich vorgegeben. Er gliedert den gesamten Geschäftsanfall der Ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften in **Produkte** und sog. Erhebungsgeschäfte. Produkte bestehen mindestens aus einem Erhebungsgeschäft; mehrere Erhebungsgeschäfte können zu einem Produkt zusammengefasst werden. Der Produktkatalog gewährleistet eine eindeutige Zuordnung des Geschäftsanfalls zu definierten Erhebungsgeschäften, die anhand einer verbindlichen Numerik voneinander abgegrenzt werden.

Gegenüber den vorherigen PEBB§Y-Erhebungen war der Produktkatalog (ehemals Geschäftsgliederung) durch eine Arbeitsgruppe „Produktstruktur und Erhebungsmethodik“ der Landesjustizverwaltungen weiter entwickelt und aggregiert worden. Hierbei wurden insbesondere (frühere) Erhebungsgeschäfte mit geringer Personalbindung unter anderen Produkten zusammengefasst.

Besondere Erfassungsregeln (vgl. Kapitel F.I) erläuterten den Erhebungsteilnehmern während der Haupterhebung den Zusammenhang zwischen ihren Tätigkeiten und den Produkten bzw. Erhebungsgeschäften und ermöglichten so eine eindeutige, zweifelsfreie Zuordnung.



Die **Basiszahlen** stellen den durchschnittlichen Zeitaufwand in Minuten für die Bearbeitung von Produkten dar. Diese werden für jedes Produkt des PEBB§Y-Produktkataloges einzeln ermittelt, indem die Bearbeitungszeiten und -mengen für ein oder mehrere Erhebungsgeschäft(e) innerhalb des Produkts erhoben und zur Basiszahl auf Produktebene aggregiert werden.

Unter **Bezugsgrößen** sind die messbaren Mengen zu verstehen, mit denen in der späteren praktischen Anwendung von PEBB§Y (dem sog. Wirkbetrieb<sup>9</sup>) durch Multiplikation mit den Basiszahlen und Division durch landes- und laufbahngruppenspezifisch ermittelte sog. Jahresarbeitszeiten der Personalbedarf berechnet wird. Diese wurden im Produktkatalog von der Kommission verbindlich festgelegt und nehmen Bezug auf die jeweils relevanten Fundstellen in den verschiedenen bundeseinheitlich abgestimmten Justizstatistiken (aus Verfahrens-, Monats- und Besonderen Monatserhebungen sowie aus den Geschäftsübersichten). Diese Bezugsgrößen stellen im Regelfall auf die Verfahrenszählung gemäß den Aktenordnungen und den Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten (F-, StA-, StP/OWi- bzw. ZP- Statistik) ab. In der Untersuchung wurde allerdings nicht auf die statistischen Zahlen abgestellt, sondern auf die ausgefüllten Erhebungskarten und die daraus abgeleitete sog. rechnerische Menge (vgl. Unterkapitel VI). Hiervon abweichend wurden teilweise andere Mengengrößen definiert (bspw. Personalbestände aus der Personalübersicht der Dienststellen im Bereich der Verwaltungsaufgaben). Diese wurden für das erste Halbjahr 2014 von den Landesjustizverwaltungen der teilnehmenden Erhebungsdienststellen mittels strukturierter Abfrage übermittelt und den ermittelten Zeiten unmittelbar (d. h. ohne rechnerische Mengenermittlung; vgl. Unterkapitel VII) gegenübergestellt.

Die Produkte, Erhebungsgeschäfte und Bezugsgrößen waren für die PEBB§Y-Fortschreibung in dreifacher Hinsicht von Belang: Zum einen ermöglichten sie die eindeutige Zuordnung von Tätigkeiten der teilnehmenden Personen zum Produkt bzw. Erhebungsgeschäft als Gliederungseinheit der Erhebung. Deshalb war auf jeder verfahrensbezogenen Erhebungskarte ein eindeutiges Erhebungsgeschäft anzugeben, damit die notierten Zeiten zweifelsfrei zuordenbar waren. Zum anderen stellten die von der Kommission definierten Erhebungsgeschäfte die Verbindung zur Justizstatistik und damit zu den relevanten Verfahrensmengen her. Dadurch konnten - ausgehend vom Wirkbetrieb - die anzuwendenden Bezugsgrößen der Erhebungsgeschäfte vorgegeben werden. Und schließlich musste für die Unterscheidung in mengenwirksame Verfahrenskarten und nicht mengenwirksame Anschlusskarten (vgl. Kapitel E) im Einzelfall der Bezug zur statistischen Handhabung gemäß Aktenordnung bzw. Statistikanordnung hergestellt werden (zur Klärung, ob eine Verfahrenszählung erfolgt oder nicht).

---

<sup>9</sup> Von den Bezugsgrößen für den Wirkbetrieb sind die Bezugsgrößen für die PEBB§Y-Fortschreibung abzugrenzen, die in den tabellarischen Übersichten der Auswertungskapitel J bis N und P wiedergegeben sind. Statt der tatsächlichen Verfahrenseingänge wird hier insbesondere mit der sog. rechnerischen Menge gearbeitet (vgl. Unterkapitel VI).

Nachfolgend wird exemplarisch die Produktgliederung für einzelne Erhebungsgeschäfte in Zivilsachen für die Richter am Amtsgericht wiedergegeben:

Produkt Nr.	PEBB§Y-Produkt Amtsgerichte Richter	Nr. des Erhebungsgeschäfts	Erhebungsgeschäfte	Fundstelle in den Tabellen des Statistischen Landesamtes und den Personal- und Geschäftsübersichten bzw. Verfahrensweise zur Errechnung der Geschäftszahlen	Fundstelle in den Verfahrenserhebungen, Monaterhebungen bzw. besonderen Monaterhebungen der Zählkartenanordnungen
RA 015	Nachbarschaftssachen, Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) sowie Arzthaftungssachen	RA 0150	Nachbarschaftssachen, Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) sowie Arzthaftungssachen	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.10 (Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)), 002.13 (Arzthaftungssachen) und 002.16 (Nachbarschaftssachen)	VE (Ziv AG) Sachgebiete 10, 13 und 16 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
RA 041	Mietsachen	RA 0410	Mietsachen	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.18 (Wohnungsmietsachen) und 002.19 (sonstige Mietsachen)	VE (Ziv AG) Sachgebiete 18 und 19 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
RA 053	Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen und WEG-Binnenstreitigkeiten	RA 0531	Verkehrsunfallsachen	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.11 (Verkehrsunfallsachen)	VE (Ziv AG) Sachgebiet 11 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
		RA 0532	Reisevertragssachen	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.14 (Reisevertragssachen)	VE (Ziv AG) Sachgebiet 14 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
		RA 0533	WEG-Binnenstreitigkeiten	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.25 (WEG-Binnenstreitigkeiten)	VE (Ziv AG) Sachgebiet 25 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
RA 059	Sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen	RA 0591	Kaufsachen	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.12 (Kaufsachen)	VE (Ziv AG) Sachgebiet 12 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
		RA 0592	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.20 (Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen))	VE (Ziv AG) Sachgebiet 20 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
		RA 0593	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.24 (Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt)	VE (Ziv AG) Sachgebiet 24 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts)
		RA 0594	Sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren	Tabelle Z 1 P.1 lfd. Nr. 002.15 (Kredit-/Leasingsachen), 002.17 (Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtsachen der neuen Länder), 002.21 (gesellschaftsrechtl. Streitigkeiten), 002.23 (Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung), 002.26 (Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 5 WEG (Klagen Dritter)), 002.39 (sonstiger Verfahrensgegenstand), 146.00 (selbständige Beweisverfahren) und 165.00 (Rechtshilfeersuchen (Richter))	VE (Ziv AG) Sachgebiete 15, 17, 21, 23, 26, 39 (Eingänge, ohne Abgaben innerhalb des Gerichts); ME (Ziv AG) Pos. E a) "darunter selbständige Beweisverfahren", E. n) aa)

Abb. 1: Beispiel zur Gliederung des Geschäftsanfalls in Produkte und Erhebungsgeschäfte

Aus der Produktgliederung und deren Verbindung zur Justizstatistik resultieren zwei Fallgruppen für die Ermittlung von Basiszahlen:

1. Berechnung der Basiszahlen auf Grundlage der sog. rechnerischen Mengen.
2. Berechnung der Basiszahlen anhand sonstiger (statistischer) Mengengrößen.

Das Vorgehen zur Ableitung der jeweils anzuwendenden Mengenberechnung und zur Berechnung der Basiszahlen beschreiben wir in den beiden folgenden Unterkapiteln VI und VII.

## VI. Berechnung der Basiszahlen auf Grundlage der sog. rechnerischen Mengen

Zur Berechnung der Basiszahl für verfahrensbezogene Erhebungsgeschäfte werden die Bearbeitungszeiten durch die bearbeiteten (Verfahrens-)Mengen geteilt. Die Basiszahl drückt damit die durchschnittliche Arbeitszeit pro Verfahren in Minuten aus.

$$\frac{\text{erhobene Bearbeitungszeiten}}{\text{bearbeitete Verfahrensmengen}} = \text{Basiszahl des Geschäfts}$$

*(durchschnittliche Bearbeitungszeit)*

Abb. 2: Berechnungsgrundlagen zur Basiszahlermittlung

Es zählen die von den Erhebenden auf den Erhebungskarten notierten Zeiten in Minuten. Alle Zeiten, die auf den Erhebungskarten notiert waren, fanden Eingang in die Berechnung der Basiszahl und bildeten den Zähler der Basiszahl.

Die Berechnung der (Verfahrens-)Mengen stellt sich komplexer dar. Dies ist begründet in dem gewählten Erhebungszeitraum von sechs Monaten. Innerhalb dieses Zeitraumes fand eine Vollerhebung der Bearbeitungszeiten und -mengen in den Erhebungsdienststellen statt, jedoch wurde eine Vielzahl von Verfahren naturgemäß nicht vollständig bearbeitet. Deshalb waren fünf mögliche **Verfahrenstypen** zutreffend zu berücksichtigen:

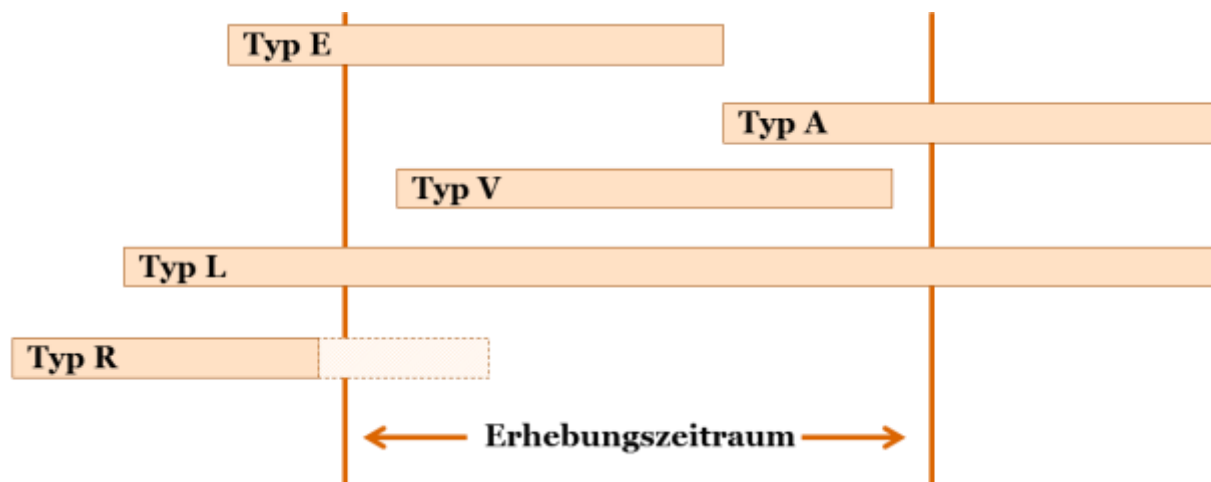


Abb. 3: Unterteilung in fünf Verfahrenstypen

**Typ E:** Vor dem 1. Januar 2014 eingegangene Verfahren, die im Erhebungszeitraum (statistisch) abgeschlossen wurden - d. h. Ende im Erhebungszeitraum.

**Typ A:** Im Erhebungszeitraum eingegangene Verfahren, die bis zum 30. Juni 2014 nicht (statistisch) abgeschlossen wurden, d. h. Anfang im Erhebungszeitraum.

**Typ V:** Im Erhebungszeitraum eingegangene und (statistisch) abgeschlossene Verfahren, d. h. vollständige Bearbeitung im Erhebungszeitraum.

**Typ L:** Dieser Typus beschreibt die sog. "Langläuferverfahren" im Sinne der PEBB§Y Fortschreibung 2014. Diese waren bereits vor dem 1. Januar 2014 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingegangen und wurden bis zum 30. Juni 2014 nicht (statistisch) abgeschlossen.

**Typ R:** Durch die Einführung der Kombikarte entstand ein weiterer Verfahrenstyp. Dies waren Verfahren, die vor dem Erhebungszeitraum (statistisch) abgeschlossen, aber erst im Erhebungszeitraum weggelegt wurden. Auf diesem Verfahrenstyp waren also die "Restzeiten" nach statistischem Verfahrensabschluss zu führen.

Weiterhin war bei der Mengenberechnung eine Unterscheidung nach den **Kartentypen** vorzunehmen. Verfahrenskarten lösten einen Mengenzähler aus, wohingegen Anschlusskarten keinen Mengenzähler auslösten und nur mit den auf ihnen notierten Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen waren. Die verschiedenen Kartentypen werden ausführlich in Kapitel E.I beschrieben.

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Verfahren, die in die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 einfließen, begannen zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Erhebungszeitraum mehrere Verfahren. Ebenso endeten auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt mehrere Verfahren. Um die besonderen Arbeitsaufwände bei Verfahrensbeginn und Verfahrensende berücksichtigen zu können, wurde eine Gewichtung der Verfahrensmengen der Verfahrenstypen E und A vorgenommen (vgl. nachstehendes Beispiel). Die Gewichtung richtete sich nach dem Verhältnis der festgestellten Arbeitsaufwände bei Verfahrensbeginn zu den Aufwänden bei Verfahrensende.

Verfahren des Typs V liefen mit der über die Erhebungskarten mitgeteilten Menge in die Berechnung ein. Das bedeutet, dass alle Verfahren diesen Typs, die auf einer Verfahrenskarte notiert wurden, mit der gleichen Mengenzahl von einem Verfahren in die Berechnung der Basiszahlen eingingen.

In die rechnerische Menge, die zur Berechnung der Basiszahl ins Verhältnis zu den notierten Minuten gesetzt wurde, flossen die „Langläuferverfahren“ (Typ L) nicht ein. Aus den Verfahren nach Typ L wurden nur die von den Beschäftigten notierten Minuten berücksichtigt. Auch aus den Verfahren des Typs R wurden nur die Bearbeitungszeiten für die Berechnung herangezogen (vgl. ergänzend den Vermerk zu den Langläuferverfahren im Anlagenband, Kapitel E.V).

Im Einzelnen wurde die Ermittlung der Basiszahlen rechnerisch wie folgt umgesetzt:

- Bei den nur begonnenen (Typ A) bzw. nur abgeschlossenen (Typ E) Verfahren wurden zunächst die Bearbeitungszeiten (aus Verfahrens- und Anschlusskarten) von Typ A mit der Menge (Anzahl Verfahrenskarten) von Typ A und die Bearbeitungszeiten (aus Verfahrens- und Anschlusskarten) von Typ E mit der Menge (Anzahl Verfahrenskarten) von Typ E multipliziert und danach durch die Gesamtsumme der Bearbeitungszeiten beider Typen geteilt. Dadurch erfolgte die Gewichtung nach den eingehenden und ausgehenden Verfahren. Außerdem wurden die im Erhebungszeitraum vollständig bearbeiteten Verfahren (Typ V) mit der exakt ermittelten Verfahrensmenge hinzuaddiert. Daraus ergab sich die sog. **rechnerische Menge**:

$$\text{Rechnerische Menge} = \frac{(t_{\text{Typ E}} * M_{\text{Typ E}}) + (t_{\text{Typ A}} * M_{\text{Typ A}})}{(t_{\text{Typ E}} + t_{\text{Typ A}})} + M_{\text{Typ V}}$$

- Die "Langläufer" im Sinne der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 (Typ L) und bereits vor dem Erhebungszeitraum statistisch abgeschlossene Verfahren (Typ R) gingen mit ihren auf den Verfahrens- und Anschlusskarten erfassten Bearbeitungszeiten ein, nicht aber mit ihren Verfahrensmengen.
- Die Summe der Bearbeitungszeiten sämtlicher Verfahren (aus Verfahrens- und Anschlusskarten) wurde durch die rechnerische Menge der Verfahrenstypen E, V und A geteilt, woraus sich die Basiszahl ergab.

$$\text{Basiszahl} = \frac{(t_{\text{Typ R}} + t_{\text{Typ E}} + t_{\text{Typ V}} + t_{\text{Typ A}} + t_{\text{Typ L}})}{\text{Rechnerische Menge}}$$

Das Vorgehen zur Ermittlung der rechnerischen Menge und der darauf beruhenden Basiszahl verdeutlichen wir beispielhaft anhand der Erhebungsergebnisse für das Produkt **RA 041 Mietsachen** der Richter in Zivilsachen am Amtsgericht:

Von den Richtern an den 33 teilnehmenden Amtsgerichten wurden in der Haupterhebung nach Fehlerbereinigung insgesamt 57.188 Erhebungskarten zu Mietsachen ausgefüllt und abgegeben. Hierbei handelte es sich um 36.444 mengenrelevante Verfahrenskarten und 20.744 nicht mengenrelevante Anschlusskarten, bei denen nur die notierten Minutenangaben zu berücksichtigen waren. Bei 1.943 Verfahrenskarten und 864 Anschlusskarten war im Kartenkopf die Nicht-Teilnahme des betreffenden Richters markiert.

Nach Abzug der 1.943 Nicht-Teilnahmen von der Zahl der Verfahrenskarten von 36.444 wurden insgesamt 34.501 Mengenzähler auf die Verfahrenstypen zugeordnet. Aus der Aufbereitung der Kartenanzahl ergab sich folgendes Bild:

Produkt	Typ E	Typ V	Typ A	Typ L
RA041	11.227	7.104	11.687	4.483

Die aufgeschriebene Gesamtzeit der Richter für das Erhebungsgeschäft belief sich auf 3.559.839 Minuten (auf Verfahrens- und Anschlusskarten). Dabei wurde trotz Nicht-Teilnahme auf 217 Erhebungskarten eine richterliche Bearbeitungszeit von insgesamt 4.874 Minuten angegeben, die nicht einbezogen werden konnte. Auf die Verfahrenstypen verteilten sich demnach 3.554.965 Minuten. Die Aufbereitung der Minutenangaben stellt sich folgendermaßen dar:

Produkt	Typ R	Typ E	Typ V	Typ A	Typ L
RA041	87.642	1.553.327	521.435	591.886	800.675

Nun kam die oben dargestellte Formel für die rechnerische Mengenermittlung zur Anwendung. Die Mengen des Typs E (11.227 Verfahren) und des Typs A (11.687 Verfahren) wurden mit den Minuten dieser Typen (1.553.327 bzw. 591.886 Minuten) multipliziert und durch die Minutensumme aus E und A von 2.145.213 geteilt. Hierzu wurde die Menge des Typs V (7.104 Verfahren) addiert.

$$\text{Rechnerische Menge} = \frac{(11.227 * 1.553.327) + (11.687 * 591.886)}{(1.553.327 + 591.886)} + 7.104$$

Als rechnerische Menge ergab sich aus der Formel der ganzzahlig aufgerundete Wert von 18.458 Verfahren. Dieses Ergebnis wurde in die Formel zur Ermittlung der Basiszahl eingesetzt.

$$\text{Basiszahl} = \frac{(87.642 + 1.553.327 + 521.435 + 591.886 + 800.675)}{18.458}$$

Aus der Division der Minutensumme von 3.554.965 Minuten durch die rechnerische Menge von 18.458 Verfahren resultiert im Ergebnis eine ganzzahlig aufgerundete Basiszahl von 193 Minuten zum Mietsachenprodukt RA041 als Durchschnitt. Ohne Einbeziehung der "Langläufer" würde die Basiszahl nur 149 betragen. Mithin sind die "Langläufer" auf Basis der Erhebungsdaten in der Basiszahl berücksichtigt.

## VII. Berechnung der Basiszahlen anhand sonstiger (statistischer) Mengengrößen

Nicht in jedem Erhebungsgeschäft ist die Verwendung der Verfahrenseingänge bzw. einer rechnerischen Menge möglich oder sinnvoll. Deshalb sah der Produktkatalog auch in der Vergangenheit bei einzelnen Erhebungsgeschäften eine sonstige Mengengröße vor (Verfahrensbestände, spezifische Eingangsmengen etc.), die der Personalbemessung ersatzweise zu Grunde zu legen ist. Diesbezüglich gilt der Grundsatz, dass die Mengengrößen im Wirkbetrieb für die Personalbemessung verfügbar sein müssen. Deshalb handelt es sich oft um bereits vorhandene Daten der Justiz, wie bspw. die Angaben aus den Personalübersichten (als Mengengröße für die Erhebungsgeschäfte des Verwaltungsbereiches der Dienststellen) oder aus den Geschäftsübersichten.

Die Ermittlung der Basiszahlen ist weniger komplex als jene anhand von rechnerischen Mengen. Die auf den Erhebungskarten zusammengetragenen Gesamtzeiten werden für die betreffenden Erhebungsgeschäfte durch die sonstige (statistische) Mengengröße geteilt, um die Basiszahl zu erhalten. Für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden die benötigten Mengengrößen von den Landesjustizverwaltungen in Form strukturierter Meldebögen zur Verfügung gestellt.

Das Vorgehen zur Ermittlung der Basiszahl verdeutlichen wir anhand des Erhebungsgeschäfts **GA 2100 Betreuungssachen** der Rechtspfleger in den teilnehmenden Amtsgerichten.

Das Erhebungsgeschäft für die Rechtspfleger war auf den Erhebungskarten für Betreuungssachen fest eingetragen. Auf insgesamt 127.480 Karten wurden durch die Rechtspfleger hierzu Zeiten eingetragen, die sich auf 6.278.500 Minuten summieren. Für die weitere Berechnung spielte weder der Kartentyp (Verfahrens- oder Anschlusskarte) noch der Verfahrenstyp (R-, E-, V-, A- oder L-Typ) eine Rolle.

Von den Landesjustizverwaltungen wurden auf Grundlage der Geschäftsübersicht für die teilnehmenden Gerichte in Summe 140.319 als Bestand noch anhängiger Betreuungsverfahren gemeldet. Als Besonderheit bei solchen Bestandszahlen war zu berücksichtigen, dass der Erhebungszeitraum nur ein halbes Jahr abdeckte und damit nur die Hälfte der am anhängigen Verfahrensbestand im gesamten Jahr anfallenden Tätigkeitszeiten umfasste. Demnach mussten die gemessenen Minuten zunächst auf 12.557.000 verdoppelt werden. Aus der Division dieser Gesamtzeit durch den Bestand noch anhängiger Betreuungsverfahren ergab sich eine Basiszahl von durchschnittlich 89 Minuten Bearbeitungszeit für die Rechtspfleger pro anhängigem Bestandsverfahren im Betreuungsbereich.

## VIII. Erhebungskonzept für die Zentralen Mahngerichte

An den Zentralen Mahngerichten werden die Verfahren in einem stark automatisierten Verfahren im Regelfall ohne Aktenbezug bearbeitet. Für diesen Bereich wurde keine Erhebungsmethodik vorgegeben. Innerhalb eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den ausgewählten Erhebungsdienststellen, den zuständigen Landesjustizverwaltungen und der Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren wurde festgelegt, dass auch innerhalb der Zentralen Mahngerichte eine Erhebung mittels Selbstaufschreibung durchzuführen war. Grundsätzlich unterteilte sich die Erhebung in zwei Bereiche:

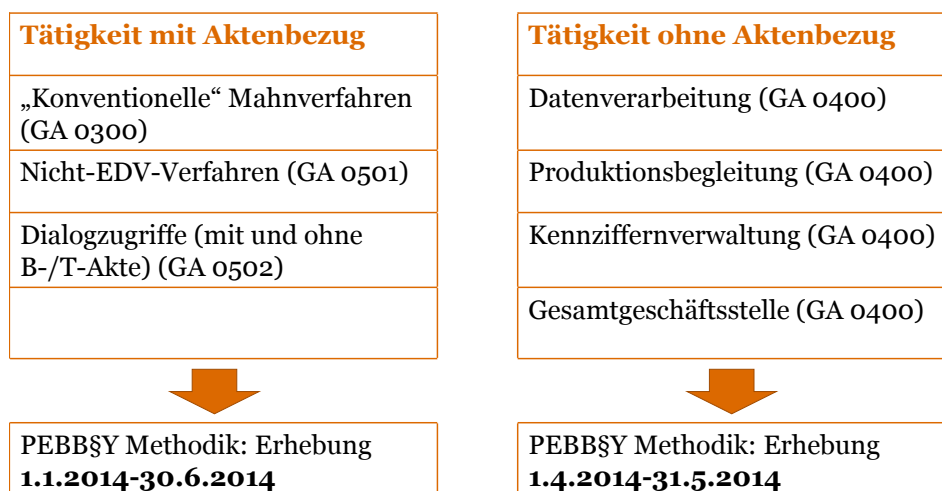


Abb. 4: Zweigeteiltes Erhebungskonzept für die Zentralen Mahngerichte



Tätigkeiten mit direktem Aktenbezug wurden in die Haupterhebung einbezogen und über den sechsmonatigen Erhebungszeitraum durch Mitführen der Erhebungskarten in den hier existierenden Akten erhoben.

Eine Besonderheit stellten bei den Zentralen Mahngerichten die Bereiche Datenverarbeitung, Produktionsbegleitung, Kennziffernverwaltung und Gesamtgeschäftsstelle dar. Diese waren mit den anderen Fachbereichen eines Amtsgerichts nicht vergleichbar und bedurften daher einer spezifischen Erhebungskonzeption. Der Erhebungszeitraum wurde für diese Bereiche auf zwei Monate verkürzt, da innerhalb dieser Zeit bereits eine repräsentative Erhebung der sehr stetigen Arbeit dieser Bereiche möglich war. Da hier Arbeitszeiten auf personenbezogen geführten Erhebungskarten erfasst wurden, über die keine Mengenzählung möglich war, wurden zur Berechnung der Basiszahl die Halbjahresstatistiken herangezogen (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 0).

## **IX. Konzeptionelle Weiterentwicklungen**

### **1. Verzicht auf die sog. Verfahrensmerkmale**

In den vorangegangenen Erhebungen wurden in verschiedenen Verfahrenskarten auch Verfahrensmerkmale vorgegeben, die als Ankreuzoption ausgeprägt waren. Ziel der Verfahrensmerkmale war es, Faktoren zu repräsentieren, die einen starken Einfluss auf die Bearbeitungszeit haben sollten. Es wurde unterstellt, dass diese Aufwandskriterien es ermöglichen würden, ein Verfahren zu charakterisieren und zu klassifizieren. Für die beabsichtigte Fortschreibung der Daten aus den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen waren diese Verfahrensmerkmale allerdings letztlich nicht von Belang.

Mit der sukzessiven Weiterentwicklung und Aggregation des PEBB§Y-Produktkatalogs haben die Verfahrensmerkmale faktisch an Bedeutung verloren. Daher wurden nur solche Verfahrensmerkmale umgesetzt, bei denen eine tatsächlich wesentliche Auswirkung auf die Basiszahl zu vermuten war und bei denen die Bezugsgrößen eindeutig abgrenzbar waren. Dies wurde nach Beschluss des geschäftsführenden Lenkungsausschusses einheitlich auf Ebene der Erhebungsgeschäfte umgesetzt. Für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Für Verfahrensspezifika, die einen tatsächlichen Einfluss auf die Basiszahl erwarten ließen, wurden spezielle Erhebungsgeschäfte eingerichtet. Bei einstweiligen Anordnungen und Hauptsacheverfahren der Familienrichter am Amtsgericht war dies der Fall. Daher wurden hierfür weitere Erhebungsgeschäfte in den Produkten RA 060 „Ehesachen/Verfahren über die Aufhebung oder den Bestand von Lebenspartnerschaften (einschließlich Versorgungsausgleich als Folgesache)“, RA 070 „Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen) und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG“, RA 080 „Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)“, RA 090 „Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen)“ sowie RA 100 „Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen“ gebildet.

- Im Rahmen der Tätigkeiten für die Rechtsantragstelle wurden folgende Erhebungsgeschäfte gebildet: GA 2202 „Rechtsantragstelle im Bereich Zivilsachen“, GA 2203 „Rechtsantragstelle im Bereich Familiensachen“, GA 2204 „Rechtsantragstelle im Bereich Mobiliarvollstreckung“ und GA 2205 „Rechtsantragstelle in den übrigen Bereichen“.

Im Vergleich zu den vorangegangenen Erhebungen wurden folgende Merkmale nicht umgesetzt, da sie für die Fortschreibbarkeit keine Auswirkungen hatten und sich aufgrund fehlender Mengenbezugsgrößen kein Mehrwert ergab:

- Verfahrensmerkmale für Richter am Land- und Amtsgericht für Zivil- (Arreste, einstweilige Verfügungen, Hauptsacheverfahren) und Strafsachen (Gewinnabschöpfung, Adhäsionsverfahren, Jugendschutzsachen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).
- Aufgabenübertragungen; diese wurden über eine dienststellenbezogene Abfrage von besonderen Einflussfaktoren auf die Erhebung ermittelt.

## **2. Verzicht auf die sog. Verfahrensschritte**

In den vorangegangenen Erhebungen wurden in verschiedenen Verfahrenskarten auch Verfahrensschritte vorgegeben, die als Spalteneinteilungen ausgeprägt waren. Die Angabe der jeweiligen Arbeitszeiten für den entsprechenden Schritt dieses Verfahrens war in die relevante Spalte des Verfahrensschritts einzutragen. Jedoch wurden in der Vergangenheit die Verfahrensschritte nicht für die Fortschreibung genutzt. Hierfür wurden die grobe Unterteilung in drei bis vier Verfahrensschritte und deren nicht eindeutige Zuordenbarkeit sowie fehlende Mengendaten zu den einzelnen Schritten als Gründe benannt. Auch aus konzeptionellen Gründen erschien die Umsetzung der Verfahrensschritte auf den durch die Vergabe geforderten Kombinationskarten nicht zielführend.

Aus folgenden Gründen wurde sich in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 gegen die Fortführung der Verfahrensschritte auf den Erhebungskarten entschieden:

- Die Verfahrensschritte wurden im Nachgang zu den letzten PEBB§Y-Erhebungen nicht genutzt, da sie keine validen und fortschreibungsfähigen Daten geliefert haben. Somit konnte ein entsprechender Mehraufwand für die Erhebenden vermieden werden.
- Die Verfahrensschritte haben außerdem keine Auswirkung auf die Erfassung der Langläuferverfahren.
- Durch die Vorgabe der Kombinationskarte hätte eine Einführung von Verfahrensschritten die Anzahl der Erhebungskarten deutlich erhöht, da auf den Karten weniger Eintragungsfelder vorhanden gewesen wären. Des Weiteren wäre somit die Übersichtlichkeit nicht mehr gewährleistet gewesen.

Die Fortschreibbarkeit ist hingegen aus folgenden Gründen dennoch gewährleistet und somit nicht auf Verfahrensschritte angewiesen:

- Erhebung von validen Daten durch den Einsatz der Erhebungskarten.
- Verfügbarkeit der Erhebungsdaten in einer strukturierten Datenbank mit entsprechenden Detailauswertungen.
- Übertragung der erprobten Erhebungskonzeption nun auch auf die Service-Einheiten (auf Basis der ZAR-Erhebung).
- Gliederung der Erhebungsgeschäfte durch den PEBB§Y Produktkatalog.

### **3. Verzicht auf ein kumuliertes Aufschreiben**

In den vorangegangenen Erhebungen waren die Bearbeitungszeiten durch die Erhebenden kumuliert zu erfassen. Das bedeutete, dass die Erhebungsteilnehmer jeweils ihre aktuelle Bearbeitungszeit zu der letzten Eintragung in der betreffenden Spalte hinzu addierten. Dies sollte die Auswertung maßgeblich erleichtern.

In der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurde angesichts der sehr hohen Anzahl von Erhebungskarten (rund 4 Mio. Karten gegenüber rund 800.000 Karten in den Erhebungen PEBB§Y I und II) eine Software-unterstützte Auswertung gewählt. Diese war in der Lage, handschriftliche Eintragungen zu erkennen und auszuwerten. Daher konnte auf eine kumulierte Erfassung verzichtet werden. Dies trug zum einen zu einer geringeren Belastung für die Erhebenden bei und verringerte außerdem das Risiko von Fehlberechnungen. Des Weiteren erübrigte sich das händische Übertragen der erhobenen Bearbeitungszeiten bei der Auswertung.

### **4. Anpassung der Rundungsregelungen**

In den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen wurden die rechnerischen Mengen mit Nachkommastellen herangezogen, aber ganzzahlig im Gutachten ausgewiesen. Nach Ermittlung der Basiszahlen wurden diese nach vorgegebenen Regeln auf- bzw. abgerundet.

Im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden sowohl die rechnerischen Mengen als auch die Basiszahlen auf volle Zahlenwerte auf- bzw. abgerundet. Aufgrund des hohen Datenvolumens aus der Untersuchung erübrigte sich eine weiter gefasste Rundungsregel für die Basiszahlen. Hinsichtlich der rechnerischen Mengen gleichen sich die Auf- und Abrundungen über die Vielzahl an berechneten Mengenergebnissen weitgehend aus. Zudem werden durch die rechnerischen Mengen die Verfahrenseingänge aus der Gesamtzahl der Erhebungskarten abgeleitet, weshalb PwC aus gutachterlicher Sicht eine ganzzahlige Mengenermittlung als sachgerecht ansieht.

## C. Projektstruktur

Das Projekt zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 erforderte aufgrund seines Umfangs sowie seiner Komplexität und Laufzeit eine leistungsfähige Projektorganisation. Diese musste die folgenden Rahmenbedingungen für die Projektzusammenarbeit berücksichtigen:

- Die Federführung für die Justizministerien der Länder und die Rolle als Auftraggeber gegenüber PwC oblagen dem Justizministerium Baden-Württemberg.
- Alle 16 Bundesländer sowie die Berufsverbände waren aktiv im Projekt zu beteiligen.
- Das PEBB§Y-Konzept war ausgereift, so dass eine umfangreiche fachliche Entwicklungsarbeit nicht notwendig war; aber dessen ungeachtet sollten die fachlichen Arbeitsgruppen der Justiz zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund wurde folgende Projektorganisation festgelegt:



Abb. 5: Projektstruktur zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014

Der **geschäftsführende Lenkungsausschuss** war Adressat für konkrete und zeitkritische Abstimmungen zur Projektdurchführung. Er entschied über auftretende Umsetzungsfragen bzw. -probleme im Projekt. Eine körperliche Einberufung dieses Ausschusses war im Sinne eines zeitnahen Abstimmungsprozesses entbehrlich. Die Informations- und Beschlussdokumente wurden beim Ausschussvorsitzenden eingereicht und fernmündlich bzw. per E-Mail mit den Ausschussmitgliedern abgestimmt. Den Vorsitz führte das Justizministerium Baden-Württemberg. Eine Zahl von sechs Ausschussmitgliedern (aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) wurde als zielführend eingeschätzt, um die schnelle Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Der geschäftsführende Lenkungsausschuss wurde zu folgenden Themen angerufen:

- Berücksichtigung von Verfahrensmerkmalen in den Verfahrenskarten.
- Berücksichtigung von Verfahrensschritten in den Verfahrenskarten.

Der **Lenkungsausschuss** wurde in seinen Sitzungen bzw. regelmäßigen Statusdokumenten über den jeweiligen Projektstand (d. h. die wesentlichen Meilensteine) informiert. Beispielfhaft handelte es sich um folgende Themenbereiche:

- Auswahl der Erhebungsdienststellen.
- Struktur der Erhebungs- und Schulungsunterlagen.
- Gestaltung der Erhebungskarten.
- Handhabung der Langläuferverfahren.
- Umgang mit Nicht-Teilnahmen.
- Erhebung in den Zentralen Mahngerichten.
- Einflussfaktoren auf die Erhebung.

Die Besetzung wurde mit einer Person für jede Landesjustizverwaltung (wahlweise der zuständige Abteilungsleiter oder ein Praxisvertreter) und den einbezogenen Berufsverbänden festgelegt. Als Schnittstelle zum geschäftsführenden Lenkungsausschuss sowie zum eingerichteten Projektbüro wurde auch im Lenkungsausschuss der Vorsitz dem Justizministerium Baden-Württemberg zugewiesen. Dieses Gremium kam während der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 zu vier Sitzungen zusammen:

Sitzung 1: Konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses am 29. Oktober 2013 unmittelbar vor Beginn der Schulungsphase. Diese diente dem Abschluss der Vorbereitungsphase zur Erhebung.

Sitzung 2: Diese Sitzung wurde am 20. März 2014 nach knapp der Hälfte des Erhebungszeitraumes durchgeführt und diente vor allem der Statusdokumentation.

Sitzung 3: Zum Ende der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 trat der Lenkungsausschuss am 3. Dezember 2014 zur Vorstellung des Gutachtens zusammen.

Sitzung 4: Der Lenkungsausschuss trat am 18. März 2015 zur finalen Abnahme des Gutachtens zusammen.

Im **Projektbüro** erfolgte die Zusammenarbeit des Justizministeriums Baden-Württemberg und des Beratungsunternehmens PwC zur Projektdurchführung. Das Projektbüro wurde durch die Arbeitsgruppen unterstützt, die auch in fachlichen Fragen konsultiert wurden.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Projektbüros war insbesondere durch regelmäßig stattfindende Jours Fixes geprägt, die eine intensive Abstimmung zwischen den Beteiligten ermöglichten. Dies war vor allem in der Vorbereitungsphase bis zu den Schulungen von großer Bedeutung und Nutzen, sodass hier regelmäßige wöchentliche Termine abgehalten wurden. Während der Erhebungsphase wurden in regelmäßigen Abständen weitere Treffen durchgeführt. Diese konzentrierten sich auf die Qualitätssicherung der Auswertung und die Gliederung des Gutachtens.

Des Weiteren fanden flankierend zur Projektdurchführung regelmäßige Termine mit der **Arbeitsgruppe PEBB§Y-Fortschreibung 2014** statt. Diese setzte sich aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zusammen. Inhaltlich wurden hier vor allem die Themenbereiche Erhebungsunterlagen, Erhebungskarten, Umgang mit etwaigen Nicht-Teilnahmen, Helpdesk-Unterstützung seitens der Landesjustizverwaltungen und Praktiker, Konzept zur Erhebung in den Zentralen Mahngerichten, Bezugsgrößen sowie allgemeine Fragestellungen der Erhebung und Auswertung diskutiert.

Neben diesen in der Projektstruktur fest vorgesehenen Teilnehmerkreisen wurden außerdem **Informationsveranstaltungen** für die Berufsverbände sowie die Kommission abgehalten. Ziel dieser Veranstaltungen war es, einen möglichst breiten Teilnehmerkreis der betroffenen Mitarbeiter in der Justiz zu erreichen und zu informieren. Es wurde über den Projektaufbau sowie -ablauf informiert und ein Statusbericht zum jeweiligen Stand der Umsetzung gegeben.

Auf Seiten des Auftraggebers wurde außerdem eine interne **Qualitätssicherung** eingesetzt. Diese hatte Zugang zu allen Konzepten, Vorgehensmodellen und Berechnungen.

## D. Auswahl der Erhebungsdienststellen

Die Auswahl der Erhebungsdienststellen war für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 von besonderer Bedeutung für die spätere Validität und Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse. Zunächst musste gewährleistet werden, dass der gesamte Untersuchungsbereich durch die ausgewählten Dienststellen hinreichend repräsentiert wurde. Die Einhaltung dieses Kriteriums wurde dadurch erleichtert, dass die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 als bislang weitaus größte Untersuchung ihrer Art angelegt wurde und schon durch ihren Umfang zu Gunsten der späteren Datenvalidität operierte. Die Teilnahme der Dienststellen an der Erhebung war freiwillig, weshalb eine intensive Kommunikation durch die Landesjustizverwaltungen mit potenziellen Untersuchungsteilnehmern und die Aufbereitung der Daten teilnahmebereiter Dienststellen im Vorfeld notwendig war. Auf dieser Grundlage nahm PwC die abschließende Auswahl der Erhebungsdienststellen vor, in der die nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien zur Anwendung kamen.

### I. Repräsentativität der Erhebungsdienststellen

Der Auswahlprozess der Erhebungsdienststellen untergliederte sich in drei Schritte:

1. Priorisierung durch die Länder mittels der Abgabe von Steckbriefen potenzieller Erhebungsteilnehmer.
2. Überprüfung der Repräsentativität der priorisierten Erhebungsdienststellen durch PwC anhand von quantitativen (d. h. horizontale und vertikale Verteilung) und qualitativen (ABC-Analyse) Repräsentativitätsmerkmalen.
3. Abnahme der vorgeschlagenen und durch PwC überprüften Erhebungsdienststellen durch die zuständigen Abteilungsleiter der Landesjustizministerien.

Die quantitativen und qualitativen Faktoren zur Gewährleistung der Repräsentativität der auszuwählenden Erhebungsdienststellen wurden über sog. Steckbriefe abgefragt. Im Vorfeld der Untersuchung wurden diese von den Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg und Hessen erstellt und an die teilnehmenden Bundesländer versandt. Jedes Land sollte drei Mal so viele Steckbriefe ausfüllen, wie ihnen nach dem Königsteiner Schlüssel an Erhebungsdienststellen zustanden. Welche Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erhebung eingeladen wurden, blieb den jeweiligen Landesjustizverwaltungen überlassen. Dies lässt sich mit der Notwendigkeit einer freiwilligen Mitarbeit der potentiellen Dienststellen begründen. Nach Rücklauf der ausgefüllten Steckbriefe traf PwC eine repräsentative Auswahl.

Die Steckbriefe gestalteten sich im Aufbau grundsätzlich gleich, wurden aber auf Belange der Gerichte und Staatsanwaltschaften abgestimmt. Alle deckten folgende Bereiche ab (vgl. Anlagenband, Kapitel B):

1. Allgemeine Informationen zu den Rahmendaten der Dienststelle.
2. Zuständigkeiten/ Konzentrationen/ Aufgabenübertragungen.
3. IT/ Fachanwendungen.

Um die Repräsentativität auf Ebene der Erhebungsdienststellen in den teilnehmenden Ländern zu gewährleisten, wurde vorab ein ABC-Kriterienkatalog über die Informationen aus den Steckbriefen der in Frage kommenden Dienststellen festgelegt. Dieser gliederte sich in allgemeine und instanzspezifische Kriterien, die nach ihrer Wertigkeit klassifiziert wurden. Folgende Annahmen lagen dem Vorgehen zu Grunde:

- Als **A-Kriterien** fungierten die zentralen Größenkriterien, d. h. die Beschäftigten- und Fallzahlen der Erhebungsdienststellen.
- Als **B-Kriterien** wurden insbesondere die städtische bzw. ländliche Struktur, Konzentrationen/Sonderzuständigkeiten, Aufgabenübertragungen, Fachanwendungen und Teilnahme an vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen berücksichtigt.
- Bei den **C-Kriterien** wurde lediglich geprüft, ob diese in der Gruppe der Erhebungsdienststellen mindestens einmal berücksichtigt wurden.

Innerhalb der A-Kriterien wurde zum einen auf die Beschäftigtenzahl und zum anderen auf die Fallzahlen abgestellt. Gemessen an der Zahl der Beschäftigten (in Arbeitskraftanteilen) wurden die möglichen Erhebungsdienststellen in groß, mittel und klein unterteilt. Als große Dienststelle galten alle Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften mit einer Summe der Arbeitskraftanteile von mehr als 251. In die Kategorie der mittleren Größe fielen Dienststellen zwischen 126 und 250 kumulierten Arbeitskraftanteilen. Als kleines Gericht bzw. Staatsanwaltschaft wurden Dienststellen mit einer Summe der Arbeitskraftanteile unter 125 eingestuft. Es ergab sich nach Auswahl der Dienststellen folgendes Bild:



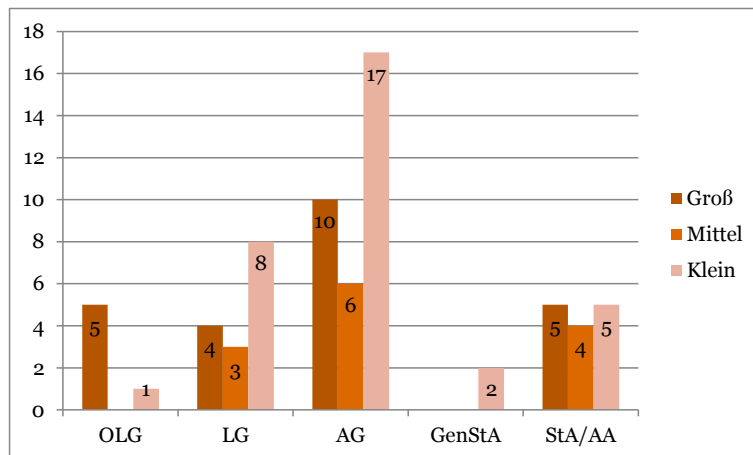


Abb. 6: Aufgliederung der Erhebungsdienststelle nach Größenmerkmalen

Zweites A-Kriterium, neben der Beschäftigtenzahl, war eine gleichmäßige Verteilung der Fallzahlen über die Erhebungsdienststellen. Auf Basis der Jahresstatistik 2012 ergab sich für die letztlich ausgewählten Gerichte und Staatsanwaltschaften folgende Spreizung der Fallsummen aus der Justizstatistik:

Instanz	Kleinste teilnehmende Dienststelle	Größte teilnehmende Dienststelle	Durchschnitt aller Dienststellen
Oberlandesgerichte	1.936	18.100	10.841
Landgerichte	3.241	32.338	13.118
Amtsgerichte	6.653	484.764	89.983
Generalstaatsanwaltschaften	6.143	11.145	8.644
Staats-/Amtsanwaltschaften	30.394	289.070	107.336

Abb. 7: Spreizung der Verfahrensmengen über die Gerichtsinstanzen und Staatsanwaltschaften

Die grafische Aufbereitung der Fallzahlen der teilnehmenden Amtsgerichte untersetzt anschaulich die Spreizung der Verfahrensmengen über die teilnehmenden Amtsgerichte:

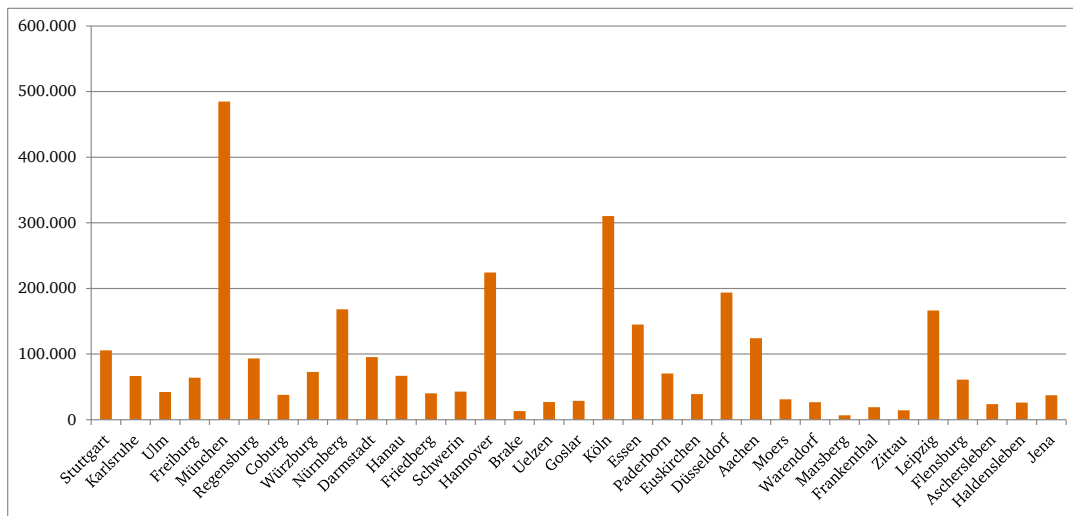


Abb. 8: Spreizung der Verfahrensmengen über die teilnehmenden Amtsgerichte

Insgesamt nahm rund ein Fünftel der Beschäftigten der Justiz im Untersuchungsbereich (gemessen an den Arbeitskraftanteilen für 2012) an der Erhebung teil. In der folgenden Grafik sind die Teilnehmeranteile gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den einzelnen Laufbahngruppen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufbereitet:

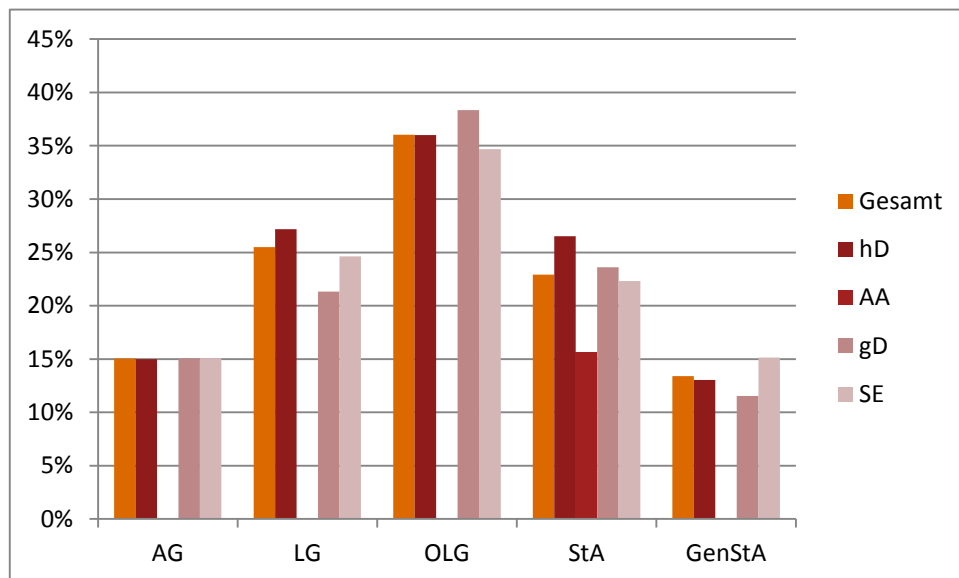


Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Teilnehmer nach Laufbahngruppe und Instanz/ Staatsanwaltschaft

In die Gruppe der B-Kriterien wurden folgende Aspekte aufgenommen: Struktur (städtische bzw. ländliche Lage), örtliche Besonderheiten, Fachanwendungen, Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und weitere Aufgabenübertragungen sowie die Teilnahme an Vorgängerprojekten. Hier sollten angemessene Anteile des jeweiligen Kriteriums über die potentiellen Erhebungsdienststellen abgebildet werden.

Exemplarisch zeigen wir die Einteilung der potentiellen Erhebungsdienststellen im städtischen und ländlichen Raum nach folgender Definition: „Alle kreisfreien Großstädte sowie die städtischen Kreise bilden den Städtischen Raum, alle ländlichen Kreise bilden den Ländlichen Raum“<sup>10</sup>.

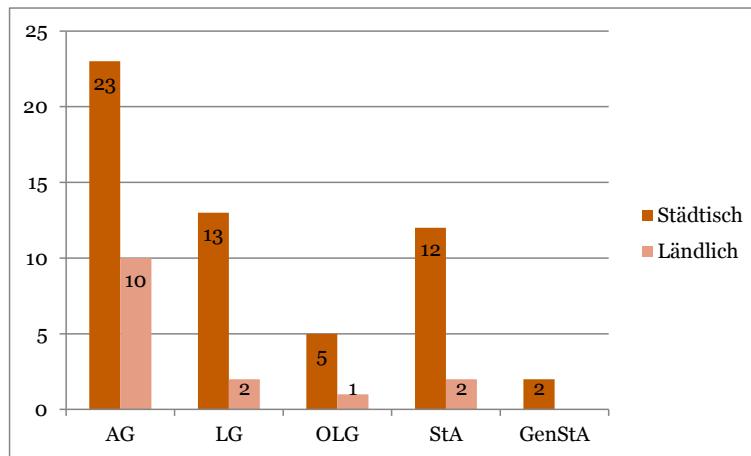


Abb. 10: Städtische bzw. ländliche Lage der Instanz/Staatsanwaltschaft

Die Übersichten zu den C-Kriterien können dem Anlagenband, Kapitel C entnommen werden.

<sup>10</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2011): Laufende Raumbeobachtung - Raumabgrenzungen, unter: [www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/Kreistypen4/kreistypen.html](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/Kreistypen4/kreistypen.html)

## II. Horizontale Verteilung der Erhebungsdienststellen

Der Königsteiner Schlüssel regelt allgemein die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Da die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 von allen 16 Bundesländern gemeinsam getragen wurde, lag es nahe, auch die Anzahl der Erhebungsdienststellen nach diesem Prinzip zu verteilen. Als Grundlage diente der Königsteiner Schlüssel aus dem Jahr 2012.

Aufgrund des Verzichts der Stadtstaaten Bremen und Hamburg auf die Benennung eigener Dienststellen für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden insgesamt 65 Erhebungsdienststellen auf die 14 verbleibenden Bundesländer verteilt. Dabei verzichtete das Land Berlin zugunsten von Mecklenburg-Vorpommern auf die Einbeziehung einer weiteren Erhebungsdienststelle. Zudem nahm ein Amts- und Zentrales Mahngericht für Sachsen-Anhalt ergänzend teil (vgl. auch Kapitel O.II).

Land	Königsteiner Schlüssel in %	Zustehende Erhebungsdienststellen
Baden-Württemberg	12,93	9
Bayern	15,23	10
Berlin	5,07	3
Brandenburg	3,07	2
Bremen	0,93	ohne
Hamburg	2,55	ohne
Hessen	7,30	5
Mecklenburg-Vorpommern	2,06	2
Niedersachsen	9,40	6
Nordrhein-Westfalen	21,22	14
Rheinland-Pfalz	4,81	3
Saarland	1,23	1
Sachsen	5,15	4
Sachsen-Anhalt	2,91	3
Schleswig-Holstein	3,36	2
Thüringen	2,78	2

Abb. 11: Übersicht zur horizontalen Verteilung der Erhebungsdienststellen

### III. Vertikale Verteilung der Erhebungsdienststellen

Die Berechnung über den Königsteiner Schlüssel ergab zunächst nur die Gesamtzahl der dem jeweiligen Land zustehenden Erhebungsdienststellen. In einem zweiten Schritt stellte sich die Frage, wie diese Gesamtzahl auf die drei Instanzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften aufgeteilt werden sollte. Dabei orientierte sich PwC am Personalbestand 2012 aller Gerichte und Staatsanwaltschaften (bezogen auf die teilnehmenden Laufbahngruppen) und setzte dies in Relation zur Gesamtzahl der Erhebungsdienststellen von 50 Gerichten und 16 Staatsanwaltschaften. Hieraus ergab sich zunächst folgende Soll-Verteilung:

OLG	LG	AG	GenStA	StA	Gesamt
5	9	36	1	15	<b>66</b>

Abb. 12: Übersicht zur vertikalen Verteilung der Erhebungsdienststellen

Einzelne Produkte aus dem Bereich der Strafsachen an Landgerichten hatten sich in der vorangegangenen Untersuchung PEBB§Y I aufgrund einer unzureichenden Anzahl an gemessenen Verfahren als problematisch erwiesen. Vor diesem Hintergrund sollten einvernehmlich die Landgerichte tendenziell stärker gewichtet werden, um eine solide Datengrundlage zu erhalten. Außerdem wurde seitens PwC vorgeschlagen, mit den vier Zentralen Mahngerichten (vgl. Kapitel O.II) jeweils das gesamte Amtsgericht in die Erhebung einzubeziehen. Dadurch erhöhte sich der Teilnehmerkreis auf 70 Erhebungsdienststellen.

Im Ergebnis wurden in der Sitzung der Zentralabteilungsleiter der Landesjustizverwaltungen die seitens PwC ausgewählten Erhebungsdienststellen bestätigt. Diese verteilten sich wie folgt:

Land	OLG	LG	AG	GenStA	StA	Gesamt
<b>Baden-Württemberg</b>	1	3	4	0	2	<b>10</b>
<b>Bayern</b>	1	2	5	1	2	<b>11</b>
<b>Berlin</b>	1	1	0	0	1	<b>3</b>
<b>Brandenburg</b>	0	1	0	0	1	<b>2</b>
<b>Hessen</b>	0	1	3	0	1	<b>5</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0	0	1	0	1	<b>2</b>
<b>Niedersachsen</b>	1	1	4	0	1	<b>7</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	1	3	9	1	1	<b>15</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0	1	1	0	1	<b>3</b>
<b>Saarland</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Sachsen</b>	0	1	2	0	1	<b>4</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	1	2	0	0	<b>3</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	0	0	1	0	1	<b>2</b>
<b>Thüringen</b>	0	0	1	0	1	<b>2</b>

Abb. 13: Erhebungsdienststellen nach Bundesland und Instanz/Staatsanwaltschaft

Im Rahmen der vertikalen Verteilung erfolgte eine sachgerechte Umgewichtung zwischen den teilnehmenden Landgerichten und Amtsgerichten, die aus der folgenden Tabelle zum Abgleich zwischen Soll- und Ist-Dienststellen hervorgeht:

	OLG	LG	AG	GenStA	StA	Gesamt
<b>Soll</b>	5	9	36	1	15	<b>66</b>
<b>Ist</b>	6	15	33	2	14	<b>70</b>
<b>Differenz</b>	+1	+6	-3	+1	-1	<b>+4</b>

Abb. 14: Darstellung der Umgewichtungen im Zuge der vertikalen Verteilung

Die Unterschreitung der Soll-Erhebungsdienststellen im Bereich der Amtsgerichte ist aus gutachterlicher Sicht vertretbar, da ohnehin ein hoher Untersuchungsumfang in dieser Instanz zu verzeichnen war. Schlussendlich wurden folgende Erhebungsdienststellen in die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 einbezogen<sup>11</sup>:

Baden-Württemberg:

AG Ulm, AG Karlsruhe, AG Freiburg, LG Stuttgart, LG Mannheim, LG Karlsruhe, OLG Stuttgart, StA Stuttgart, StA Mannheim,  
AG/ZEMA Stuttgart

Bayern:

AG München, AG Regensburg, AG Würzburg, AG Nürnberg, LG München I, LG Augsburg, OLG München, StA München I, StA Nürnberg-Fürth, GenStA München,  
AG/ZEMA Coburg

Berlin

LG Berlin, Kammergericht Berlin, StA Berlin

Brandenburg:

LG Frankfurt (Oder), StA Cottbus

Hessen:

AG Darmstadt, AG Hanau, AG Friedberg, LG Darmstadt, StA/AA Frankfurt am Main

Mecklenburg-Vorpommern:

AG Schwerin, StA Schwerin

Niedersachsen:

<sup>11</sup> Um einen Rückschluss auf einzelne Dienststellen auszuschließen, wird im Folgenden eine Anonymisierung vorgenommen, soweit eine Darstellung der teilnehmenden und der pilotierenden Erhebungsdienststellen nicht im Einzelfall erforderlich war.

AG Hannover, AG Brake, AG Goslar, LG Braunschweig, OLG Celle, StA Osnabrück,  
*AG/ZEMA Uelzen*

Nordrhein-Westfalen:

AG Köln, AG Essen, AG Paderborn, AG Moers, AG Warendorf, AG Marsberg, AG Düsseldorf, AG  
Aachen, LG Duisburg, LG Köln, LG Siegen, OLG Düsseldorf, StA Köln, GenStA Düsseldorf,  
*AG/ZEMA Euskirchen*

Rheinland-Pfalz

AG Frankenthal, LG Koblenz, StA Kaiserslautern

Saarland:

OLG Saarbrücken

Sachsen:

AG Leipzig, AG Zittau, LG Chemnitz, StA Leipzig

Sachsen-Anhalt:

AG Haldensleben, AG Aschersleben (mit ZEMA), LG Stendal

Schleswig-Holstein:

AG Flensburg, StA Kiel

Thüringen:

AG Jena, StA Mühlhausen

Die ausgewählten Erhebungsdienststellen repräsentieren aufgrund einer angemessenen Streuung der Beschäftigten- und Fallzahlen sowie gemessen an weiteren struktur- und aufgabenbezogenen Auswahlkriterien hinreichend den gesamten Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in Deutschland. Insofern sind die Untersuchungsergebnisse als repräsentativ für den gesamten Betrachtungsbereich anzusehen.

#### **IV. Vergleich mit den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen**

Im Vergleich zu den vorherigen PEBB§Y-Erhebungen lässt sich in jeglicher Hinsicht eine deutliche Steigerung feststellen. Zwar wurde die PEBB§Y-Erhebung bereits 2008 von allen Bundesländern getragen, jedoch stellte nur ein geringer Anteil der Länder auch Erhebungsdienststellen (PEBB§Y I & II: 7 Bundesländer, PEBB§Y-Fortschreibung 2008: 8 Bundesländer). Somit wurde fast eine Verdoppelung auf 14 Bundesländer in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 erreicht.

Auch die Anzahl der Erhebungsdienststellen ist deutlich angestiegen. Waren es in der ersten PEBB§Y-Erhebung 46 Erhebungsdienststellen, fiel diese in PEBB§Y II auf 39 (wobei hier anzumerken ist, dass diese Erhebung nur den mittleren und Schreibdienst fokussierte). An der PEBB§Y-Fortschreibung 2008 nahmen 41 Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit teil, wobei es sich jedoch nur um eine Teilerhebung in ausgewählten Bereichen handelte. An der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 haben sich hingegen 70 Erhebungsdienststellen mit allen Fachbereichen und Beschäftigten der einbezogenen Laufbahngruppen beteiligt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 eine deutlich umfangreichere und komplexere Erhebung als ihre Vorgänger darstellte: Es waren 14 Bundesländer mit 70 Erhebungsdienststellen und insgesamt über 16.000 Erhebende in die Vollerhebung eingebunden.



## E. Vorbereitungsphase (Mai bis Dezember 2013)

### I. Entwicklung der Erhebungsinstrumente

#### 1. Erhebungskarten

Die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 hatte auf einer empirischen Erhebungskonzeption zu basieren, die im Wesentlichen nach der Methode der Selbstaufschreibung auf Verfahrenskarten durchzuführen war. Des Weiteren sollte die aktengebundene Tätigkeit aller beteiligten Laufbahngruppen auf einer gemeinsamen Karte erfasst werden. Gemäß dieser Vorgaben wurden die Erhebungskarten für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 konzipiert.

Die Erhebungskarten unterschieden sich in zwei Kartengruppen:

Erhebungskarten mit Aktenbezug	Erhebungskarten ohne Aktenbezug
Verfahrenskarten	Geschäftskarten
Anschlusskarten	Verwaltungskarten
X-Karten (Verfahrens- und Anschlusskarten im Falle der Abtrennung von Verfahren)	
Sammelkarten	

Abb. 15: Unterteilung der Erhebungskarten nach zwei Kartengruppen

Grundsätzlich untergliederten sich alle Karten inhaltlich in zwei Bereiche:

1. Kartenleitinformationen oder auch Stammdaten.
2. Eintragungsbereich der Bearbeitungszeiten.

Die Kartenleitinformationen beinhalteten die Grunddaten einer jeden Erhebungskarte, die zur Auswertung der Bearbeitungszeiten wichtig waren. Der Eintragungsbereich für die Bearbeitungszeiten unterteilte sich auf der Kombinationskarte wiederum in drei laufbahnbezogene Rubriken für Richter bzw. Staatsanwälte, Rechtspfleger und Service-Einheiten.

Ergänzend war in die Fußzeile der Erhebungskarten das Aktenzeichen bzw. bei den Erhebungskarten ohne Aktenbezug ein neutrales Identifikationsmerkmal einzutragen, damit eine Plausibilisierung innerhalb der Erhebungsdienststellen vor anonymisierter Abgabe an PwC erfolgen konnte. Dieser Schritt sollte sicherstellen, dass die für die Auswertung grundlegend wichtigen Daten vollständig auf den Erhebungskarten eingetragen waren, damit diese uneingeschränkt in die Datenauswertung einfließen konnten. Er diente keinesfalls einer Überprüfung der eingetragenen Minutenzeiten.

Die einseitig bedruckten Erhebungskarten im Format DIN A4 waren den Verfahrensakten vorzuheften und in den Papierakten auszufüllen. Erhebungskarten ohne Aktenbezug wurden von den Erhebungsteilnehmern am Arbeitsplatz geführt.

### a) Erhebungskarten mit Aktenbezug

#### Verfahrenskarte

Die Verfahrenskarte war eine kombinierte Karte aller einbezogenen Laufbahngruppen, die für die jeweiligen Fachbereiche der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Akten geführt wurde. Im Kartenkopf der Verfahrenskarten waren folgende Daten als Leitinformationen für die spätere Datenauswertung zu erfassen:

1. Führendes Erhebungsgeschäft der Entscheider.
2. Eingangsdatum des Verfahrens.
3. Statistisches Abschlussdatum des Verfahrens.
4. Barcode der Erhebungskarte.
5. Ankreuzfeld für eine mögliche Nicht-Teilnahme der Richter bzw. Staatsanwälte.

Die Abbildung zeigt den Kopf einer Verfahrenskarte mit folgenden Elementen:

- 1:** Ein Textfeld 'Erhebungsgeschäft der Richter' gefolgt von einem vierstelligen Eingabefeld 'RA'.
- 2:** Ein Textfeld 'Eingangsdatum (TT/MM/JJ)' gefolgt von einem dreistelligen Eingabefeld für Tag, Monat und Jahr, getrennt durch Schrägstriche.
- 3:** Ein Textfeld 'Statistisch abgeschlossen am (TT/MM/JJ)' gefolgt von einem dreistelligen Eingabefeld für Tag, Monat und Jahr, getrennt durch Schrägstriche.
- 4:** Ein Barcode mit der Nummer '3 0 2 0 4 3 0 0'.
- 5:** Ein quadratisches Ankreuzfeld.

Zusätzliche Informationen auf der Karte: 'A-STR STU' (links oben), 'Amtsgericht Stuttgart Strafsachen' (rechts oben), '4' (rechts neben dem Barcode) und '5' (rechts neben dem Ankreuzfeld).

Abb. 16: Beispieldarstellung zu den Angaben im Kartenkopf einer Verfahrenskarte

Das **führende Erhebungsgeschäft** (vierstellige Nummer gemäß PEBB§Y-Produktkatalog mit vorangestelltem zweistelligen Kürzel für Laufbahngruppe und Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft) der Entscheider ordnete das Verfahren verbindlich und eindeutig einem Erhebungsgeschäft aus dem PEBB§Y-Produktkatalog zu. Die Zuordnung orientierte sich an den vorgegebenen Erhebungsunterlagen, die wiederum auf die Aktenordnungen und Statistikanordnungen Bezug nahmen. Dadurch war ein späterer Abgleich der Karteneingänge mit den statistischen Eingängen möglich.

Lediglich in drei Fachbereichen der Amtsgerichte (Grundbuchsachen, Immobiliervollstreckung, Zentrale Mahngerichte) war das Erhebungsgeschäft der Rechtspfleger (und nicht der Richter) im Kartenkopf führend. Aufgrund von gesetzlichen Aufgabenübertragungen von den Richtern bzw. Staatsanwälten auf die Rechtspflegerebene war zu berücksichtigen, dass in bestimmten Bereichen (bspw. Testamentssachen im Nachlassbereich der Amtsgerichte) ggf. keine Einbeziehung der Richter bzw. Staatsanwälte zu erwarten war. In diesem Fall war gemäß den Erhebungsunterlagen beim führenden Erhebungsgeschäft die Eintragung "0000" vorzunehmen und zwingend ein passendes (führendes) Rechtspflegergeschäft in dessen Eintragungsbereich vorzugeben.

In das Feld **Eingangsdatum** wurde das Datum des Einganges des Verfahrens bei der Erhebungsdienststelle eingetragen. Damit war nicht das Datum der Erstvorlage im Erhebungszeitraum gemeint, sondern das sich aus der Aktenordnung ergebende Zugangsdatum am Gericht oder an der Staatsanwaltschaft.

Das Feld **Statistisch abgeschlossen** war analog der Handhabung in der jeweiligen Verfahrensstatistik (F-, StA-, StP/OWi- bzw. ZP-Statistik) auszufüllen. In den Fachbereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine Geschäftsübersicht geführt. Daher war in Betreuungs-, Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen als Abschlussdatum das Datum des Weglegens des Verfahrens nach Bearbeitung einzutragen. Auch bei den Staatsanwaltschaften wurde teilweise das Datum des Weglegens verwendet (insb. bei den Strafvollstreckungen). Diese Regelungen waren für die jeweiligen Fachbereiche in den Erhebungsunterlagen enthalten. Das statistische Abschlussdatum des Verfahrens war zunächst aufgrund der Ausgestaltung der Erhebungskarten als Kombinationskarten notwendig, da auch nach statistischem Abschluss des Verfahrens noch weitere Bearbeitungszeiten in allen Laufbahngruppen, wie z.B. die Kostenfestsetzung, das Fertigen von Schreibwerk oder das Berichtigen des Urteils anfallen. Zum anderen war das Abschlussdatum als Abgrenzungskriterium für die Einteilung in Verfahrenstypen zur Formelberechnung der Basiszahlen (vgl. Kapitel B.VI) unerlässlich.

Der **Barcode** auf den Erhebungskarten diente der eindeutigen Zuordnung der Erhebungskarten zu den Erhebungsdienststellen und Fachbereichen für die spätere technisch unterstützte Datenauswertung. Außerdem kennzeichnete er die Kartenart.

1. Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft; hier: Amtsgericht.
2. Fachbereich; hier Strafsachen.
3. Ort; hier Baden-Württemberg, Stuttgart.
4. Erhebungskartentyp; hier Verfahrenskarte.
5. Automatisch generierte Prüfziffer.



Abb. 17: Erläuterungen zum Aufbau des Barcode im Kopf der Erhebungskarten

Da die Erhebungskarten auf die Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft, den Fachbereich und den Ort zugeschnitten waren, wurde neben dem Barcode eine spezielle Nomenklatur im Kartenkopf verwendet. Dies machte die Erhebungskarten mit Blick auf die spätere Datenverarbeitung auf den ersten Blick unterscheidbar.

Die Gerichtsinstanzen und Staatsanwaltschaften wurden mit dem ersten Buchstaben abgekürzt. Darauf folgend wurde der Fachbereich aufgezählt. Dieser wurde mit drei Buchstaben abgekürzt und mit einem Bindestrich an den führenden Buchstaben gekoppelt. Für die Erhebungsdienststellen galten in der Regel die ersten drei Buchstaben des Ortsnamens als Abkürzung. In einzelnen Fällen waren Doppelungen zu vermeiden (bspw. zwischen dem AG Hanau - HNU und dem AG Hannover - HAN). Im obigen Beispiel zum Kartenkopf steht die Abkürzung A-STR STU für die Strafsachen des Amtsgerichts Stuttgart.

Die Richter trugen ihre Bearbeitungszeiten für das Verfahren in die oberste Rubrik auf der Verfahrenskarte ein. Die Rechtspfleger mussten in einigen Fachbereichen noch das passende Erhebungsgeschäft in ihre Rubrik eintragen, wenn der PEBBŞY-Produktkatalog mehr als zwei mögliche Erhebungsgeschäfte vorsah. War dies nicht der Fall, so waren die jeweils in Frage kommenden Erhebungsgeschäfte auf den Erhebungskarten voreingestellt.



*Abb. 18: Beispieldarstellung zu den Eintragungsoptionen der Rechtspfleger*

Die Servicekräfte erfassten ihre aktengebundenen Bearbeitungszeiten im unteren Bereich der Verfahrenskarte, der in die aus der ZAR-Erhebung resultierenden drei bis sechs Tätigkeitsbereiche untergliedert war. Die Bezeichnungen dieser Tätigkeitsbereiche waren auf den Karten vorgedruckt, sodass sich eine händische Eintragung erübrigte.

### Anschlusskarte

Anschlusskarten entsprachen im Aufbau exakt den Verfahrenskarten. Sie unterschieden sich lediglich durch ein großes „A“ im Kartenkopf und eine dementsprechende Codierung des Barcodes.

Anschlusskarten wurden bei folgenden Sachverhalten verwendet:

- Alle Felder einer Rubrik einer Verfahrenskarte waren vollständig ausgefüllt und es wurden weitere Eintragungsfelder für anfallende Bearbeitungszeiten benötigt.
- Ein Verfahren war zuvor bereits weggelegt worden und es schloss sich eine erneute Bearbeitung an (z. B. Anträge auf Urteilsberichtigung).
- Wurden Handakten, weitere Bände, etc. zu einer Akte angelegt, so verblieb die Verfahrenskarte in der Hauptakte und es konnten in den anderen Bänden Anschlusskarten für die verteilte Bearbeitung des Verfahrens genutzt werden.

#### X- bzw. XA-Karte

Die X- bzw. XA-Karten wurden in Strafsachen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit in allen Instanzen sowie bei den Staatsanwaltschaften für abgetrennte Verfahren verwendet. Im Falle einer Verfahrensabtrennung nach Strafprozessordnung sollte für das abgetrennte Verfahren eine besondere Kennzeichnung gegenüber dem Hauptverfahren erfolgen. Dem abgetrennten Verfahren wurde eine X-Karte, die der Verfahrenskarte exakt entsprach und lediglich durch ein großes „X“ im Kartenkopf und eine dementsprechende Codierung des Barcodes gekennzeichnet wurde, beigelegt. Die XA-Karte stellte die Anschlusskarte zur X-Karte dar und war entsprechend anzuwenden.

Die X-Karten wurden eingeführt, um einer potentiellen Gestaltung der Basiszahlen im Strafbereich durch Verminderung der Verfahrensabtrennungen im Erhebungszeitraum entgegen zu treten und eine Plausibilisierung der üblichen Abtrennquoten zu ermöglichen. Für die Berechnung der Basiszahl gab es allerdings keine Unterscheidung zwischen X- bzw. XA-Karten und Verfahrens- und Anschlusskarten.

#### Sammelkarte

Auf der Sammelkarte wurden Bearbeitungszeiten für sog. Massenverfahren erfasst bzw. Verfahren einbezogen, die bereits rein elektronisch bearbeitet werden.

Im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 kamen Sammelkarten für folgende Anwendungsbereiche zum Einsatz:

- nicht-qualifizierte UJs-Verfahren der Staatsanwaltschaften,
- elektronische Geldstrafenvollstreckung der Staatsanwaltschaften,
- elektronischer Rechtsverkehr bei Ordnungswidrigkeiten (ERV-OWi) der hessischen Staatsanwaltschaften,
- Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG bei Landgerichten am Sitz eines Providers und
- Bearbeitung von Dialogzugriffen an den Zentralen Mahngerichten.

Die Sammelkarten hatten also eindeutig Verfahrensbezug. Im Gegensatz zu den anderen Erhebungskarten wurden diese jedoch nicht in den Akten geführt, sondern von den Erhebenden an ihrem Arbeitsplatz. Daher waren die Kopfdaten dieser Erhebungskarte auch anders ausgestaltet.

1. Auswahl der Laufbahngruppe.
2. Voreingestelltes Erhebungsgeschäft.

**S-SAM STU** Staatsanwaltschaft Stuttgart  
Sammelkarte nicht-qualifizierte UJs-Verfahren  
Bitte ankreuzen.

1 Staatsanwalt    Amtsanwalt    Rechtspfleger, gD, sonst. hD    Service-Einheit

2 nicht-qualifizierte UJs-Verfahren (pro Bearbeitungsgang)

5 1 3 0 4 3 5 5

**S**

Abb. 19: Beispieldarstellung zu den Angaben im Kartenkopf einer Sammelkarte

In den Kopfdaten war zunächst die entsprechende Laufbahngruppe zwingend auszuwählen, damit bei der Auswertung eine entsprechende Zuordnung zum laufbahnbezogenen Erhebungsgeschäft stattfinden konnte. Die Bezeichnung des jeweiligen Erhebungsgeschäfts war auf allen Sammelkarten voreingestellt. Außerdem war die Sammelkarte durch ein großes „S“ und eine dementsprechende Codierung des Barcodes gekennzeichnet.

Um eine Plausibilisierung bereits in den Erhebungsdienststellen durchführen zu können (insb. bei fehlender Auswahl der Laufbahngruppe), wurde in die Fußzeile ein sog. persönliches Identifikationsmerkmal eingetragen, das – ebenso wie das Aktenzeichen – vor Versand an PwC entfernt wurde. Wie dieses Merkmal vergeben wurde, war den Erhebungsdienststellen überlassen.

Im Eintragungsbereich mussten sowohl die Bearbeitungszeiten als auch die entsprechenden Verfahrensmengen erfasst werden. Wurde beispielsweise ein Stapel nicht-qualifizierter UJs-Verfahren bearbeitet, so wurde zunächst die Anzahl der Akten im Stapel in das Feld „Gesamtzahl“ eingetragen und danach die für die Bearbeitung des Stapels insgesamt benötigte „Gesamtzeit“.

Gesamtzahl	Gesamtzeit	Gesamtzahl	Gesamtzeit	Gesamtzahl	Gesamtzeit

Abb. 20: Beispieldarstellung zum Zeit-/Mengen-Eintragungsbereich einer Sammelkarte

Durch die Sammelkarte wurde den Erhebenden die Zeiterfassung bei „sogenannten“ Massenverfahren deutlich erleichtert, da die Anlage einer Verfahrenskarte für diese Akten im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch genommen hätte als die tatsächliche Bearbeitungszeit.

## **b) Erhebungskarten ohne Aktenbezug**

### Geschäftskarte

Die Geschäftskarte war eine Erhebungskarte ohne Aktenbezug, die von den Erhebungsteilnehmern persönlich am Arbeitsplatz zu führen war. Ähnlich wie die Sammelkarte musste auch auf der Geschäftskarte zunächst die Laufbahngruppe ausgewählt und in die Fußzeile das persönliche Identifikationsmerkmal eingetragen werden.

Der Eintragungsbereich für die Bearbeitungszeiten unterteilte sich in zwei Rubriken. In der ersten Rubrik wurden die sog. Pauschalgeschäfte erfasst. Diese beinhalteten Tätigkeiten und Verfahren, die in den einzelnen Bundesländern individuell geregelt sind (z. B. Aus- und Fortbildung, Gnaden-sachen) bzw. auf Grund ihrer Komplexität nur in geringer Zahl vorkommen und sich einer Basiszahlberechnung entziehen (z.B. erstinstanzliche Verfahren beim OLG). Die Bearbeitungsaufwände hierfür wurden einzeln notiert und es erfolgte keine Differenzierung in die einzelnen in die Pauschalgeschäfte einbezogenen Tätigkeiten.

Die zweite Rubrik der Geschäftskarte gliederte sich in mehrere freie Eintragungsfelder für Erhebungsgeschäfte und die dazugehörigen Bearbeitungszeiten. In einigen Fachbereichen waren hier Eintragungen vorzunehmen, die sich aus den jeweiligen Erhebungsunterlagen ergaben und auf der Rückseite der Geschäftskarte abschließend aufgezählt waren. Zum Beispiel erfassten die Rechtsantragsstellen sowie die Beratungshilfe der Amtsgerichte ihre Bearbeitungszeiten auf den Geschäftskarten, da nicht immer sichergestellt war, dass die zugehörigen Akten den Bearbeitenden mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung standen.

### Verwaltungskarten

Die Verwaltungskarten waren Erhebungskarten ohne Aktenbezug für Angehörige der Verwaltung (d. h. Mitarbeiter mit einem Arbeitskraftanteil in der Verwaltung) bzw. deren ständigen Vertretern nach dem Geschäftsverteilungsplan. In der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 gab es zwei Verwaltungskarten. Auf der Verwaltungskarte I waren die besonders häufig vorkommenden Erhebungsgeschäfte der Verwaltung voreingestellt. Die Verwaltungskarte II hatte hingegen freie Eintragungsfelder für die verbleibenden Erhebungsgeschäfte gemäß PEBB§Y-Produktkatalog.

Auch auf den Verwaltungskarten waren zunächst die Laufbahngruppe und das persönliche Identifikationsmerkmal einzutragen. Wurde das passende Erhebungsgeschäft für die jeweilige Tätigkeit nicht auf der Verwaltungskarte I vorgefunden, so musste dies nach Vorgabe der Erhebungsunterlagen auf der Verwaltungskarte II mit der entsprechenden Numerik eingetragen werden.

**Beispiel**

**Verwaltungskarte I**

Personal-angelegenheiten

RA 4701

GA 3301

MA 1601

**Verwaltungskarte II**

Erhebungsgeschäft

Abb. 21: Beispieldarstellung zu den Erhebungsgeschäften auf den Verwaltungskarten

### c) Verteilung der Erhebungskarten

Aus der Zuordnung der Erhebungskarten zu Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft, Erhebungsdienststelle, Fachbereich und Kartentyp resultierten **1.244** Varianten der Erhebungskarten.

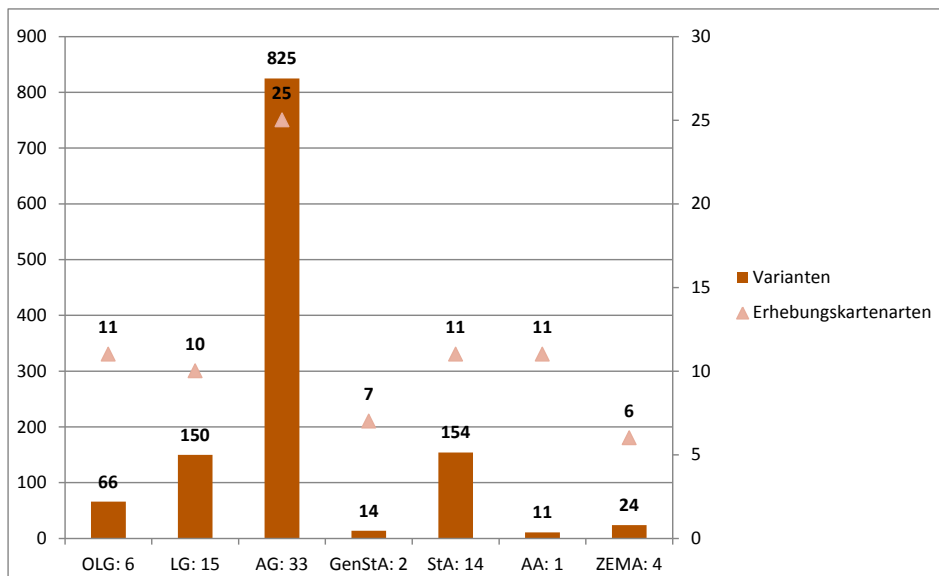


Abb. 22: Darstellung der Varianten bei den Erhebungskarten



## 2. Erhebungsunterlagen

In der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden den Mitarbeitern der Erhebungsdienststellen zur Unterstützung der Erhebungsdurchführung sog. Erhebungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese setzten sich regelmäßig aus folgenden Elementen zusammen:

1. Gliederung der Erhebungsgeschäfte.
2. Inhaltliche Geschäftsabgrenzung.
3. Besondere Erfassungsregeln.
4. Übersicht über die relevanten Erhebungskarten.

Die Unterlagen wurden getrennt erstellt, nach Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft, Fachbereich und Laufbahngruppe gegliedert und um die jeweiligen Erhebungsspezifika des Untersuchungsbereiches ergänzt.

Die Gliederung der Erhebungsgeschäfte dokumentierte die einzusetzenden Erhebungsgeschäfte (Numerik und Bezeichnung) abschließend. Außerdem wurden die entsprechenden statistischen Fundstellen und Sachgebiete benannt. Dies sollte die Erhebenden in die Lage versetzen, das zutreffende Erhebungsgeschäft für die jeweilige Tätigkeit bzw. das jeweilige Verfahren auszuwählen. Obwohl der Umgang mit den statistischen Fundstellen bzw. Sachgebieten in der Justizpraxis - zumindest für bestimmte Servicekräfte - alltäglich ist, war diese inhaltliche Verfahrensabgrenzung von besonderer Wichtigkeit. Hierzu wurde die Anweisung formuliert, dass zur Erhebung immer eine zutreffende inhaltliche Zuordnung nach dem Vier-Augen-Prinzip von Entscheidern und Servicekräften zu treffen war. Dem sollte die Eintragung dieses Verfahrens in der Justizstatistik (nach dem sog. "Zählkartenprinzip") folgen, damit Erhebung und Halbjahresstatistik in den Erhebungsdienststellen im Gleichklang blieben.

Die inhaltliche Geschäftsabgrenzung beschrieb die einzelnen Erhebungsgeschäfte näher und stellte bspw. heraus, welche Tätigkeiten konkret unter das Erhebungsgeschäft GA 1002 „Pflichtverteidigervergütung und Prozesskostenhilfe in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen“ zu fassen sind:

*„Hier ist der Zeitaufwand für die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung und der Prozesskostenhilfe in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich aller vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten zu notieren.“*

Die besonderen Erfassungsregeln gaben Antwort auf besonders häufig vorkommende Fragen bezogen auf die jeweilige Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft, den Fachbereich und die Laufbahngruppe. Dies gestaltete sich im Fachbereich Strafsachen der Rechtspfleger am Amtsgericht wie folgt:

Nr.	Besondere Erfassungsregeln	
1.	<b>Erfassung Bewährungsüberwachung</b>	Da die Bewährungsüberwachung zu den Aufgaben der Richter gehört, gibt es für die Rechtspfleger kein eigenes Erhebungsgeschäft. Die Zeiten sind daher unter dem Erhebungsgeschäft GA 1001 „Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen“ aufzuschreiben.

Abb. 23: Beispieldarstellung zu den Erhebungsunterlagen (besondere Erfassungsregeln)

Bei den Staatsanwälten war eine inhaltliche Geschäftsabgrenzung nicht notwendig, da die Erhebungsgeschäfte besonders detailliert gegliedert waren. Außerdem umfassten die Unterlagen sehr ausführliche besondere Erfassungsregeln.

Für die Servicekräfte wurde eine Erhebungsunterlage erstellt, die sich an der Tätigkeitsgliederung aus der ZAR-Erhebung orientierte. Dies war sinnvoll, da diese den Erhebenden bereits bekannt und vertraut war.

Die Erhebungsunterlage für die Verwaltungskräfte umfasste die inhaltliche Geschäftsabgrenzung, in der die Erhebungsgeschäftsnumerik, der Titel des Erhebungsgeschäfts sowie die darunter fallenden Tätigkeiten dargestellt waren. Die inhaltliche Abgrenzung war für alle Laufbahngruppen identisch, sodass dies in einem gemeinsamen Dokument dargestellt werden konnte.

Die Erhebungsunterlagen wurden für die Erhebungsteilnehmer nach dem Projektablauf in jeweils aktualisierter Form zur Verfügung gestellt und über Versionsnummern inkl. stichpunktartiger Benennung der erfolgten Änderungen auf dem Deckblatt sowie farblicher Hervorhebung der Anpassungsbereiche kenntlich gemacht. Über diese Aktualisierungen konnte sichergestellt werden, dass stets alle Erhebenden auf dem gleichen Wissensstand waren.

Version 1.0: Erhebungsunterlagen in der Piloterhebung

Version 2.0: Beginn der Schulungsphase im November 2013

Version 3.0: Nach Beendigung der Schulungsphase und als Grundlage für die Haupterhebung

Version 3.1: Nach Beginn der Haupterhebung wurde die letzte Version (3.1) Mitte Januar 2014 kommuniziert; danach erfolgten keine Anpassungen mehr

In den verschiedenen Versionen spiegelte sich der Erkenntnisgewinn über die verschiedenen Phasen des Projektes wieder. Dabei wurden wertvolle Hinweise aus der Praxis der Erhebungsdienststellen aufgegriffen, Widersprüche in den Unterlagen beseitigt und Klarstellungen bei Zweifelsfällen der Handhabung vorgenommen.

### 3. Handbuch zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014

Das Handbuch zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 richtete sich in einer einheitlichen Fassung an alle Erhebungsteilnehmer. Es diente als ein Kompendium für die Untersuchung und beinhaltete grundlegende Erklärungen zum Projektvorgehen, den eingesetzten Erhebungsinstrumenten der Zeiterfassung, der umzusetzenden Erhebungsmethodik im Servicebereich sowie differenzierte Erfassungsregeln zu den Themen

- Aus- und Fortbildung.
- Zeiterfassung.
- Verteilzeiten.
- Arbeitszeitaspekte.
- Verfahrensablauf.
- Zuordnung der Tätigkeiten.

Auch das Handbuch zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurde fortlaufend aktualisiert und den Erhebenden zugänglich gemacht, um zu gewährleisten, dass alle Beschäftigten der Erhebungsdienststellen auf gleichem Niveau die zur richtigen Umsetzung des Erhebungsvorgehens notwendigen Informationen erhielten.

Insgesamt basierten die Erhebungsunterlagen sowie das Handbuch zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 auf wesentlichen fachlichen Zuarbeiten der Arbeitsgruppe PEBB§Y-Fortschreibung 2014 der Landesjustizverwaltungen. So konnte sichergestellt werden, dass die Unterlagen auch für die juristische Praxis unmittelbar anwendbar und hilfreich zur Durchführung der Erhebung waren.

## II. Pilotierung in vier Erhebungsdienststellen

Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Haupterhebung und der Gewinnung valider Ergebnisse wurde eine einwöchige Pilotierung an folgenden vier Erhebungsdienststellen durchgeführt:

- Oberlandesgericht Stuttgart
- Landgericht Duisburg
- Amts- und Zentrales Mahngericht Coburg
- Staats- und Anwaltschaft Frankfurt am Main

Diese Erhebungsdienststellen wurden ausgewählt, um zum einen die Bundesländer mit den stärksten Beschäftigtenzahlen in der Justiz zu repräsentieren und zum anderen spezielle Erhebungsbereiche (Zentrale Mahngerichte und Anwaltschaften) einzubeziehen. Die an der Pilotierung teilnehmenden Erhebungsdienststellen wurden auf Beschluss der zuständigen Abteilungsleiter in der Sitzung vom 18. Juni 2013 festgelegt.

Der inhaltliche Ablauf der Pilotierung gestaltete sich wie folgt:

In Vorbereitung auf die Piloterhebung durchliefen alle Beteiligten Schulungen, die von erfahrenen Moderatoren seitens PwC geleitet wurden. Ziel dieser Schulungen war eine praxisnahe Erläuterung der während der Piloterhebung auszufüllenden Erhebungskarten. Für die einzelnen Schulungen waren ein zeitlicher Rahmen von zwei Stunden und eine Gruppengröße von höchstens 50 (Richter bzw. Staatsanwälte) bzw. 65 (Rechtspfleger) bzw. 75 (Servicekräfte) Teilnehmern festgelegt. Die Dienststellen, die an den Schulungen der Pilotierung teilnahmen, nutzten im weiteren Projektverlauf das Angebot punktueller Nachhol- und Update-Schulungen.

Im Anschluss an die Schulungen erfolgte die eigentliche Piloterhebung in Form einer Vollerhebung, d. h. unter Beteiligung aller Bereiche, über einen Zeitraum von einer Woche. Während der gesamten Phase der Pilotierung stand bereits der Helpdesk zur Verfügung.

Der zeitliche Ablauf hat sich wie folgt dargestellt:

Meilenstein	Zeitraumen
Verteilung der Erhebungsunterlagen und Erhebungskarten innerhalb der Schulungen	OLG Stuttgart: 04.09. bis 05.09.2013 LG Duisburg: 29.08. und 02.09.2013 AG/ZEMA Coburg: 02.09.2013 StA/AA Frankfurt: 30.08. und 02. bis 05.09.2013
Aktivierung des Helpdesks	02.09. bis 13.09.2013
Piloterhebung	LG Duisburg: 02.09. bis 06.09.2013 Übrige Pilotdienststellen: 09.09. bis 13.09.2013

Die Pilotierung verfolgte vor allem die folgenden Ziele:

- Sicherstellung einer gut verständlichen und anwendbaren Schulungsunterlage.
- Aufnahme konstruktiver Anregungen und Bemerkungen aus den Schulungen.
- Gewährleistung einer reibungslosen Rückmeldung von Anfragen an den Helpdesk.
- Gewährleistung intuitiver, vollständiger und gut auswertbarer Erhebungskarten.

Im Ergebnis konnte ein positives Fazit gezogen werden:

- Die vorbereiteten Schulungs- und Erhebungsunterlagen eigneten sich mit Modifikationen für die Haupterhebung.
- Schulungskonzept und Schulungspräsentation wurden positiv bewertet. Auch hier waren lediglich punktuelle Optimierungen erforderlich.
- Laufbahn- und fachbereichsübergreifende Schulungen waren aufgrund des flexiblen Schulungskonzeptes auch für die Haupterhebung wünschenswert.
- Die maschinelle Verarbeitung und Auswertung der während der Pilotierung ausgefüllten und an PwC übersandten Erhebungskarten funktionierten ohne Probleme.
- Inanspruchnahme, Erreichbarkeit und Reaktionszeit des Helpdesks entsprachen den Erwartungen.

Im Bereich der Zentralen Mahngerichte stellte sich heraus, dass im vorliegenden Konzept substanzielle Anpassungen vorgenommen werden mussten. Dies traf vor allem für die Querschnittsbereiche wie die Gesamtgeschäftsstellen zu. Für die Bearbeitung der konventionellen Mahnverfahren und der Dialogverfahren wurde die PEBB§Y-Methodik allerdings bestätigt.

Des Weiteren wurden organisatorische Faktoren ermittelt, die zu einem positiven Verlauf der Untersuchung geführt haben. Insbesondere für die Servicekräfte musste der Zugang zu den Akten gewährleistet werden. Dies war wegen der eingesetzten Kombinationskarten für alle beteiligten Laufbahngruppen erfolgskritisch. In der Justizpraxis hatten die Servicekräfte in manchen Bereichen nur bedingten Zugriff auf die von den Richtern und Staatsanwälten bearbeiteten Akten. Mit den Dienststellen wurden im Einzelfall praktikable Aufschreibungskonzepte entwickelt, damit die Zeiten aller an der Erhebung beteiligten Laufbahngruppen (einschließlich der Zentralfunktionen wie Registratur, Asservatenverwaltung, Schreibdienste) vollständig und ohne Verzug in den Akten eingetragen werden konnten.

Außerdem stellte sich heraus, dass die Verwaltungsleitungen eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Umsetzung der Erhebung spielten. Dies zeigte sich zum Beispiel bereits während der Verteilung der Erhebungskarten in den Pilotdienststellen. Die Kalkulationsgrundlage der Erhebungskarten wurde aus diesen Erkenntnissen heraus erweitert und es wurden logistische Festlegungen zur Unterstützung der Verteil- und Rücklaufprozesse beschrieben.

Insgesamt lieferte die Pilotierung eine wichtige Grundlage zur Erstellung der Erhebungsunterlagen und Erhebungskarten für die Haupterhebung. Die Erhebungsunterlagen wurden insbesondere um eine inhaltliche Abgrenzung der Erhebungsgeschäfte sowie Sonderfälle der Handhabung in den besonderen Erfassungsregeln ergänzt. Dies erwies sich als sinnvoll, da viele Fragen, die zuvor an den Helpdesk gerichtet wurden, über diese Erweiterung bereits hätten beantwortet werden können. Die Erhebungskarten stellten sich grundsätzlich als sehr praktikabel heraus. Es wurden lediglich die Felder einzelner Erhebungskarten verschoben, um so beispielsweise einer Laufbahngruppe zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten zu geben.

### III. Schulung der Erhebungsteilnehmer

Die einheitliche Aufschreibung der Bearbeitungszeiten in 70 Dienststellen bundesweit durch über 16.000 Mitarbeiter war eine wesentliche Voraussetzung für die Validität und Auswertbarkeit der Daten. Damit dies gewährleistet werden konnte, wurde neben anderen unterstützenden Maßnahmen, wie zum Beispiel dem Helpdesk, ein Schulungskonzept erarbeitet. Ziel war es, in einer rund eineinhalbstündigen Schulungseinheit alle für die Zeiterfassung notwendigen Inhalte zu vermitteln und darüber hinaus das Gesamtprojekt organisatorisch und inhaltlich vorzustellen.

Für die Konzeption der Schulungen konnte PwC auf die Erfahrungen aus den Pilotschulungen zurückgreifen. Darin hatte das Schulungskonzept einen ersten Praxistest erfahren. Eine weitere Quelle für die inhaltliche Gestaltung der Schulungen und Schulungsunterlagen waren die Fragen, die im Rahmen der Pilotierung und nach Übersendung der Erhebungsunterlagen an den Helpdesk herangetragen wurden.

Zur Vorbereitung der Schulungen in den Erhebungsdienststellen wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt: Zum einen wurden alle Schulungsreferenten von PwC in einer internen Schulungseinheit ("train the trainer") geschult, um eine gleichbleibende Qualität in allen Schulungen bundesweit zu erreichen. Zum anderen fanden in allen 14 teilnehmenden Bundesländern sogenannte Länderkonferenzen statt. Zu diesen Länderkonferenzen luden die Landesjustizverwaltungen die Leitungsebene und Projektansprechpartner der Erhebungsdienststellen ein.

#### 1. Durchführung von Länderkonferenzen

Die Länderkonferenzen, die im September 2013 stattgefunden haben, wurden in der Regel von den PwC-Referenten durchgeführt, die in dem betreffenden Bundesland später auch die Schulungen in den Erhebungsdienststellen abgehalten haben. Wesentliche Inhalte waren:

- organisatorische Punkte wie der Gesamtzeitplan des Projektes,
- die Organisation des PEBB§Y-Helpdesks,
- ein Überblick über die Unterlagen, die die Beschäftigten erhalten werden sowie die Abstimmung der Schulungen (Termine, Räumlichkeiten, Besonderheiten etc.),
- die Vorstellung der grundsätzlichen Methodik der Zeit- und Mengenerfassung in PEBB§Y sowie
- die Vorstellung und Erläuterung der Erhebungskarten, auf denen die Beschäftigten im ersten Halbjahr 2014 ihre Arbeitszeiten notieren sollten.

Die Länderkonferenzen haben letztlich zum Erfolg der späteren Schulungen in den Erhebungsdienststellen wesentlich beigetragen. Zum einen konnten die Vertreter der Landesjustizverwaltungen und der Erhebungsdienststellen hier bereits die PwC-Referenten auf Besonderheiten in ihren Dienststellen aufmerksam machen und zum anderen wurde ein persönlicher Kontakt aufgebaut, der spätere Absprachen erleichterte.

Insbesondere zwei Themenkomplexe wurden in den Länderkonferenzen immer wieder angesprochen und diskutiert: Die Berücksichtigung der sogenannten Langläuferverfahren und die Frage des Umgangs mit der Nicht-Teilnahme von Richtern in der Erhebung. Beide Themen wurden mit dem Referenten für die Schulungen intensiv erörtert.

Im Anschluss daran wurden die vorläufigen Erhebungsunterlagen nochmals überarbeitet und den Erhebungsdienststellen zur Verfügung gestellt. Dadurch wurde sichergestellt, dass die grundlegenden Informationen im Vorfeld der Schulungen in den Erhebungsdienststellen vorlagen und eine einheitliche Informationsvermittlung gewährleistet war.

## **2. Bereitstellung von Schulungsunterlagen**

Als Schulungsunterlagen wurden den Mitarbeitern verschiedene Dokumente zur Verfügung gestellt. Diese reichten von einer grundlegenden Zusammenfassung der wichtigsten Regeln der Aufschreibung bis zu vertiefenden Erhebungsunterlagen, die speziell auf die unterschiedlichen Fachbereiche der jeweiligen Gerichtsinstanz bzw. Staatsanwaltschaft sowie die Laufbahngruppen ausgerichtet waren. Auf diese Weise konnten die Beschäftigten sich einerseits eine Übersicht als Handreichung auf den Schreibtisch legen, um die grundsätzlichen Fragestellungen insbesondere zu Beginn des Erhebungszeitraumes griffbereit zu haben. Andererseits hatten sie die Möglichkeit, Detailfragen aus den Unterlagen heraus für sich zu klären. Wenn dies nicht weitergeholfen hat, konnten sie sich jederzeit an den Helpdesk wenden.

In der vierseitigen Handreichung wurde analog zur Schulung erläutert, was ein Produkt und ein Erhebungsgeschäft ist, welche Erhebungskarten es gab und wie diese auszufüllen waren. Außerdem wurden die Kontaktdaten des PEBB§Y-Helpdesk (Telefonnummer und Mailadresse) mitgeteilt. Hier wurden keine Einzelaspekte wie „Wo schreibe ich die Tätigkeit xy auf?“ geschult, denn hierzu waren die detaillierten Erhebungsunterlagen vorgesehen.

Darüber hinaus wurde die Schulungspräsentation selbst den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt, damit sie sich in der Schulung Stichpunkte notieren konnten, die für ihre Arbeit besonders relevant waren. Außerdem wurden je Fachbereich für die jeweiligen Gerichtsinstanzen bzw. Staatsanwaltschaften - und dort jeweils nochmals nach Laufbahngruppen unterteilt - die Erhebungsgeschäfte mit detaillierten Erläuterungen verteilt. Auf diese Weise konnten die Mitarbeiter sich auf die Schulungen inhaltlich vorbereiten und bereits im Vorfeld Fragen für die Schulung formulieren.



Schließlich wurde mit den Schulungen die erste Version des PEBB§Y-Handbuchs mit Antworten auf die wichtigsten Fragen, die bis dato zu dem Projekt aufkamen, verteilt. Die genannten Unterlagen wurden durch die Verwaltungsleitungen der Erhebungsdienststellen in geeigneter Form bereitgestellt: Als Mailanhang, auf dem Dienststellenserver oder im Intranet des Gerichts bzw. der Behörde.

### 3. Organisation der Schulungen

Die insgesamt 383 Schulungen in den 70 Erhebungsdienststellen wurden von insgesamt elf PwC-Referenten in der Zeit vom 28. Oktober 2013 bis zum 18. Dezember 2013 durchgeführt. In den größeren Erhebungsdienststellen fanden zum Teil reine Verwaltungsschulungen statt, in denen eine Konzentration auf die Grundlagen des Projektes sowie die Erhebungskarten für die Verwaltungskräfte im Mittelpunkt stand. Diese Einheiten dauerten im Gegensatz zur eineinhalbstündigen Vollschiulung lediglich rund 30 Minuten.

Die folgende Abbildung stellt die Schulungsverteilung nach Bundesländern dar. Diese lässt auch Rückschlüsse auf den Umfang der an der Erhebung beteiligten Personen zu.

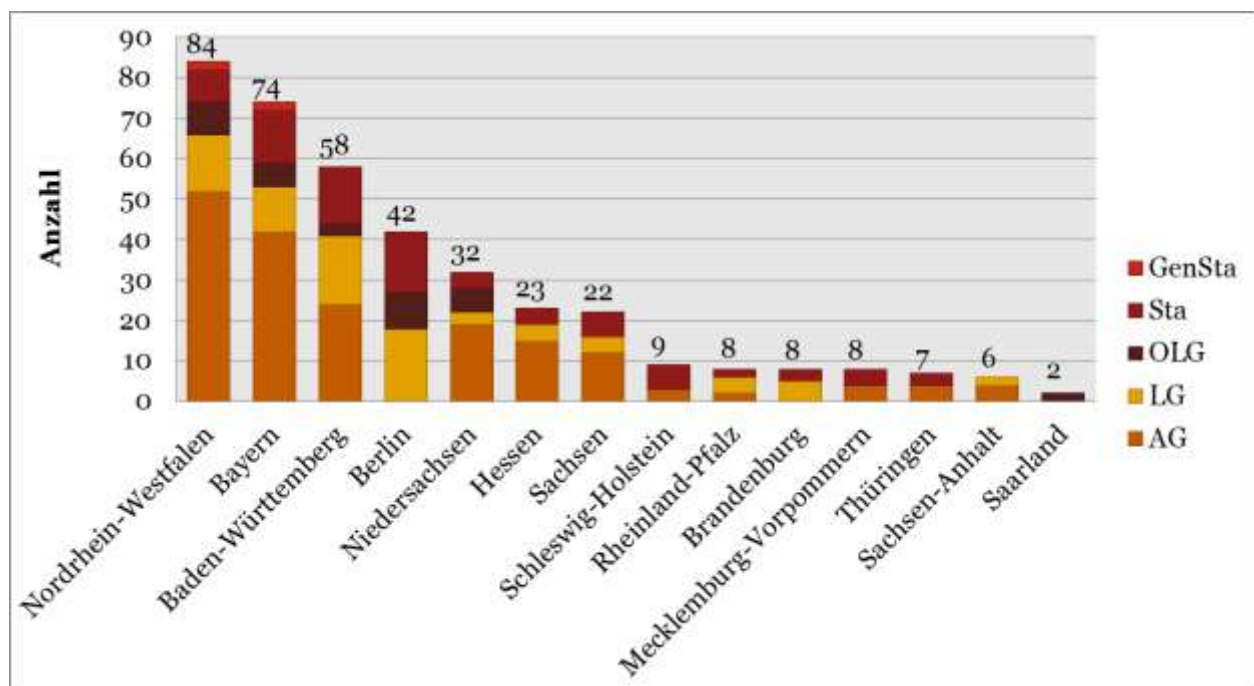


Abb. 24: Verteilung der Schulungseinheiten nach Ländern und Instanz/Staatsanwaltschaft

Eine weitere Grafik weist nach, dass die Bemühungen um eine Gleichbehandlung der Gerichtsinstanzen und Staatsanwaltschaften im Sinne einer proportionalen Zuweisung von Schulungskontingenten offensichtlich gelang.

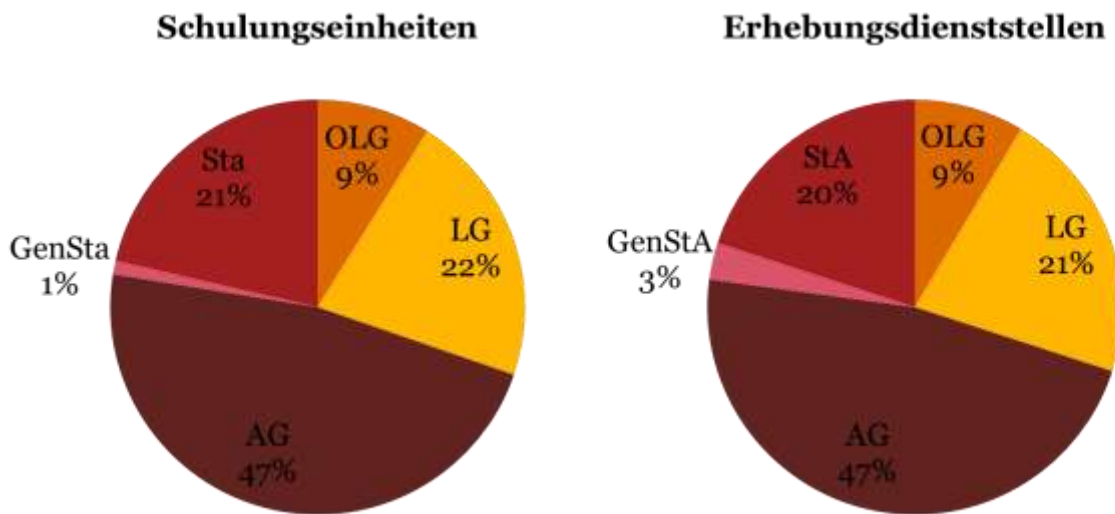


Abb. 25: Übersicht zu den Schulungseinheiten in Relation zu den Erhebungsdienststellen

Eine besondere Herausforderung stellten die zeitnahe Erfassung von in den Schulungen neu auftauchenden Fragen und deren bundesweit einheitliche Beantwortung dar. Für das Gesamtprojekt musste sichergestellt werden, dass an die Referenten herangetragene Probleme und Fragestellungen, die im Vorfeld nicht geklärt werden konnten, strukturiert beantwortet und dokumentiert wurden. Hier wurden die Referenten von PwC im Vorfeld angehalten, diese Fragestellungen in der Schulung aufzunehmen und im Anschluss direkt an den Helpdesk weiterzugeben.

Alle in diesem Zuge gemeldeten Fragestellungen wurden vom Helpdesk beantwortet und über die Referenten, welche die Fragestellung aus ihrer Schulung mitgenommen hatten, direkt an die Dienststelle kommuniziert. Darüber hinaus wurden alle übrigen Referenten über die Fragestellungen und deren Antworten unterrichtet, so dass sie diese in ihren Schulungen berücksichtigen konnten. Im Bedarfsfall wurden die Erhebungsunterlagen überarbeitet. Dieses Vorgehen ermöglichte eine steile Lernkurve beim Helpdesk- und Schulungsteam von PwC sowie eine fundierte Kommunikation an die Adressaten in den Erhebungsdienststellen. Dazu trug auch bei, dass alle Helpdesk-Anfragen und -Antworten in einer Wissensdatenbank dokumentiert und strukturiert wurden.

Durch diese zentrale Steuerung der Schulungen konnte zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass Probleme, die in einer Schulung auftauchten und auch andere Schulungen betreffen konnten, gelöst und systematisch allen Referenten direkt zur Verfügung gestellt wurden. Auf diese Weise konnte ein einheitliches Qualitätsniveau bei allen Schulungen bundesweit sichergestellt werden. Infolge dessen verlief die gesamte Schulungsphase äußerst zufriedenstellend. Dies belegten auch zahlreiche positive Rückmeldungen aus den an der Untersuchung teilnehmenden Dienststellen.

#### 4. Schulungsinhalte

Die Schulungen umfassten im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

- Allgemeine Hinweise zum Projekt.
- Erläuterungen zu den Produkten und Erhebungsgeschäften (Was ist ein Produkt bzw. Erhebungsgeschäft?).
- Darstellung der einzelnen Erhebungskarten (Überblick, Ausfüllhinweise sowie Aufbau der Karten).
- Hinweis zu den anstehenden Arbeiten, die zum Abschluss der Erhebungsphase auf die Dienststellen zukommen.
- Darstellung, in welcher Art und Weise die Dienststellen über den gesamten Erhebungszeitraum durch PwC begleitet wurden.

Im Folgenden werden die Inhalte der Schulung überblicksmäßig dargestellt. Die Schulungspräsentation, aus der alle Inhalte im Detail hervorgehen, ist im Anlagenband, Kapitel H.II wiedergegeben. Die Referenten machten dabei deutlich, dass eine möglichst vollständige Erfassung unerlässlich war. Zu Beginn der Schulungen gingen die Referenten auf das Gesamtprojekt und die Bedeutung jedes Einzelnen für den Erfolg der Zeitaufschreibung ein. Darüber hinaus wurde bereits zu Beginn verdeutlicht, dass es sich bei PEBB§Y nicht um eine individuelle Leistungserfassung und -kontrolle handelte, weswegen eine vollständige Anonymisierung der Karten erfolgen werde, bevor diese die Dienststelle verlassen und zu PwC gesendet werden. Es wurde in vielen Schulungen deutlich, dass der Aspekt der Anonymisierung für die Akzeptanz des Projektes sehr wichtig war.

Insbesondere für solche Beschäftigte der Justiz, die in ihrem beruflichen Alltag wenig Berührung mit der Statistik haben, war die Erläuterung der Begrifflichkeiten „Produkt“ und „Erhebungsgeschäft“ von zentraler Bedeutung. Dabei wurde im Rahmen der Schulungen deutlich gemacht, dass ein zugrunde liegender Produktkatalog seitens der Justizverwaltung entwickelt worden und für das Projekt verbindlich vorgegeben war. Wichtig bei der Vermittlung der Inhalte war, dass es kein Einzelverfahren geben durfte, welches nicht einem Erhebungsgeschäft zugeordnet werden konnte. Die Definition der Erhebungsgeschäfte war abschließend. Vor diesem Hintergrund wurden den Beschäftigten auch die besonderen Erfassungsregeln erläutert, in denen alle gängigen Zuordnungsfragen beantwortet wurden. Auch diese Unterlage lag den Beschäftigten zum Zeitpunkt der Schulung bereits vor. Schließlich wurden die Schulungsteilnehmer ausdrücklich aufgefordert, bei Unsicherheiten und Unklarheiten den Helpdesk zu kontaktieren.

In den Schulungen wurden insbesondere die verschiedenen Erhebungskarten, deren Aufbau und die Vorgaben für das richtige Ausfüllen erläutert. Die Ausfüllhinweise umfassten dabei sowohl die Zeiteinheit, in der notiert wurde (d. h. Minuten), als auch die Frage, in welcher Form die Zahlen eingetragen werden sollten und wie mit Fehleintragungen umzugehen war.

Aus der Pilotierung konnten einige konkrete Beispiele gezeigt werden, wie die Karten nicht auszufüllen waren, weil die relevanten Informationen dann nicht mehr in den maschinell lesbaren Bereichen der Erhebungskarten notiert bzw. die Zahlen nicht lesbar waren. Schließlich wurden Vorschläge unterbreitet, wie Bearbeitungszeiten zu notieren waren, die einem Einzelverfahren zuzuordnen sind, wenn die Akte mit der zugehörigen Verfahrenskarte dem Bearbeiter in dem Moment nicht physisch vorlag. Dieser Aspekt führte aus den Schulungen heraus zu zahlreichen organisatorischen Maßnahmen in den Erhebungsdienststellen, um eine vollständige Eintragung von Zeiten auf den Erhebungskarten abzusichern.

Besonderes Augenmerk richteten die Schulungsreferenten darauf, die Kartenleitinformationen und deren Bedeutung für den Erhebungserfolg zu erklären. Ohne diese Leitinformationen war eine Verwertung der Erhebungskarten bei der Auswertung nicht möglich.

Gegenstand der Schulung war auch, welche Bearbeitungszeiten auf welche Karten zu notieren waren. Neben den eindeutig zuzuordnenden Bearbeitungszeiten wurden die sog. Verteilzeiten geschult, die je nach Charakter als Arbeits- oder Pausenzeit zu würdigen waren.

Die letztmalige Prüfung der Erhebungskarten vor Entnahme aus den Akten bzw. zur Schlussabholung bildete den inhaltlichen Abschluss der Schulungen. Dabei wurde erläutert, wann die Entnahme aus den Akten zu erfolgen hatte und wie die Prüfung der Kartenleitinformationen (Erhebungsgeschäft, Eingangsdatum und gegebenenfalls statistisches Abschlussdatum) erfolgen konnte. Dabei wurde auch verdeutlicht, dass zum Ende des Erhebungszeitraums eine besondere Herausforderung auf die Dienststellen zukommen würde, weil in einem relativ schmalen Zeitfenster von wenigen Wochen alle Erhebungskarten aus den bearbeiteten Akten entnommen werden mussten.

In vielen Schulungen wurde intensiv diskutiert, wie dies bereits in der Erhebungsphase vorbereitet und unterstützt werden konnte (z. B. durch farbliches Kennzeichnen der Akten, in denen Erhebungskarten liegen), damit nach dem Ende des Erhebungszeitraums nicht jede Akte aufwändig überprüft werden musste.

Den Abschluss der Schulungen bildete ein Überblick über die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen, die die Beschäftigten im Rahmen der Erhebung in Anspruch nehmen konnten. Hier wurde zum einen auf die wichtigsten Dokumente verwiesen, welche die Beschäftigten erhalten hatten bzw. ihnen zur Verfügung standen, zum anderen wurde der PEBB§Y-Helpdesk vorgestellt, der sowohl telefonisch als auch per E-Mail kontaktiert werden konnte.

## IV. Unterstützung durch den Helpdesk

Zur fachlichen sowie methodischen Unterstützung der Erhebenden wurde der PEBB§Y-Helpdesk installiert. Dazu waren seitens PwC bereits für die ZAR-Erhebung und die Pilotierung die erforderlichen Strukturen (Hotline, Mailadresse, Datenbank) geschaffen worden. Neben den umfangreichen Schulungs- und Erhebungsunterlagen diente der Helpdesk als direkter Kommunikationskanal für die Teilnehmenden, um alle Fragen rund um die verschiedenen Projektphasen (ZAR-Erhebung, Pilotierung, Schulungs- und Haupterhebungsphase) zu stellen und sachgerechte, zielführende Unterstützung zu erhalten.

Über den Einsatz einer professionellen Callcenter-Software war eine werktägliche Erreichbarkeit der telefonischen Hotline von 08.00 bis 17.00 Uhr sichergestellt. Die telefonische Unterstützung wurde bei PwC durch den Einsatz von regelmäßig drei und in Spitzenzeiten bis zu zehn Mitarbeitern gleichzeitig geleistet. Begleitend dazu konnten jederzeit Eingaben über die Mailadresse *pebbsy@de.pwc.com* gemacht werden, welche wiederum bis zu drei PwC-Mitarbeiter betreuten.

### 1. Organisations- und Prozessstruktur des PEBB§Y-Helpdesk

Grundsätzlich erfolgte die Organisation des Helpdesk über drei Unterstützungsebenen: Den First, Second und Third Level Support (im Folgenden als 1st LS, 2nd LS, 3rd LS bezeichnet). Der 1st LS bestand aus Mitarbeitern von PwC, welche die direkten Ansprechpartner für die Anfragenden und damit die erste Ebene der Unterstützungsleistungen waren. Auf der zweiten und dritten Ebene leistete ein großer Kreis aus Experten der Landesjustizverwaltungen sowie der Praxis dem 1st LS (PwC) bei vertiefenden fachlichen Fragen Hilfestellung. Dabei wurde die zweite Ebene (2nd LS) in solchen Fällen kontaktiert, in denen der 1st LS keine oder eine nicht vollumfängliche Beantwortung des Ersuchens leisten konnte. In ausgesuchten Fällen wurde der Expertenkreis durch den 2nd LS auf den 3rd LS ausgedehnt, um etwaige Sonderfälle oder spezifische Fachfragen diskutieren zu können. Die Kommunikation mit dem 3rd LS oblag dabei ausschließlich den Mitgliedern des 2nd LS.

Besondere Bedeutung musste in diesem Zusammenhang der Benennung von geeigneten Experten der Justiz beigemessen werden. Über die Landesjustizverwaltungen wurden Ansprechpartner für den 2nd LS gestellt und für den 3rd LS angefragt. Durch die teilnehmenden Bundesländer wurden 21 Personen für den 2nd LS benannt, welche dem Helpdesk in zweiter Reihe zur Verfügung standen. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, einen von den Landesjustizverwaltungen benannten erweiterten Kreis von bis zu 239 Experten aus der Justizpraxis zu konsultieren (3rd LS).

## 2. Professionelle Callcenter Software und Wissensdatenbank

Für die telefonischen Unterstützungsleistungen setzte PwC eine professionelle Callcenter-Software ein. Zeitweise waren im 1st LS bis zu zehn PwC-Mitarbeiter für die PEBB§Y-Hotline administriert. Folgende Kriterien konnten dabei durch diese technische Umsetzung erfüllt werden:

- Die schnellstmögliche Herstellung der Verbindung zum nächsten freien Mitarbeiter von PwC.
- Eine Wartezeitanzeige sowie die Bereitstellung von professionellen Bandansagen.
- Die Generierung von statistischen Auswertungen zum Umfang der Anrufe und dem erreichten Servicelevel<sup>12</sup>.

Im Folgenden wird die Architektur des Helpdesk sowie des damit verbundenen Personaleinsatzes in den verschiedenen Projektphasen beschrieben. Für die Haupterhebungsphase erfolgt eine gesonderte Beschreibung in Kapitel F.II.

### ZAR-Erhebung

Während der ZAR-Erhebung kam eine minimierte Konfiguration des Helpdesk zum Einsatz. Neben dem 1st LS waren lediglich fünf weitere Ansprechpartner aus den Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen mit Fragen an den 2nd LS befasst (die auch den Kern des späteren 2nd LS in der Haupterhebungsphase bildeten). Die telefonische Erreichbarkeit der Hotline war werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr durch PwC-Mitarbeiter sichergestellt.

Die ZAR-Erhebung fand in der 29. Kalenderwoche im Juli des Jahres 2013 statt. Die folgende Übersicht zum Umfang der Anfragen an den Helpdesk während der ZAR-Erhebung beinhaltet jedoch die Kalenderwochen 27 bis 30, welche auch die Anfragen in der Vor- und Nachbereitung der Erhebung abbilden.

---

<sup>12</sup> Grundsätzlich stellt der Servicelevel eine messbare Größe einer Dienstleistung in Bezug auf ihre Güte dar. In diesem Gutachten wird der Begriff des Servicelevel als ein Begriff aus dem Bereich der professionellen Bereitstellung von telefonischen Dienstleistungen verwendet. Hier ist der Servicelevel die maßgebliche Größe zur Messung der telefonischen Erreichbarkeit.

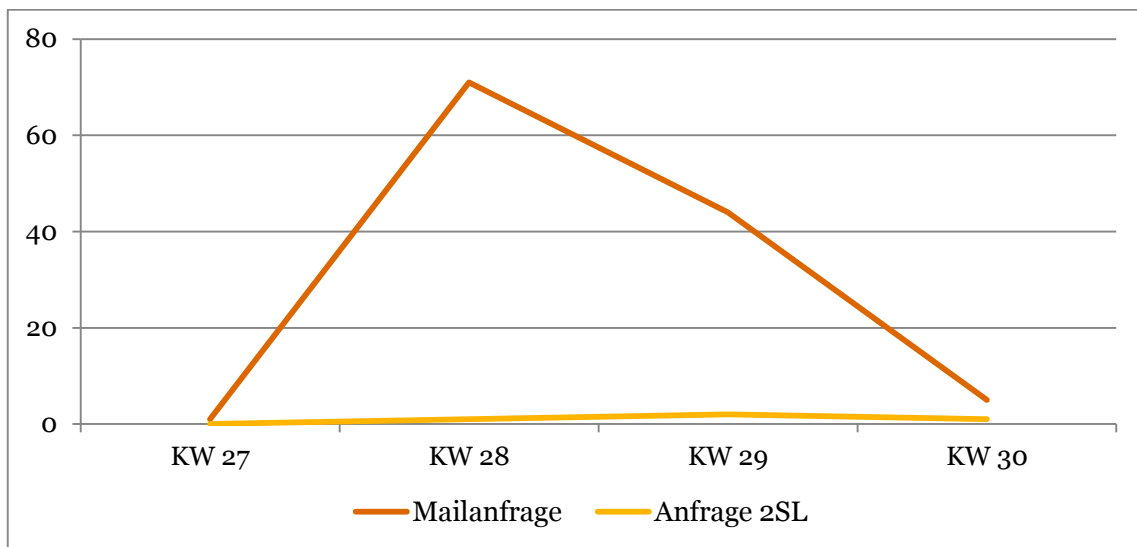


Abb. 26: Inanspruchnahme des PEBB\$Y-Helpdesk während der ZAR-Erhebung

## Pilotierung

In der insgesamt zweiwöchigen Pilotierungsphase wurde weiterhin eine reduzierte Struktur des Helpdesk bereitgestellt. Anfragen aus den vier an der Pilotierung beteiligten Erhebungsdienststellen wurden ausnahmslos durch den 1st LS bei PwC beantwortet. Auf eine Beteiligung des 2nd/ 3rd LS war aufgrund der kurzen Erhebungsphase in Absprache mit dem Auftraggeber verzichtet worden. Offene Fragen gingen aber in die Weiterentwicklung der Erhebungsunterlagen im Nachgang zur Pilotierung ein. Auch während der Pilotierungsphase hatte PwC die PEBB\$Y-Hotline werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr aktiviert.

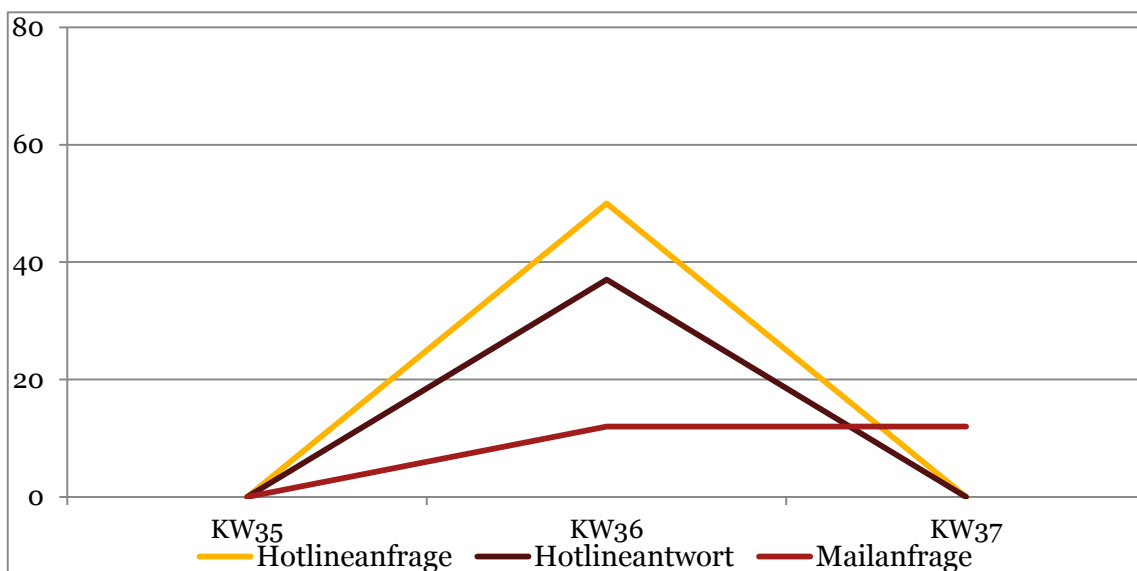


Abb. 27: Inanspruchnahme des PEBB\$Y-Helpdesk während der Pilotierung

## Schulungsphase

In der siebenwöchigen Schulungsphase erfolgte neben der bewährten Besetzung des 1st LS eine Erweiterung des 2nd LS. Insgesamt standen dem 1st LS die fünf Ansprechpartner in den Landesjustizverwaltungen aus der ZAR-Erhebung zur Verfügung.

Mit dem Beginn der Schulungsphase wurden die Wissensdatenbank mit Mailzugang (pebbbsy@de.pwc.com) sowie die Hotline bis weit nach dem Ende der Haupterhebungsphase durchgehend betreut. Die telefonische Kontaktmöglichkeit wurde erst zum 18. Juli 2014 nach erfolgreicher Erhebung eingestellt.

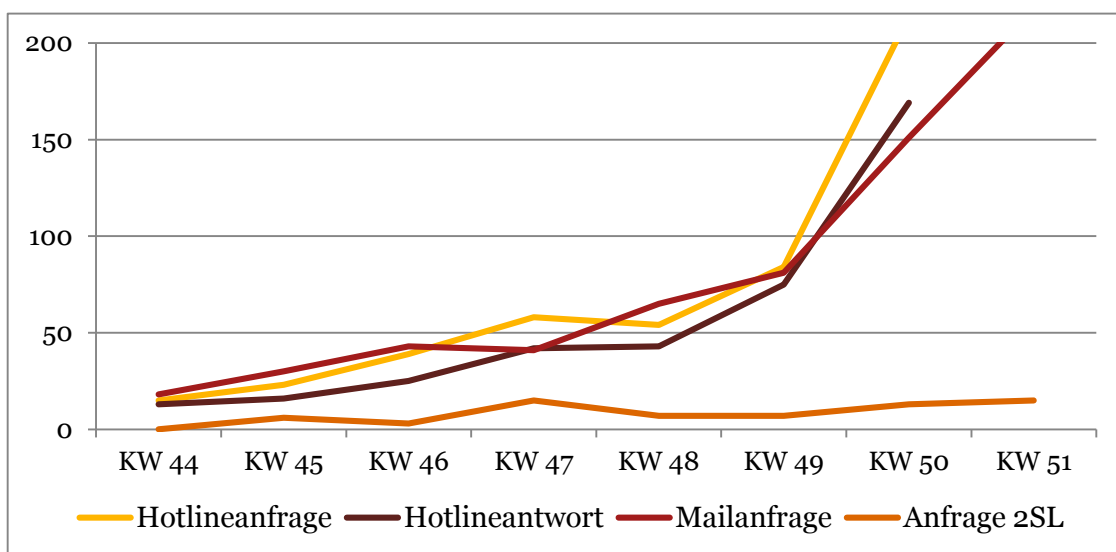


Abb. 28: Inanspruchnahme des PEBBSY-Helpdesk während der Schulungen

### Inhaltliche Übersicht der Anfragen (FAQ-Liste)

Zu Dokumentationszwecken, aber vor allem aus Gründen der fortwährenden Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente sowie der Sicherstellung der sachgerechten Beantwortung aufkommender Fragen, führte PwC bereits im Rahmen der ZAR-Erhebung eine laufend aktualisierte Liste über häufig gestellte Fragen. Eine Gliederung der Anfragen erfolgte in diesem Zusammenhang nach Gerichtsinstanzen bzw. Staatsanwaltschaften und nach Fachbereichen. Eine Übersicht dazu findet sich in Anlagenband, Kapitel I. Diese FAQ-Liste bildete auch die Basis der qualitativen Dokumentation der Helpdesk-Anfragen während der Haupterhebungsphase. Weitere Informationen zu Art und Umfang dieser Dokumentation sowie eine Beschreibung der Helpdesk-Architektur in der Haupterhebungsphase finden sich in Kapitel F.II.



## V. Kartenlogistik zur Erstausstattung

Ende November bis Anfang Dezember 2013 wurden die Erhebungskarten für die Haupterhebung an die Erhebungsdienststellen versandt. So konnte gewährleistet werden, dass noch vor den Weihnachtsferien die Erhebungskarten in den Dienststellen verteilt und alle notwendigen logistischen Vorarbeiten getätigt werden konnten. Den Erhebungsdienststellen wurde eine großzügig bemessene Anzahl an Erhebungskarten zur Verfügung gestellt. Spitzenreiter waren hier die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dies entsprach der Zahl und Größe der in diesen Ländern teilnehmenden Erhebungsdienststellen.

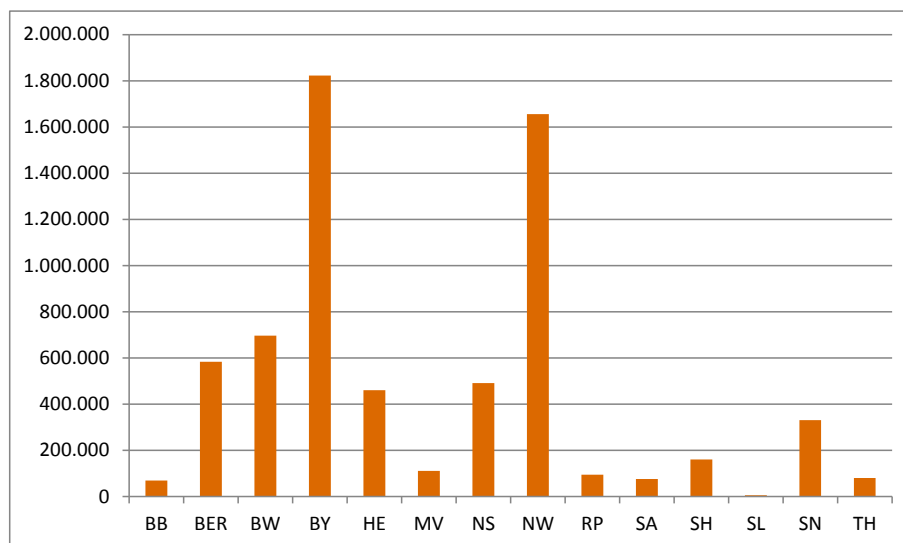


Abb. 29: Ausstattung mit Erhebungskarten nach Bundesländern

Die Grundlage zur Berechnung der Erhebungskarten unterschied sich nach der Kartenart für die Erhebungskarten mit bzw. ohne Aktenbezug. Den Erhebungskarten mit Aktenbezug lag folgende Berechnung zu Grunde:

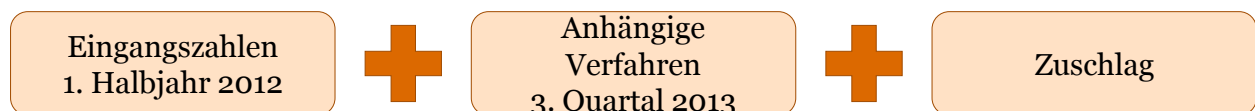


Abb. 30: Formel zur Kalkulation der Erhebungskarten mit Aktenbezug

Die Eingangszahlen wurden PwC über die Landesjustizverwaltungen mitgeteilt. Es wurde das Jahr 2012 als Berechnungsbasis herangezogen, da zum Zeitpunkt der Kartenkalkulation die Zahlen für das Jahr 2013 noch nicht vorlagen.

Des Weiteren hatte die Piloterhebung verdeutlicht, dass auch die bereits anhängigen Verfahren in die Berechnung der benötigten Menge an Erhebungskarten einfließen mussten. Diese wurden PwC direkt von den Erhebungsdienststellen mitgeteilt.

Hier war lediglich eine fachbereichsspezifische Einschätzung auf 100 Verfahren gerundet nötig. Diese Abfrage wurde im September 2013 durchgeführt und entsprechend die aktuellen Bestandsmengen herangezogen. Außerdem wurde ein großzügiger Zuschlag von bis zu 25% der Kartensmenge hinzuaddiert, um Verschreiben auf den Erhebungskarten oder eventuell höhere Eingänge an Verfahren im ersten Halbjahr 2014 abzudecken. Die Höhe des Aufschlages für die jeweiligen Erhebungskarten wurde in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber gewählt, um auch die fachliche Einschätzung aus der Praxis einbeziehen zu können. Die Menge der Erhebungskarten wurde für jede Erhebungsdienststelle und jeden Fachbereich individuell berechnet. Die Höhe des Aufschlages für die Anschlusskarten unterschied sich je nach Fachbereich.

Die Erhebungskarten ohne Aktenbezug (in diesem Fall inklusive der Sammelkarten) wurden auf Basis der Mitarbeiter je Erhebungsdienststelle berechnet.



Abb. 31: Formel zur Kalkulation der Erhebungskarten ohne Aktenbezug

Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen wurden die Kopfzahlen je nach Laufbahngruppe aus den von jeder Erhebungsdienststelle ausgefüllten Steckbriefen herangezogen. Hierzu wurde ein Zuschlag von 20% gerechnet, um eventuelles Verschreiben bzw. Schwankungen in den Mitarbeiterzahlen abzudecken. Da diese Erhebungskarten monatlich zu führen waren, wurde die so berechnete Menge mit der Zahl der Erhebungsmonate multipliziert.

Eine Besonderheit stellte die Berechnung der benötigten X- bzw. XA-Karten dar. Hier wurde auf die Einschätzung der Erhebungsdienststellen zurückgegriffen. Von den Schulungsreferenten wurde bei den Verwaltungsleitungen abgefragt, wie viele Verfahren im Strafbereich durchschnittlich abgetrennt wurden. Auch diese Einschätzung wurde mit einem Zuschlag aufgerundet und die dementsprechende Anzahl an Karten den Erhebenden zur Verfügung gestellt.

In Summe wurden 6.638.250 Erhebungskarten als Erstausrüstung an die Erhebungsdienststellen versandt. Diese immense Papiermenge mit einem Gesamtgewicht von über 40 t stellte auch in den Erhebungsdienststellen besondere Anforderungen an die Lagerung und Verteilung im Hause.

## F. Haupterhebung (Januar bis Juni 2014)

### I. Weiterentwicklung der Erhebungsunterlagen

#### 1. Erhebungsunterlagen 3.1

Nach Beginn der Haupterhebung wurde Mitte Januar 2014 letztmalig eine aktualisierte Fassung der Erhebungsunterlagen an die Mitarbeiter in den Gerichten und Staatsanwaltschaften versandt. In dieser Version (3.1) wurden die Erkenntnisse aus den ersten beiden Wochen der Erhebung, die über den Helpdesk an PwC adressiert wurden, umgesetzt. Dies umfasste vor allem eine inhaltliche Konkretisierung und punktuelle Ergänzung der bereits versandten Erhebungsunterlagen, jedoch keine grundlegenden Änderungen der Erhebungsumsetzung.

In den Erhebungsunterlagen Version 3.1 wurden weitere Zuordnungsbeispiele für die Erhebungsgeschäfte aufgeführt, Abgrenzungen zwischen Erhebungsgeschäften verdeutlicht und Erfassungshilfestellungen gegeben. Insgesamt verfolgten diese Anpassungen der Erhebungsunterlagen vor allem das Ziel, den Erhebenden die Durchführung der Aufschreibung so einfach wie möglich zu gestalten und gleichzeitig ein valides Erhebungsergebnis zu sichern.

Damit den Mitarbeitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften schnell ersichtlich war, zu welchem Erhebungsgeschäft die jeweiligen Verfahren bzw. Tätigkeiten zu zählen sind, wurden vor allem in der inhaltlichen Geschäftsabgrenzung weitere Beispiele aufgezeigt. Eine Änderung in den Unterlagen wurde immer farblich hervorgehoben sowie auf dem Deckblatt kenntlich gemacht.

<u>Version</u>	<u>Änderungshistorie</u>
1.0	Pilotierungsphase
2.0	Schulungsphase (Erstversand in der Fassung vom 24.10.2013)
3.0	Haupterhebung (Erweiterung in den Besonderen Erfassungsregeln um Erläuterungen zur X(A)-Karte sowie Hinweise zu den Eintragungen im Kartenkopf)
<b>3.1.</b>	<b>Haupterhebung</b> (Aufnahme Gs-Sachen, Verbesserung in Erhebungsgeschäft RA 3001, Bewährung eines vom Jugendrichter verurteilten Erwachsenen, Nachverfahren nach dem JGG)

Abb. 32: Dokumentation der Veränderungen in den Erhebungsunterlagen

Im Strafbereich der Richter am Amtsgericht wurde beispielsweise das Erhebungsgeschäft RA 2902 (Ermittlungsrichtertätigkeit) um die Aufnahme von sogenannten Gs-Sachen ergänzt. Der Inhalt des Erhebungsgeschäfts änderte sich hierdurch jedoch nicht. Es wurde lediglich verdeutlicht, dass die Gs-Sachen hier zu erfassen sind.

Des Weiteren wurde die Abgrenzung der Erhebungsgeschäfte RA 3311 (Verfahren zur Eintragung im HR B) und RA 3312 (Unternehmensrechtliche Verfahren § 375 FamFG) für Richter des Registergerichts verdeutlicht. Diese Klarstellung wurde aufgrund vieler Anfragen aus den Erhebungsdienststellen an den Helpdesk vorgenommen.

Auch die Eintragungen auf den zu verwendenden Erhebungskarten wurden durch die Erhebungsunterlagen 3.1 vereinfacht. So wurde beispielsweise in den Unterlagen der Verwaltungsmitarbeiter die jeweils zutreffende Verwaltungskarte I oder II für das entsprechende Erhebungsgeschäft ergänzt.

## 2. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Neben den überarbeiteten Schulungsunterlagen wurden den Erhebenden auch Nachrichten mit besonders häufig vorkommenden Fragen und deren Antworten über die Verwaltungsleitungen der Erhebungsdienststellen zugeleitet. Diese Form der weiteren Unterstützung wurde vor allem ab Januar 2014 genutzt, nachdem die Erhebungsunterlagen in ihrer finalen Version 3.1 an die Erhebenden verschickt wurden.

So wurde beispielsweise an die Amtsgerichte, Fachbereich Familie, die Mitteilung versandt, dass auch in Verbundverfahren getrennte Verfahrenskarten für die Scheidung und die Folgesache(n) aufgrund der Statistikanordnungen anzulegen waren. Der Helpdesk hatte im Januar 2014 vergleichsweise viele Anfragen aus dem Familienbereich. 13,3% aller fachbereichsspezifischen Anfragen (per Mailanfrage) der Amtsgerichte kamen aus dem Fachbereich Familie. Im Februar 2014 – nach dem Versand der klarstellenden Email an die Erhebenden – verringerte sich dieser Prozentsatz auf 4,4%.

Des Weiteren wurde dieser Kommunikationsweg auch für Hinweise zur Umsetzung der Erhebung genutzt. So musste beispielsweise im Registerbereich für die Service-Einheiten eine Änderung in den Erhebungsgeschäften vorgenommen werden, da die von der Justiz erstellten Tätigkeitsgliederungen für die Praxis nicht umsetzbar waren. Der Helpdesk wurde in diesem Bereich vor allem mit folgenden Problemstellungen konfrontiert:

- Eine Abgrenzung des Erhebungsgeschäfts MA 0860 (Eintragungen RegisSTAR (bzw. vergleichbare Anwendungen) und den anderen Erhebungsgeschäften war nicht einleuchtend.
- Die Erfassung vor Ort in den Erhebungsdienststellen verlief unterschiedlich.
- Es war nicht zu vermitteln, warum die Eintragungen RegisSTAR (MA 0860) auf der Geschäftskarte zu tätigen waren und nicht in den Akten.

Daher entschied sich PwC in Absprache mit dem Auftraggeber und der Arbeitsgruppe PEBB§Y-Fortschreibung 2014 der Landesjustizverwaltungen, das Erhebungsgeschäft MA 0860 (Eintragungen RegisSTAR bzw. vergleichbare Anwendungen) auf den Erhebungskarten aufzutragen. Auf die Auswertung und Berechnung der Basiszahlen hatte diese Anpassung keine Auswirkungen, da das Erhebungsgeschäft MA 0860 durch die Erfassung auf der Geschäftskarte auf alle anderen Erhebungsgeschäfte der Service-Einheiten im Registerbereich übertragen worden wäre.

Ebenso wie der Versand der Erhebungsunterlagen dienten die Mitteilungen per Email zum einen als Unterstützung für die Erhebenden, um ihnen die Integration der Erhebung in ihren Arbeitsalltag zu erleichtern, und zum anderen, um zu gewährleisten, dass durch die Erhebung valide Daten generiert wurden.

## **II. Unterstützung durch den Helpdesk**

Die bereits in den Vorphasen bewährte Helpdesk-Architektur blieb zur Haupterhebung in ihren Grundzügen bestehen. Darüber hinaus fanden sowohl beim Personaleinsatz als auch bei der Dokumentation wichtige Ergänzungen und Erweiterungen statt, um dem stark gestiegenen Umfang und der höheren Komplexität der Anfragen gerecht zu werden.

### **1. Organisation der Helpdesk-Strukturen**

Aus Gründen der schnellen und kontinuierlichen Zusammenarbeit in der Haupterhebung beschränkte sich das Kernteam des 2nd LS auf sechs Personen aus den Landesjustizverwaltungen Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen mit verschiedenen Schwerpunkten (Ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsaufgaben). Durch eine geeignete Lastverteilung zwischen den Ansprechpartnern konnte die Beantwortung nahezu aller Anfragen an den 2nd LS innerhalb von 48 Stunden sichergestellt werden.

Die eingehenden Anfragen (telefonisch oder per Mail) wurden durch PwC im Rahmen des 1st LS möglichst umgehend beantwortet. War aufgrund der fachlichen Tiefe eine sofortige Bearbeitung der Anfrage nicht realisierbar, wurde diese an einen Ansprechpartner aus dem 2nd LS per Mail weitergeleitet. Sofern keine Befassung des 3rd LS erforderlich war, sendete der Experte aus dem 2nd LS seine Antwort direkt an den 1st LS zurück. Dieser wiederum beantwortete auf Basis der erhaltenen Information die Anfrage abschließend gegenüber dem Fragesteller.

Außerdem wurde für den 1st und 2nd LS ein gemeinsamer internetbasierter Datenraum eingerichtet: die Wissensdatenbank zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014. Eine genaue Beschreibung erfolgt am Ende dieses Kapitels.

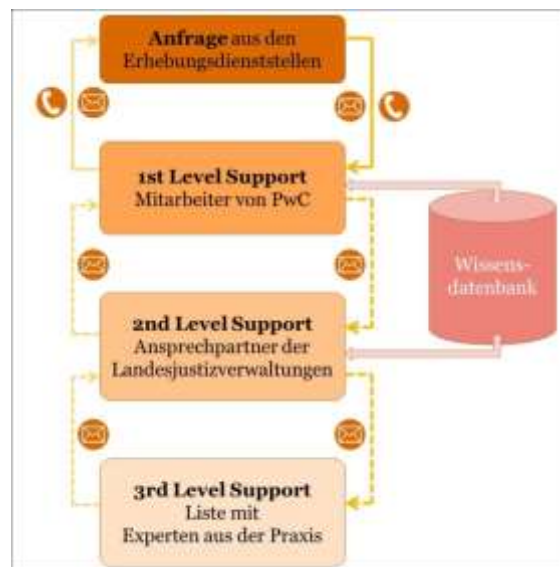


Abb. 33: Organisation des PEBB§Y-Helpdesk

Im Falle der Einbindung des 3rd LS durch den 2nd LS wurde der 1st LS über die Weiterleitung der Anfrage informiert, damit eine Zwischeninformation über den aktuellen Status an die anfragende Person generiert werden konnte. Antworten aus dem 3rd LS gingen auf dem Mailweg über den 2nd LS und den 1st LS an die jeweiligen Fragesteller.

Durch den 1st LS erfolgte bei Bedarf die Erstellung von Rundmitteilungen per Mail an die Erhebungsdienststellen zu ausgewählten Schwerpunktfragestellungen. Diese wurden zuvor durch den 2nd LS qualitätsgesichert.

## 2. Dokumentation der bearbeiteten Anfragen

Um eine Dokumentation der Maileingänge sicherzustellen, wurde für jede Anfrage in der Haupterhebungsphase eine fortlaufende Nummer vergeben. Flankierend wurde eine Excel-basierte Übersicht erstellt. Aus dieser ging - gegliedert nach Gerichtsinstanzen bzw. Staatsanwaltschaften und nach Fachbereichen - eine detaillierte Aufstellung der dokumentierten Anfragen und der diesbezüglichen Lösungen hervor.

Eine Übersicht zu der Anzahl der telefonischen Anfragen und des diesbezüglich erreichten Servicelevels war über die Aussteuerung automatisch generierter Statistiken durch die eingesetzte professionelle Call Center Software jederzeit verfügbar. Somit konnte auch eine Dokumentation der telefonischen Anfragen sichergestellt werden.

Nachstehend werden die hierzu generierten „Helpdesk-Statistiken“ aus der Haupterhebung präsentiert.

1. Quartal 2014

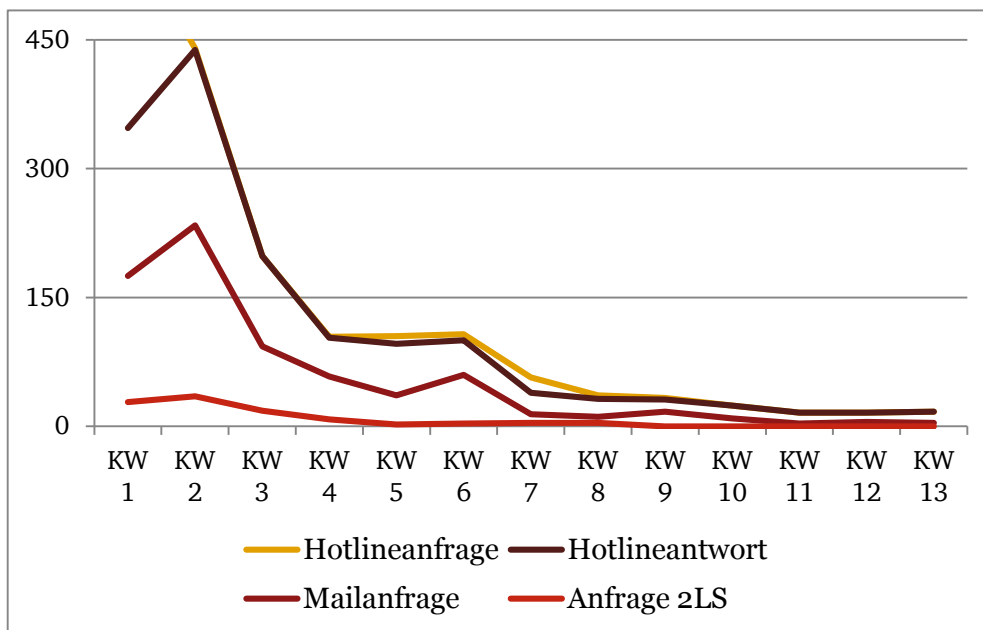


Abb. 34: Inanspruchnahme des PEBB\$Y-Helpdesk im 1. Quartal 2014

Erwartungsgemäß wurde der Helpdesk insbesondere zu Beginn der Haupterhebung sehr stark in Anspruch genommen. Am ersten Erhebungstag, dem 02. Januar 2014, äußerte sich dies in 451 telefonischen Anfragen (zahlreiche Mehrfachanrufe eingeschlossen), wovon etwa die Hälfte direkt bearbeitet werden konnten, sowie 114 Mailanfragen, von denen 17 an den 2nd LS weitergeleitet wurden. Nachdem die Helpdesk-Kapazitäten noch am selben Tag in Anbetracht der extremen Frequenzierung stark erhöht wurden, verbesserte sich die Erreichbarkeit maßgeblich. Im weiteren Verlauf der Erhebung nahm die Inanspruchnahme des Helpdesk rapide ab und es konnte ein gleichbleibend hoher Servicelevel für den verbleibenden Erhebungszeitraum sichergestellt werden. Bereits am dritten Erhebungstag, dem 06. Januar 2014, wurden alle telefonischen Anfragen bedient. Die großzügige Personalausstattung des Helpdesk mit bis zu zehn Mitarbeitern von PwC in den ersten Wochen der Erhebung garantierte, dass auch auf plötzlich auftretende Auslastungsspitzen reagiert werden konnte. Ab März 2014 konsolidierten sich sowohl die Hotlinekontakte (ca. 12 im Tagesdurchschnitt) als auch die Mailanfragen (ca. 3 im Tagesdurchschnitt) auf einem konstant niedrigen Niveau.



2. Quartal 2014

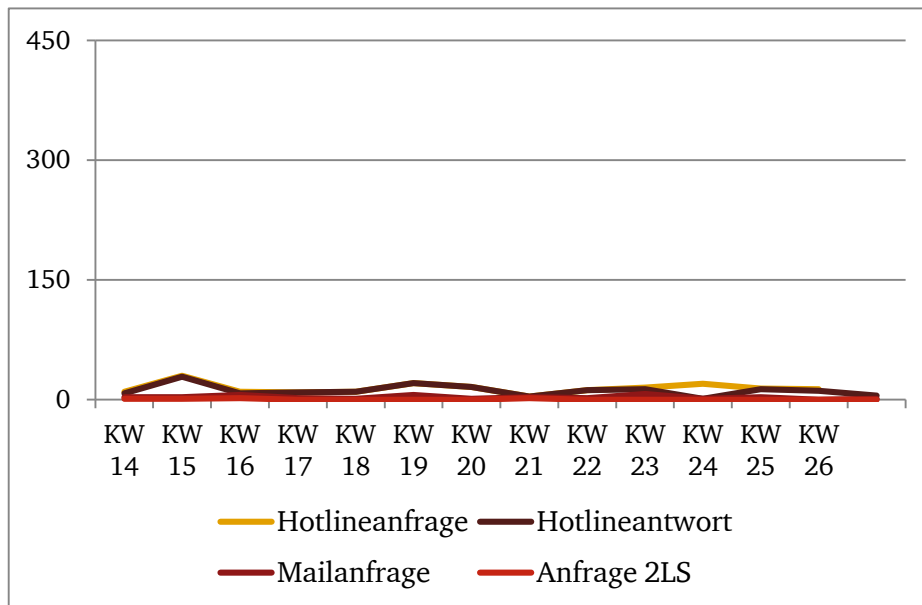


Abb. 35: Inanspruchnahme des PEBB\$Y-Helpdesk im 2. Quartal 2014

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass nur solche Maileingänge in die obigen Darstellungen eingeflossen sind, welche sich mit methodischen oder inhaltlichen Fragestellungen zur Erhebung auseinandersetzen. Zusätzlich haben sich vielfältige organisatorische und logistische Anfragen (sowohl telefonisch als auch per Mail) seitens der Dienststellen über den gesamten Zeitraum der Erhebung ergeben, welche ebenfalls von den Mitarbeitern des 1st LS (PwC) bearbeitet worden sind. Der Trend aus März 2014 mit einem konstanten Helpdesk-Aufkommen setzte sich fort.

### 3. Inhaltliche Übersicht der Anfragen (FAQ-Liste)

Zusätzlich zur Dokumentation auf quantitativer Ebene erfolgte eine Sicherung der Helpdesk-Anfragen auf qualitativer Ebene. Wie bereits in Kapitel E.IV beschrieben, setzte PwC hierzu eine fortwährend aktualisierte FAQ-Liste (gegliedert nach Gerichtsinstanzen bzw. Staatsanwaltschaften und nach Fachbereichen) ein. Eine Übersicht hierzu findet sich im Anlagenband, Kapitel I.

Q&A Nr.	Bereich	Inhalt	Lösung/ Antwort	Erläuterung	Umsetzung
1	LG	Wozu erfolgt die Bearbeitung von Anträgen auf Abschreiben von allen Scheidungsunterlagen aus dem Inkassogeschäft?	Die Bearbeitung von Anträgen auf Abschreiben von allen Scheidungsunterlagen der Landgerichte (vor der Einführung der Familiengerichte im Jahr 1974) erfolgt selbstständig durch die Dienststellen. Damit alle Teile erfasst werden, sollte der entsprechende Bearbeitungsbefehl unter dem Erhebungszeichen „JL 0120“ (Verfügung) mit einer befristeten, bereits angelegten Verfahrens- oder Aktenkarte des Zivilverfahrens (Z-01) mit erfasst werden. Die Verfahrenskarte auf den Zeitpunkt „Abschreiben/Scheidungsunterlagen erstellen, nach wann genau...“ unter der Überschrift „Urteils/Beihilfen beantragen“.  Für den Fall, dass ein Nachzügler in die Bearbeitung mit eingebunden sein sollte, bietet sich so, z. B. das Erhebungszeichen „GL 0000“ (Einkaufsrechnung und sonstige Rechtsgüter) in die Karte eintragen.	00.01.	
2	AG	Gibt es weitere Fälle, bei denen Sachverfahren gemäß § 10 Abs. 2 JO beim Jugendbeschuldungsgericht erfasst?	Die Arbeitsaufträge für ein Sachverfahren nach den §§ 10, 10a JO beim Jugendbeschuldungsgericht werden mit dem Erhebungszeichen RA 0001.  a) Auf einer neuen Verfahrensakte für den Fall notiert, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 SFG/OVG) stattdessen wird im Falle des § 20 AG, wenn zur Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe eine Hauptverhandlung anberaumt wird, eine neue Verfahrensakte angelegt und.  b) Auf der sich ggf. noch in der Akte befindlichen Verfahrensakte oder auf einer Anordnungsakte für den Fall notiert, wenn keine Hauptverhandlung anberaumt wird.	00.02.	PEBBT 2014-04-03 Erhebungsunterlagen zur AG 010 (Richtlinie)
3	Gericht	Bestandteile für die Akten (allgemeine Ergeben, v.a. B. Strafanträge)?	Erhebungszeichen 00 0101 auf die Verfahrensakte	00.01.	

Abb. 36: Auszug aus der mitlaufenden FAQ-Dokumentation

Die inhaltliche Aufbereitung der Helpdesk-Anfragen verfolgte zwei Ziele. Zum einen galt es, eine breite Wissensbasis für die schnelle und sachgerechte Beantwortung der eingehenden Fragen zu schaffen. Auf diese Weise konnte die Reaktionszeit des Helpdesks enorm verringert und das Gros der Anfragen innerhalb kurzer Zeit abschließend beantwortet werden. Zum anderen korrespondierte die beschriebene Vorgehensweise mit einem der wichtigsten Ziele der PEBB§Y-Fortschreibung 2014, der Fortschreibungsfähigkeit der Untersuchungsergebnisse. Mehrere Erkenntnisebenen konnten hier gleichzeitig bedient werden. Sowohl Anfragen, welche die Methodik der Erhebung betrafen, als auch solche, welche die inhaltliche Geschäftsabgrenzung berührten, können wichtige Impulse für kommende Erhebungen geben.

#### **4. Wissensdatenbank zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014**

Um den oben beschriebenen Nutzen der laufenden Dokumentation auch für die am Helpdesk beteiligten Justizexperten zugänglich zu machen, wurde für den 1st und 2nd LS die Wissensdatenbank zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 als eine gemeinsam nutzbare, internetbasierte Ressource eingerichtet. Dort fanden sich einerseits alle für die Erhebungsphase relevanten Dokumente auf dem jeweils aktuellen Stand und andererseits die Anfragen an den Helpdesk sowie den 2nd und 3rd Level Support in aktualisiert aufbereiteter Form. Angaben in den bereitgestellten Dokumenten, die Rückschlüsse auf eine Erhebungsdienststelle oder Person zugelassen hätten, wurden dabei entfernt und auch die Inhalte der Anfragen an den Helpdesk anonymisiert.

Durch den geschaffenen Datenraum wurde garantiert, dass das im Laufe der Erhebung generierte Wissen orts- und zeitunabhängig abrufbar war. Im Ergebnis konnten somit Reibungsverluste und Verwerfungen aufgrund unterschiedlicher Wissensstände in der Bereitstellung der Unterstützungsleistungen vermieden werden.

Die Helpdesk-Architektur und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Unterstützungsebenen haben sich bewährt. In der externen Kommunikation gegenüber den Anfragenden konnte eine hohe Zufriedenheit mit den Leistungen des Helpdesks festgestellt werden. Aber auch die interne Kommunikation zwischen 1st, 2nd und 3rd LS funktionierte reibungslos und trug maßgeblich zur hohen Zufriedenheit auf Seiten der Erhebenden bei.

Alle projektrelevanten Dokumente aus der Wissensdatenbank, insbesondere die FAQ, sind in den Anlagenband aufgenommen worden. Die Wissensdatenbank ist mit Projektabschluss beendet worden, weil ein technischer Zugang nicht mehr erforderlich war.

### **III. Kartenlogistik für die Haupterhebung**

Trotz der großzügig bemessenen Kalkulation zum Versand der Erstausrüstung an Erhebungskarten wurden bereits frühzeitig nach Beginn der Erhebung seitens der Erhebungsdienststellen weitere Erhebungskarten nachgefordert. Um einen reibungslosen Verlauf der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sicherzustellen, ließ PwC die nachgeforderten Exemplare den anfordernden Dienststellen nach Plausibilisierung des Bedarfs zukommen. Insgesamt wurden weitere 837.990 Erhebungskarten bereitgestellt.

Die Amtsgerichte sowie die Staats- und Staatsanwaltschaften machten hier mit Abstand den größten Anteil aus. Gut die Hälfte der nachgeforderten Erhebungskarten in den Amtsgerichten stammte aus dem Familien- und Zivilbereich. Dies war jedoch nachvollziehbar, da v. a. in Familiensachen aufgrund der Verbundverfahren mehrere Verfahrenskarten in einer Akte zu führen waren. Im Fachbereich Zivilsachen hatten einzelne Bestandsdaten in der Kalkulation der Erhebungskarten gefehlt.

Somit ergab sich für die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 eine Gesamtauflage von 7.476.240 Erhebungskarten.

#### **1. Rücklauf der Erhebungskarten an PwC**

Ab dem 1. Januar 2014 wurden die Erhebungskarten in den Erhebungsdienststellen mit den Bearbeitungszeiten der Mitarbeiter befüllt. Da die Erhebungskarten mit Aktenbezug vor dem Weglegen aus den Akten zu entnehmen waren, konnten bereits während des Erhebungszeitraumes zahlreiche Erhebungskarten abgeholt und verarbeitet werden. Somit wurden die Erhebungsdienststellen von der Lagerung fertig ausgefüllter Karten entlastet und PwC war es möglich, bereits erste Aufbereitungsarbeiten durchzuführen und so den Massenanstieg bei der Datenverarbeitung zum Ende des Erhebungszeitraums zu minimieren.

Die Erhebungskarten wurden in fast allen Erhebungsdienststellen monatlich durch ein Logistikunternehmen per Sicherheitstransport abgeholt. Bei 13 Gerichten und Staatsanwaltschaften erfolgte aus Praktikabilitätsgründen nur eine Zwischenabholung nach Abschluss des ersten Quartals 2014. Bei zwei Erhebungsdienststellen wurden die Erhebungskarten direkt durch Mitarbeiter von PwC abgeholt.

Der monatliche Erhebungskartenrücklauf durchlief stets den gleichen Prozess:

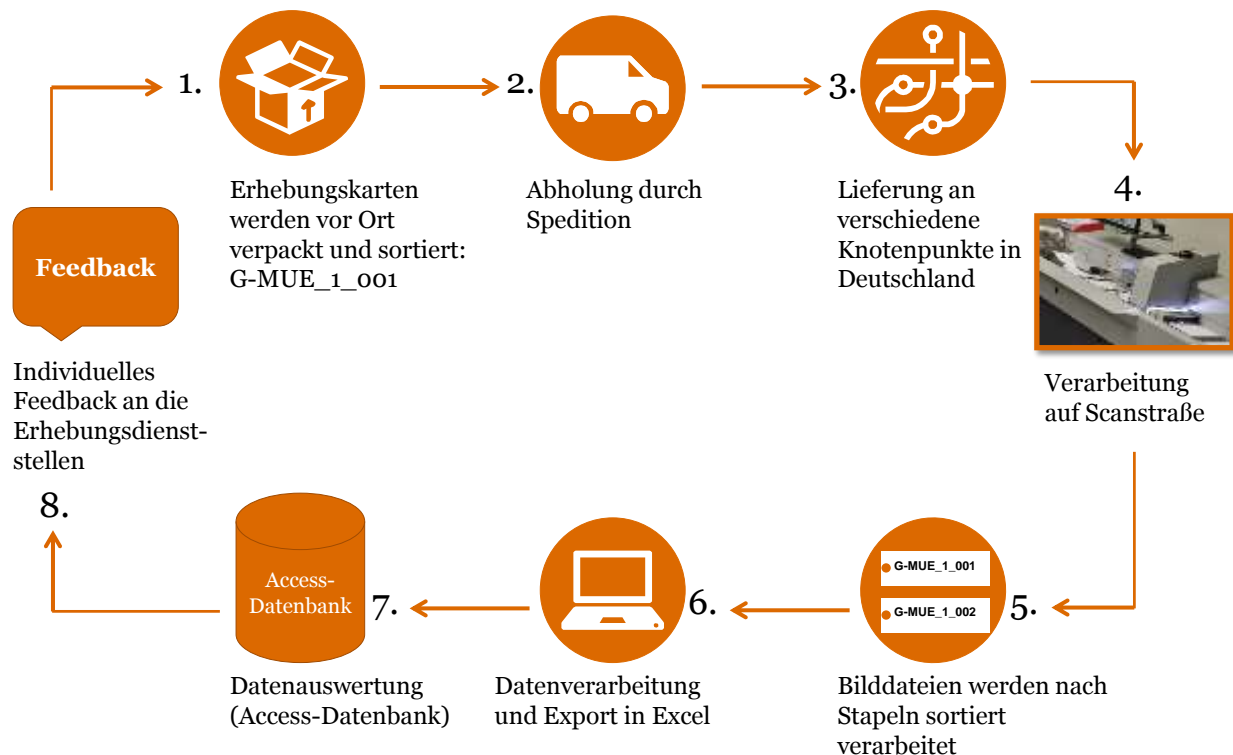


Abb. 37: Schematische Darstellung zur Abholung und Verarbeitung der Erhebungskarten

In den Erhebungsdienststellen waren die Erhebungskarten in Kartons o.ä. zu verpacken und zu beschriften. Dies geschah stets nach dem gleichen Schema: Erhebungsdienststelle, Monat, laufende Kartonnummer. Der Aufbau des Kennzeichens am Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft München für den Erhebungsmonat Januar lautete wie folgt: G-MUE\_1\_001, G-MUE\_1\_002 usw. Die so vergebene Kennzeichnung wurde für die weitere Verarbeitung stets beibehalten.

Die Erhebungskarten wurden nach Eingang gescannt und das Kennzeichen aus der Kartonbeschriftung in die Stapelbezeichnung mit den Bilddateien der Erhebungskarten übernommen. Danach wurden die Bilddateien der Erhebungskarten in eine professionelle Schrifterkennungssoftware eingespeist und mit Funktionen der ICR-Erkennung (Handschrifterkennung) regelbasiert überprüft. Grundsätzlich wurden alle Werte, bei denen die Software keine zweifelsfreie Erkennung vornehmen konnte, online einer Nachkontrolle am Bildschirm unterzogen. Bei selten auftretenden, nicht verarbeitbaren Einzeldatensätzen wurde die Bilddatei gespeichert und manuell in Access nacherfasst. Der Anteil der Datenfelder, die ohne Nachbearbeitung vom System erkannt und verarbeitet werden konnte, lag mit durchschnittlich 98% in den Bildstapeln auf einem äußerst günstigen Niveau. Alle Auffälligkeiten der Überprüfung wurden in einem Meldebeleg vermerkt, der zudem die Zahl der verarbeiteten Datensätze auswies (die wiederum mit der jeweils angelieferten Kartenzahl im Karton abgeglichen wurde).

Folgende Plausibilisierungen wurden außerdem innerhalb der Überprüfung vorgenommen, um mögliche fehlerhafte Datensätze identifizieren zu können:

Plausibilisierung	Inhalt
<b>Datumsfelder</b>	Fehlerhinweis bei Angabe >30.06.14, da außerhalb des Erhebungszeitraums
	Kontrolle aller Angaben <01.01.90, um Fehllesungen zu vermeiden
	Eliminierung von nicht plausiblen Datumsangaben (bspw. 30.02.14 oder 13.13.13)
	Leerfelder beim Abschlussdatum (erst zum Schlussliefertermin zulässig)
<b>Erhebungsgeschäfte</b>	Fachbereichsspezifische Hinterlegung der zulässigen Erhebungsgeschäfte
<b>Barcode</b>	Das Feld durfte nicht leer sein; der von der Software nicht auswertbare Barcode war ggf. nachzuerfassen
<b>Laufbahngruppe</b>	Das Feld durfte nicht leer sein
	Es war immer nur eine Laufbahngruppe anzukreuzen
<b>Minuteneintragungen</b>	Maximaler Wert pro Feld von 999 Minuten
	Es konnten keine negativen Werte vorliegen
<b>Allgemein waren nur numerische Eintragungen zulässig</b>	

Abb. 38: Plausibilisierungen im Zuge der maschinell unterstützten Belegverarbeitung

Die fertig überprüften Stapel wurden in eine Excel-Exportdatei übergeleitet. Diese wurde in die Access-Auswertungsdatenbanken eingelesen und die Anzahl der importierten Datensätze anhand der Stapelbezeichnung gegengeprüft.

Im Anschluss wurde den Erhebungsdienststellen nach Auswertung der ersten Kartenabholung sowie nachfolgend bei Bedarf eine individuelle Rückmeldung zur Qualität der übersandten Erhebungskarten mitgeteilt, um bereits zu diesem Zeitpunkt auf mögliche Fehler hinzuweisen und ggf. gegenzusteuern. Inhalt dieser Rückmeldungen war zum einen die Anzahl der übersandten Datensätze (=Erhebungskarten) sowie die Fehlerquote der Kartenlieferung in Prozent. Ggf. wurde auch auf die Qualität und Richtigkeit der ausgefüllten Erhebungskarten hingewiesen. So wurden beispielsweise die Staatsanwaltschaften nochmals explizit darauf aufmerksam gemacht, sauber zwischen Amts- und Staatsanwaltschaftskarten zu unterscheiden.

In Anbetracht der sehr geringen Fehlerquote wurde in den folgenden Monaten darauf verzichtet, alle Erhebungsdienststellen regelhaft zu kontaktieren. Dies erfolgte jedoch aus gegebenem Anlass, wenn Fehler an einer Dienststelle besonders häufig vorkamen. In diesen Fällen wurde bilateral Kontakt zum jeweiligen Gericht bzw. zur jeweiligen Staatsanwaltschaft aufgenommen und eine Klärung des Sachverhaltes herbeigeführt. Beispielhaft ist hier ein sehr oft vorgekommener Zahlendreher in einem Erhebungsgeschäft einer Geschäftsstelle zu nennen. Durch Nachfrage bei der Dienststelle konnte dieser aufgeklärt und die Datensätze verarbeitet werden.

## **2. Zahlen, Daten, Fakten der Rückläufe**

Zu Beginn der Haupterhebung wurden den Erhebungsdienststellen zur Erfassung der Bearbeitungszeiten insgesamt 7.347.540 Erhebungskarten übermittelt. Bis Juli 2014 – nach Beendigung des sechsmonatigen Erhebungszeitraumes – erhielt PwC von den Erhebungsdienststellen 3.923.269 Erhebungskarten zur Verarbeitung zurück. Auf Grund der sehr hohen Differenz zwischen der Anzahl an versandten und zurückerhaltenen Erhebungskarten fragte PwC die Gründe hierfür bei den Erhebungsdienststellen ab. Es wurde darum gebeten, die nicht verwendeten und vernichteten Erhebungskarten sachgerecht einzuschätzen. Diese Schätzung ergab einen Wert von fast 2,5 Mio. Erhebungskarten, die definitiv nicht genutzt bzw. vernichtet worden waren.

Der geringe Rücklaufanteil resultierte im Wesentlichen aus Prämissensetzungen im Vorfeld der Kartenproduktion, bei denen sich die Kalkulationsgrundlagen anders gestalteten als angenommen. Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass die Nichtnutzung von Erhebungskarten auf eine unzureichende Teilnahme in den Erhebungsdienststellen oder die Nichtberücksichtigung von Verfahren zurückzuführen war. Dies bestätigten auch die Abgleiche der statistischen Verfahrenseingänge der Dienststellen im ersten Halbjahr 2014, die mit den Karteneingängen vorgenommen wurden. Hierbei ergaben sich keine Auffälligkeiten. Folgende Aspekte haben im Wesentlichen zum Kartenüberschuss geführt:

- In der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurde erstmals eine Kombinationskarte flächendeckend eingesetzt. Deshalb gab es keine Erfahrungswerte darüber, in welchem Umfang die Verfahrenskarten für die Eintragungen über ein halbes Jahr hinweg ausreichen würden und welcher Anteil zur Anlage einer Anschlusskarte führen würde. Aus Gründen der Erhebungssicherheit wurde die Kartenzahl der Verfahrenskarten in der Regel der Kalkulation der Anschlusskarten im Verhältnis 1:1 zu Grunde gelegt. In der Erhebungspraxis wurden aber weitaus weniger Anschlusskarten tatsächlich benötigt. Entsprechend wurden im Schnitt 50 - 60% der Anschlusskarten nicht benötigt - bis zu über 90% im Falle der Grundbuchsachen am Amtsgericht.
- Ebenfalls unter Sicherheitsgesichtspunkten wurde der Ausfall von Erhebungskarten durch Vernichtung und Schwund (bspw. bei Schreibfehlern im Erhebungsgeschäft, für die eine neue Karte anzulegen war) mit durchschnittlich 25% der Erhebungskarten bemessen. In der Erhebungspraxis lag der Verlustanteil jedoch nur bei ca. 5%. Auch dadurch ergab sich zwangsläufig ein Kartenüberschuss.

Es wurde bei der Kalkulation unterstellt, dass über einen Zeitraum von sechs Monaten letztlich alle Bestandsverfahren bearbeitet werden würden. Dies war jedoch in vielen Bereichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in nennenswertem Umfang nicht der Fall. Außerdem hatte es in der Meldung der Bestände an den Dienststellen Unschärfen gegeben.

Die Mehrproduktion von Erhebungskarten war unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten bedauerlich. Auf die Aussagekraft der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 hatte sie allerdings keinen Einfluss. Diese stellt weiterhin die mit Abstand größte und umfangreichste Erhebung nach PEBB§Y-Konzeption dar, die valide Massendaten über die zu messenden Verfahren bereitstellt. Insofern ist von einer hohen Datenqualität aus den immerhin fast 4 Mio. erhaltenen Erhebungskarten auszugehen.

Insgesamt teilte sich der Rücklauf der Erhebungskarten in zwei Abschnitte. Die bereits während der Erhebung abgeschlossenen Erhebungskarten wurden monatlich eingesammelt. Am Ende der Erhebung wurden dann alle noch offenen Erhebungskarten letztmalig abgeholt. Diese machten gemessen an der gesamten Rücklaufmenge einen Anteil von 54% aus. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gerichtsinstanzen bzw. Staatsanwaltschaften ergab sich folgendes Bild:

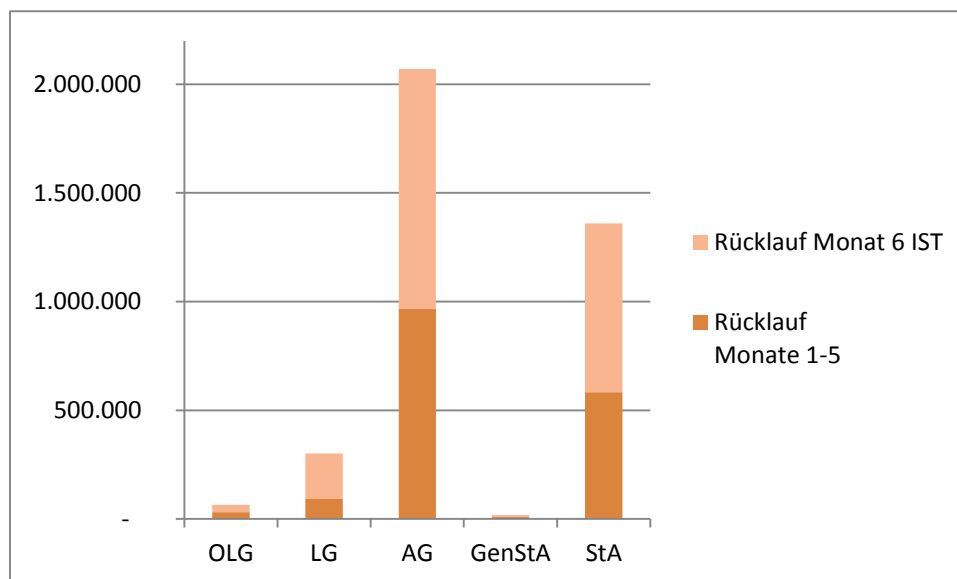


Abb. 39: Übersicht zum Rücklauf der Erhebungskarten nach Instanz/Staatsanwaltschaft

## G. Plausibilisierung der Datenbanken

Die erste Plausibilisierung erfolgte bereits durch technische Kontrollschritte bei der Auswertung der digitalisierten Erhebungskarten über eine professionelle Schrifterkennungssoftware. Da jedoch nicht alle möglichen Fehlerquellen an dieser Stelle zu identifizieren waren, wurden die Datensätze nach dem Import in die Access-Datenbanken noch folgenden Plausibilisierungen unterzogen:

Plausibilisierung	Inhalt
<b>Soll- / Ist- Vergleich Export</b>	Prüfung, ob alle digitalisierten Erhebungskarten in Access eingespeist wurden.
<b>Barcode</b>	Prüfung, ob der Barcode der Erhebungskarten richtig ausgelesen wurde.
<b>Erhebungsgeschäft</b>	Prüfung, ob ein Erhebungsgeschäft eingetragen wurde und ob es zum Fachbereich der Erhebungskarte passt. Bei den Erhebungskarten ohne Aktenbezug wurde auch geprüft, ob das eingetragene Erhebungsgeschäft zur ausgewählten Laufbahngruppe passt.
<b>Datumseintragungen</b>	Das Eingangsdatum durfte niemals leer sein. Das statistische Abschlussdatum durfte nur bei Erhebungskarten aus der Schlussabholung leer sein.
	Eingangs- und statistisches Abschlussdatum durften in keinem Fall nach dem 30. Juni 2014 liegen.
	Das Eingangsdatum durfte nicht nach dem statistischen Abschlussdatum liegen.
	Das statistische Abschlussdatum der Monatsabholungen durfte nicht nach dem Abholtermin liegen.

Abb. 40: Plausibilisierungen im Zuge der datenbankgestützten Weiterverarbeitung der Daten

Die so herausgefilterten Datensätze wurden nochmals zur Überprüfung anhand der digitalisierten Originalkarten zurück verwiesen und ggf. bei Fehlererkennung ungenauer Eintragungen auf den zutreffenden Wert korrigiert. Nach diesem Schritt der Plausibilisierung wurden die tatsächlich fehlerhaften Datensätze dokumentiert und in Fehlertabellen separiert. Diese Datensätze wurden in die Auswertungen nicht einbezogen. Es wurden allerdings auch in diesem Schritt keine Datensätze gelöscht.



Im Wesentlichen wurden die folgenden Fehlerbereiche herausgenommen:

Plausibilisierung	Inhalt
<b>Leerdatensätze</b>	Auf der Erhebungskarte erfolgten keine Minuteneintragen.
<b>Fehler bei Erhebungsgeschäften</b>	Das Erhebungsgeschäft fehlte.
	Das Erhebungsgeschäft existierte zwar, jedoch nicht im Fachbereich der abgegebenen Erhebungskarte.
<b>Fehler bei Datumsangaben</b>	Das Eingangsdatum war nicht eingetragen.
	Das statistische Abschlussdatum war bei den ersten fünf Monatsabholungen leer, lag nach dem 30. Juni 2014 oder nach der jeweiligen monatlichen Abholung.
	Das Abschlussdatum lag vor dem Eingangsdatum (sog. negative Datumsdifferenz).
<b>Fehler bei der Laufbahngruppe</b>	Die Laufbahngruppe war nicht angekreuzt.

*Abb. 41: Umgang mit Fehlerkonstellationen bei der Auswertung des Datenbestandes*

Nachdem die Schritte durchgeführt wurden, beinhalteten die einzelnen Auswertungsdatenbanken für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden nur noch fehlerfreie Datensätze, die zur Bildung der Basiszahl geeignet waren, da auf ihnen die zur Auswertung relevanten Daten (Erhebungsgeschäft, Eingangsdatum, Abschlussdatum und ggf. Laufbahngruppe) richtig angegeben wurden.

## H. Auswertungsphase (Juli bis November 2014)

### I. Kartenrücklauf

Die Mitarbeiter der an der Erhebung beteiligten **Oberlandesgerichte** füllten in dem sechsmonatigen Erhebungszeitraum folgende Erhebungskarten aus:

Kartentyp	Kürzel	Minuten	%	Anzahl	%
Erhebungskarten Familiensachen	O-FAM	7.614.349	13	15.146	22
Erhebungskarten Strafsachen	O-STR	3.065.419	5	9.277	14
Erhebungskarten Zivilsachen	O-ZIV	22.027.273	37	33.765	50
Geschäftskarte	O-GES	5.425.040	9	4.391	7
Verwaltungskarte I	O-VEA	15.787.508	27	3.404	5
Verwaltungskarte II	O-VEB	4.911.105	8	1.551	2
Summen		58.830.694		67.534	

Die Erhebungsdienststellen der **Landgerichte** erfassten rund 110 Mio. Minuten auf fast 300.000 Erhebungskarten.

Kartentyp	Kürzel	Minuten	%	Anzahl	%
Erhebungskarten Strafsachen	L-STR	31.772.594	29	62.845	21
Erhebungskarten Zivilsachen	L-ZIV	58.142.701	53	220.905	75
Sammelkarten Zivilsachen	L-SAM	vgl. L-ZIV	0	133	0
Geschäftskarte	L-GES	4.273.332	4	6.412	2
Verwaltungskarte I	L-VEA	9.744.740	9	2.752	1
Verwaltungskarte II	L-VEB	6.135.695	6	2.360	1
Summen		110.069.062		295.407	

Die Sammelkarten im Bereich Zivilsachen bezogen sich lediglich auf Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG und waren nur Erhebungsdienststellen am Sitz eines Providers zur Verfügung gestellt worden. Daher erklärt sich auch die geringe Anzahl an Erhebungskarten.

Folgende Erhebungskarten trugen die Erhebungsdienststellen der **Amtsgerichte** bei:

Kartentyp	Kürzel	Minuten	%	Anzahl	%
Erhebungskarten Betreuungssachen	A-BET	24.645.567	9	176.708	9
Erhebungskarten Familiensachen	A-FAM	30.185.601	12	185.322	10
Erhebungskarten Grundbuchsachen	A-GRU	18.518.304	7	285.053	15
Erhebungskarten Immobiliervollstreckungsachen	A-IMM	5.692.577	2	18.972	1
Erhebungskarten Insolvenzsachen	A-INS	18.190.033	7	179.821	9
Erhebungskarten Mobiliarvollstreckungssachen	A-MOB	8.336.744	3	186.917	10
Erhebungskarten Nachlasssachen	A-NAC	12.321.613	5	115.913	6
Erhebungskarten Registersachen	A-REG	12.618.462	5	124.579	6
Erhebungskarten Strafsachen	A-STR	48.595.737	19	399.062	21
Erhebungskarten Zivilsachen	A-ZIV	41.244.116	16	236.689	12
Sammelkarten Erzwingungshaftsachen	A-SAM		0		0
Geschäftskarte	A-GES	16.499.303	6	18.714	1
Verwaltungskarte I	A-VEA	16.483.500	6	6.040	0
Verwaltungskarte II	A-VEB	7.730.188	3	4.164	0
Summen		261.061.745		1.937.954	

Mit über 1,9 Mio. Erhebungskarten, auf denen rund 261 Mio. Bearbeitungsminuten notiert waren, haben die Amtsgerichte die meisten Verfahren in die Auswertung eingespeist. Dies entspricht dem hohen Anteil der hier einbezogenen Erhebungsdienststellen und Beschäftigten.

Die an der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 beteiligten **Staats- und Anwaltschaften** übermittelten nach Beendigung des sechsmonatigen Erhebungszeitraumes folgende Erhebungskarten:

Kartentyp	Kürzel	Minuten	%	Anzahl	%
Erhebungskarten Rechtssachen StA	S-ALS	115.171.483	70	1.079.019	81
Erhebungskarten Rechtssachen AA	S-ALA	17.375.874	11	233.999	17
Sammelkarten Rechtssachen	S-SAM	5.999.489	4	10.064	1
Geschäftskarte	S-GES	15.118.995	9	10.927	1
Verwaltungskarte I	S-VEA	9.362.026	6	2.918	0
Verwaltungskarte II	S-VEB	1.766.687	1	1.139	0
Summen		164.794.554		1.338.066	

Insgesamt erfassten die Beschäftigten in den Staats- und Anwaltschaften fast 165 Mio. Bearbeitungsminuten auf über 1,3 Mio. Erhebungskarten.

Die teilnehmenden **Generalstaatsanwaltschaften** füllten innerhalb des Erhebungszeitraumes die nachstehenden Erhebungskarten aus:

Kartentyp	Kürzel	Minuten	%	Anzahl	%
Erhebungskarten Rechtssachen	G-ALL	2.610.420	50	16.589	94
Geschäftskarte	G-GES	613.560	12	421	2
Verwaltungskarte I	G-VEA	1.648.444	32	479	3
Verwaltungskarte II	G-VEB	299.289	6	174	1
Summen		5.171.713		17.663	

Insgesamt verteilen sich mehr als 5 Mio. Bearbeitungsminuten der Beschäftigten auf fast 18.000 Erhebungskarten.

## II. Fehlerbereinigung

Die Fehlerquoten wurden über das Verhältnis der fehlerhaften zu den insgesamt abgegebenen Erhebungskarten berechnet. Insgesamt ist festzustellen, dass die nachfolgend ausgewiesenen Fehlerquoten im Datenbestand für eine qualitativ sehr hochwertige Erhebung sprechen. Trotz zahlreicher Plausibilisierungen und strikter Anwendung der Bereinigungsregelungen lag der Fehleranteil deutlich unter den Erwartungen.

Die Erhebungskarten der **Oberlandesgerichte** enthielten lediglich einen Fehleranteil von 0,8%. Auf den fehlerhaften Karten waren 332.406 Minuten notiert (Fehlerquote von 0,6%).

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
Erhebungskarten Familiensachen	O-FAM	1,1	1,3
Erhebungskarten Strafsachen	O-STR	0,5	0,5
Erhebungskarten Zivilsachen	O-ZIV	0,7	0,9
Geschäftskarte	O-GES	0,3	0,2
Verwaltungskarte I	O-VEA	0,2	0,3
Verwaltungskarte II	O-VEB	0,4	0,3
Durchschnitt		0,6	0,8

Die Fehlerquoten der an der Erhebung beteiligten **Landgerichte** lagen zwar etwas höher, jedoch mit Werten um 1% ebenfalls sehr niedrig.

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
Erhebungskarten Strafsachen	L-STR	0,9	1,3
Erhebungskarten Zivilsachen	L-ZIV	1,0	1,0
Sammelkarten Zivilsachen	L-ZIV		1,5
Geschäftskarte	L-GES	0,6	0,6
Verwaltungskarte I	L-VEA	1,1	1,0
Verwaltungskarte II	L-VEB	0,8	0,8
Durchschnitt		0,9	1,1

Insgesamt war die Fehlerquote auch bei den **Amtsgerichten** relativ gering (1,5% bzw. 3,1%).

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
Erhebungskarten Betreuungssachen	A-BET	1,3	1,7
Erhebungskarten Familiensachen	A-FAM	1,6	2,5
Erhebungskarten Grundbuchsachen	A-GRU	1,5	1,9
Erhebungskarten Immobiliervollstreckungssachen	A-IMM	0,6	0,9
Erhebungskarten Insolvenzsachen	A-INS	2,6	2,7
Erhebungskarten Mobiliervollstreckungssachen	A-MOB	1,2	1,2
Erhebungskarten Nachlasssachen	A-NAC	2,3	2,5
Erhebungskarten Registersachen	A-REG	2,0	2,4
Erhebungskarten Strafsachen	A-STR	0,0	1,8
Erhebungskarten Zivilsachen	A-ZIV	1,6	2,0
Sammelkarten Erzwingungshafthsachen	A-SAM		
Geschäftskarte	A-GES	0,0	0,0
Verwaltungskarte I	A-VEA	1,3	1,9
Verwaltungskarte II	A-VEB	1,1	1,7
Durchschnitt		1,5	3,1

Rund 2,3% der abgegebenen Erhebungskarten der **Staats- und Anwaltschaften** mussten als fehlerhafte Datensätze klassifiziert werden. Bezogen auf die erfassten Bearbeitungsminuten entspricht dies einer Fehlerquote von 1,6%.

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
Erhebungskarten Rechtssachen StA	S-ALS	1,6	2,3
Erhebungskarten Rechtssachen AA	S-ALA	2,6	2,5
Sammelkarten Rechtssachen	S-SAM	0,9	1,2
Geschäftskarte	S-GES	1,5	0,5
Verwaltungskarte I	S-VEA	1,1	0,9
Verwaltungskarte II	S-VEB	0,7	0,8
Durchschnitt		1,6	2,3

Die Erhebungskarten der **Generalstaatsanwaltschaften** enthielten lediglich eine Fehlerquote von 0,7% gemessen an der Anzahl der abgegebenen Karten. Damit waren insgesamt 0,4 % der erfassten Bearbeitungsminuten nicht auswertbar.

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
Erhebungskarten Rechtssachen	G-ALL	0,3	0,7
Geschäftskarte	G-GES	0,0	0,2
Verwaltungskarte I	G-VEA	0,7	0,4
Verwaltungskarte II	G-VEB	0,0	0,0
Durchschnitt		0,4	0,7

### III. Teilnahmeverhalten

Grundsätzlich ging die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 von einer Vollerhebung in den Erhebungsdienststellen aus. Eine Nicht-Teilnahme war nicht erwünscht und nur auf Ebene der Richter und Staatsanwälte konzeptionell zu berücksichtigen. In diesen Fällen bestand die Möglichkeit, durch Ankreuzen im Kartenkopf eine Nicht-Teilnahme zu markieren.

Die Quote der Nicht-Teilnahme wurde über die Anzahl der mit „Nicht-Teilnahme“ gekennzeichneten Erhebungskarten im Verhältnis zu den insgesamt verarbeiteten Erhebungskarten berechnet. Ab einer Nicht-Teilnahme von mehr als 10% wurden die Daten des betreffenden Fachbereichs einer besonderen Analyse unterzogen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Validität der Erhebungsdaten dieser Dienststelle auszuschließen.

Die **Oberlandesgerichte** weisen insgesamt eine Nicht-Teilnahmequote von 2,9% aus. Diese beschränkt sich aber fast ausschließlich auf die Richterschaft in den Zivilsenaten.

Fachbereich	Nicht-Teilnahme Quote %
Familiensachen	0,0
Strafsachen	0,0
Zivilsachen	5,0
Durchschnitt	2,9

Innerhalb der **Landgerichte** verteilte sich die Nicht-Teilnahme relativ gleichmäßig auf die Straf- und Zivilkammern. Insgesamt war hier eine Nicht-Teilnahmequote von 3,2% zu verzeichnen.

Fachbereich	Nicht-Teilnahme Quote %
Strafsachen	3,6
Zivilsachen	3,1
Durchschnitt	3,2

Hierbei verzeichneten zwei Landgerichte (mit 29,0% in Strafsachen bzw. 11,0% in Zivilsachen und mit 25,3% in Strafsachen) hohe Nicht-Teilnahme-Quoten. Im Rahmen der Überprüfung konnten keine Anzeichen festgestellt werden, dass die Nicht-Teilnahme eine negative Auswirkung auf die Datenvalidität gezeitigt hätte.

Innerhalb der **Amtsgerichte** wurde eine Nicht-Teilnahme-Quote von insgesamt 5,2% verzeichnet.

Kartentyp	Nicht-Teilnahme Quote %
Erhebungskarten Betreuungssachen	4,9
Erhebungskarten Familiensachen	6,1
Erhebungskarten Grundbuchsachen	0,3
Erhebungskarten Immobilienvollstreckungsachen	0,0
Erhebungskarten Insolvenzsachen	16,1

Kartentyp	Nicht-Teilnahme Quote %
Erhebungskarten Mobiliarvollstreckungssachen	2,8
Erhebungskarten Nachlasssachen	1,2
Erhebungskarten Registersachen	0,1
Erhebungskarten Strafsachen	7,4
Erhebungskarten Zivilsachen	5,6
Durchschnitt	5,2

Der Fachbereich Insolvenzsachen sticht mit 16,1% Nicht-Teilnahme deutlich hervor. Hier schlug zu Buche, dass die Richter der Insolvenzabteilung eines Amtsgerichts nahezu vollständig (zu 98,1%) nicht an der Erhebung teilnahmen. Deshalb wurde der vollständige Insolvenzbereich an diesem Gericht bei den Richtern aus der Datenauswertung herausgenommen.

Die Überprüfung potenzieller Auswirkungen der einzelnen und kumulierten Nicht-Teilnahmen auf die Datenkonsistenz ergab keine Hinweise auf Validitätsrisiken. Es war jeweils nur die Richterebene betroffen, da durch die Ankreuzoption auf den Erhebungskarten eine uneingeschränkte Teilnahme der anderen Laufbahngruppen gewährleistet werden konnte.

Lediglich 0,1% der **Staats- und Amtsanwälte** beteiligten sich nicht an der PEBB§Y-Fortschreibung 2014.

Fachbereich	Nicht-Teilnahme Quote %
Rechtssachen StA	0,1
Rechtssachen AA	0,0
Durchschnitt	0,1

Nur innerhalb der **Generalstaatsanwaltschaften** erfolgte eine Erhebung ohne Nicht-Teilnahmen.

Die Richterschaft eines Amtsgerichts entschied sich frühzeitig im Erhebungszeitraum, fast vollständig an der Erhebung nicht teilzunehmen. Trotz intensiver Bemühungen seitens der zuständigen Landesjustizverwaltung mit Unterstützung durch PwC konnten die Richter nicht umgestimmt werden. Dies wirkte sich auf grundsätzlich alle Fachbereiche des Amtsgerichts mit Ausnahme der Insolvenz- und Registersachen (die uneingeschränkt einbezogen werden konnten) aus. Deshalb wurden die betroffenen Fachbereiche bei den Richtern aus der Datenauswertung herausgenommen. Die anderen Laufbahngruppen (bspw. die Rechtspfleger bezogen auf Grundbuchsachen) brachten sich hingegen in die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 ein.

#### IV. Abschließende Plausibilisierungsschritte

Über die in Kapitel G beschriebenen Plausibilisierungs-, Qualitätssicherungs- und Kontrollschritte hinaus wurden von PwC weitere Überprüfungen am Gesamtdatenbestand und unter Würdigung der ermittelten Basiszahlen vollzogen. Diese beinhalteten im Kern drei strukturierte Plausibilisierungsschritte, die im Einzelfall durch weitere Analysen untersetzt wurden:

##### 1. Standardabweichung der Basiszahlen

Der Begriff der Standardabweichung aus der Statistik beschreibt eine Maßzahl für die Streuung von mehreren Werten einer Datenreihe um einen Erwartungswert (hier: den Mittelwert). Auch in den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen wurde das Konzept der Standardabweichung eingesetzt, um bei auffällig hohen oder niedrigen Auswertungsergebnissen einen Impuls zur Durchführung von Nachanalysen zu erhalten. Die Standardabweichung  $\sigma$  der Stichprobe  $N$  (Grundgesamtheit) wird als Quadratwurzel der sog. Varianz als Streuungsmesszahl ermittelt. Dazu wird für jedes Stichprobenelement  $x_i$  die Differenz zum arithmetischen Mittelwert  $\bar{x}$  der gesamten Stichprobe ins Quadrat gesetzt und von deren Summe die Wurzel gezogen.

$$\sigma = \sqrt{\frac{1}{N-1} \sum_{i=1}^N (x_i - \bar{x})^2}$$

Zur Verdeutlichung der Anwendung obiger Formel zur Ermittlung der (einfachen) Standardabweichung wird nachstehend ein fiktives Erhebungsergebnis auf Länderebene analysiert:

Bundesland	Basiszahl	Varianz
Land 1	165	+ 5
Land 2	140	- 20
Land 3	175	+ 15
Land 4	150	- 10
Land 5	165	+ 5
Land 6	150	- 10
Land 7	165	+ 5
Land 8	190	+ 30
Land 9	145	- 15
Land 10	155	- 5
<b>Gerundeter Mittelwert der Basiszahlen</b>	<b>160</b>	



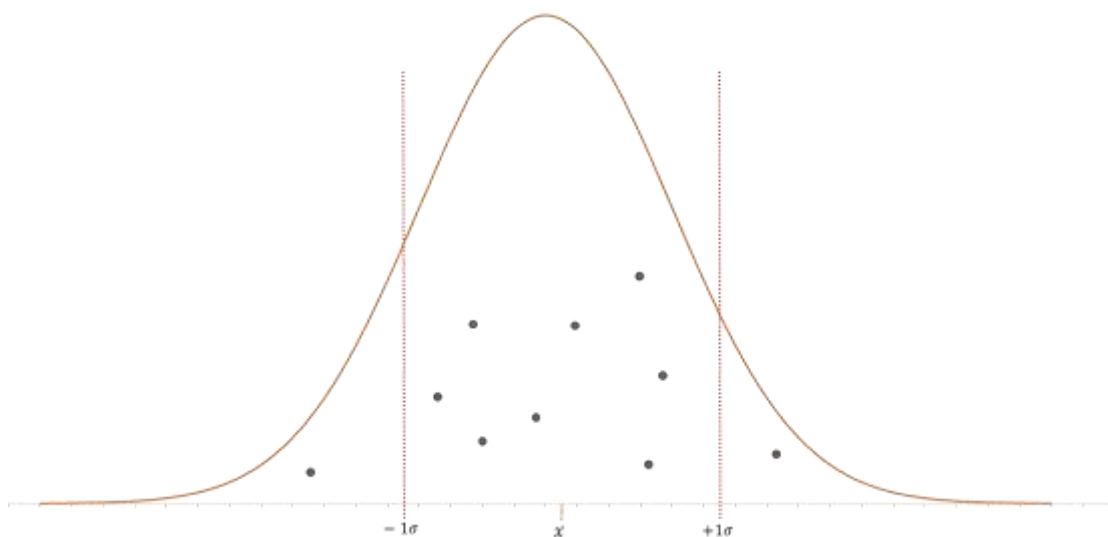
Setzt man die Varianzen der Länderwerte in die obige Formel ein, ergibt sich folgendes Bild:

$$\begin{aligned}\sigma &= \sqrt{\frac{1}{9} * (5^2 + (-20)^2 + 15^2 + (-10)^2 + 5^2 + (-10)^2 + 5^2 + 30^2 + (-15)^2 + (-5)^2)} \\ &= \sqrt{\frac{1}{9} * (25 + 400 + 225 + 100 + 25 + 100 + 25 + 900 + 225 + 25)} \\ &= \sqrt{\frac{1}{9} * 2050} = \sqrt{227,78} = \mathbf{15} \text{ (Gerundete Standardabweichung)}\end{aligned}$$

Aufgrund des hohen Datenumfangs der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 bezüglich der Ergebnisdaten wurde die einfache Standardabweichung zur Analyse der Streuung der produktbezogenen Basiszahlen zwischen den teilnehmenden Bundesländern eingesetzt. Innerhalb der einfachen Standardabweichung vom Mittelwert der Basiszahlen  $\bar{x}$  (160) bewegt sich demnach der Toleranzbereich für die Länderbasiszahlen zwischen  $\bar{x} - \sigma$  ( $160 - 15 = 145$ ) und  $\bar{x} + \sigma$  ( $160 + 15 = 175$ ):

$$\begin{aligned}\bar{x} - \sigma &\leq \textit{Toleranzbereich} \leq \bar{x} + \sigma \\ 145 &\leq \textit{Toleranzbereich} \leq 175\end{aligned}$$

Für das analysierte Produkt ergab sich demnach eine Überschreitung für Land 8 (190) und eine Unterschreitung für Land 2 (140). In einer angenommenen Normalverteilung der Varianzen um den Mittelwert bewegen sich demnach acht Basiszahlen innerhalb des Korridors der einfachen Standardabweichung und zwei außerhalb dieses Toleranzbereiches. Grafisch dargestellt ergibt sich folgende Verteilung der errechneten Basiszahlen der zehn Länder:



Sobald ein Ergebnis die einfache Standardabweichung um den Mittelwert der Basiszahlen über- oder unterschritt, wurde dies als Impuls zur vertiefenden Analyse interpretiert. Unter anderem wurde dann eine Detailbetrachtung bis auf Erhebungsdienststellen bzw. Erhebungsgeschäfte vollzogen, um mögliche Gründe für den festgestellten Sachverhalt auszumachen.

## **2. AKA-Ist-Abgleich anhand der Jahresarbeitszeiten**

Für Zwecke der Personalbedarfsberechnung ermitteln die Landesjustizverwaltungen laufbahngruppenbezogene Jahresarbeitszeiten (vgl. Anlagenband, Kapitel F. VII).

Bei der Ermittlung der Jahresarbeitszeiten wird neben der statistischen Glättung über einen Fünf-Jahres-Zeitraum eine Reihe von allgemeinen Annahmen getroffen, die sich auf die länder- und laufbahngruppenbezogene wöchentliche Normarbeitszeit, Zeiten des Erholungsurlaubs und der Feiertage sowie die Fehlzeiten (insb. Krankheit, Kur, Mutterschutz und Elternzeit) aus der ebenfalls länder- und laufbahngruppenbezogenen sog. Abwesenheitsstatistik beziehen.

Dadurch kann es zu Unschärfen kommen, weil die örtlichen Verhältnisse vom landesbezogenen Durchschnitt abweichen können und Normarbeitszeiten v. a. im Entscheiderbereich nur eingeschränkt abgeschätzt werden können. Für einen Grobabgleich im Rahmen der PEBB§Y Fortschreibung 2014 ist dies jedoch unschädlich, zumal die Werte auch zur Personalbemessung der Justiz eingesetzt werden.

Zunächst wurden aus den Personalübersichten (hier: sog. PÜ-Verwendung für das erste Halbjahr 2014) die an der Erhebung teilnehmenden Arbeitskraftanteile nach Laufbahngruppen ermittelt. Diese wurden wiederum mit der hälftigen Jahresarbeitszeit des betreffenden Bundeslandes multipliziert, um einen Näherungswert in Form von sog. Soll-Minuten zu erhalten und zu simulieren, wie viele Minuten theoretisch auf den Karten hätten notiert werden können. Davon wurden ggf. Nicht-Teilnahmen bei den Entscheidern prozentual abgezogen, da ein Teil der aufschreibbaren Minuten hierdurch entfiel.

Auf einem zweiten Rechenweg wurden die tatsächlichen Minuteneintragungen nach Laufbahngruppen auf allen Erhebungskarten (einschließlich nicht berücksichtigter, fehlerhafter Karten) zusammengerechnet. Dies ergab die sog. Ist-Minuten aus der Erhebung, die den Soll-Minuten gegenübergestellt wurden.

Aus nachstehendem Rechenbeispiel ergibt sich die Ableitung der Relation der Ist-Minuten zu den Soll-Minuten:

AKA nach PÜ-Verwendung	17,45 AKA
Hälftige Jahresarbeitszeit	51.170 Minuten
Nicht-Teilnahme-Quote	0,5%

$$\text{Soll- Minuten} = (17,45 * 51.170) * (0,995) = \mathbf{888.452}$$

$$\text{Relation Ist- zu Soll-Minuten} = 932.875/888.452 = \mathbf{105\%}$$

Für den Entscheiderbereich dienten die errechneten Relationen zwischen Ist- und Soll-Minuten ausschließlich dazu, diese bei der Analyse den festgestellten Über- bzw. Unterschreitungen der einfachen Standardabweichung gegenüber zu stellen. Bei Bedarf wurde eine Detailbetrachtung auf der Fachbereichsebene vorgenommen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Das Procedere bei den Service-Einheiten wird im nachfolgenden Kapitel I ausführlich erläutert.

### 3. Abgleich von Karten- und Statistikeingängen

Im Rahmen der Haupterhebung sollten ausdrücklich die Meldungen der Verfahrenseingänge für die Justizstatistik und das Ausfüllen des Kartenkopfes (mit Eingangsdatum, Erhebungsgeschäft und Zuordnung zur Verfahrens- bzw. Anschlusskarte) übereinstimmend gehandhabt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Erhebungskarten des Typs V (d. h. vollständig im Erhebungszeitraum bearbeitet) und des Typs A (d. h. Verfahrenseingang im Erhebungszeitraum) den Statistikdaten des ersten Halbjahres 2014 für die Dienststellen gegenüber gestellt. Die Statistikdaten waren im Vorfeld seitens der Landesjustizverwaltungen an PwC übermittelt worden.

Bei der Gegenüberstellung wurden auch fehlerhafte Karten sowie Nicht-Teilnahmen angemessen gewürdigt. Im Regelfall wies der Datenabgleich eine Quote zwischen 90% und 95% der statistischen Verfahrenseingänge aus. Im Falle von wesentlichen Unterschreitungen wurde eine Sachverhaltsklärung über die betreffenden Landesjustizverwaltungen eingeleitet.

### 4. Handhabung der Plausibilisierungen

Ausgehend von den unter 1. bis 3. beschriebenen Impulsen wurden vertiefende Analysen durch PwC veranlasst. Dabei wurden insbesondere die gemeldeten Besonderheiten der Erhebungsdienststellen aus den abgefragten dienststellenbezogenen „Einflussfaktoren“, auffällige Werte im Datenbestand und Erkenntnisse aus dem PEBB§Y-Helpdesk ausgewertet. Lieferten diese Analysen keine fundierte Erklärung für die festgestellten Abweichungen, so wurden die Erhebungsdienststellen um eine Stellungnahme gebeten.

Für die Herausnahme von Erhebungsergebnissen aus der Auswertung mussten mindestens zwei Analyseimpulse zusammentreffen. Eine signifikante Über- bzw. Unterschreitung der (einfachen) Standardabweichung bzw. der hergeleiteten Soll-Minuten begründete für sich genommen keine solche Herausnahme. Selbst im Falle des Zusammentreffens zweier Analyseimpulse wurde nicht zwingend eine Herausnahme vorgenommen, wenn die Stellungnahme der Erhebungsdienststelle diese Abweichung hinreichend erläuterte.

Zum Ausschluss führte ausschließlich eine deutliche Abweichung in zwei Analysebereichen, für welche keine nachvollziehbare Begründung vorgelegt werden konnte.

Im weit überwiegenden Falle wurde für das tendenziell hohe bzw. niedrige Erhebungsergebnis eine plausible Erklärung gefunden. Allerdings traten auch fehlerhafte Handhabungen, punktuelle Falschaufschreibungen und unvereinbare Spezifika einzelner Dienststellen zutage. Stets konnte jedoch im Entscheiderbereich der Problemkreis auf einzelne Erhebungsgeschäfte oder Laufbahngruppen eingegrenzt werden, damit die übrigen Daten uneingeschränkt nutzbar blieben. Zur Durchführung und Bewertung der Erhebungsergebnisse für die Service-Einheiten wird auf das nachfolgende Kapitel I. verwiesen.

Bei den Abtrennquoten der teilnehmenden Gerichte in Strafsachen und Staatsanwaltschaften gab es aus der Auswertung der sog. X-Karten keine Hinweise auf Auffälligkeiten bei den Abtrennungen im Erhebungszeitraum.

## 5. Teilherausnahme von Erhebungsdienststellen

Lediglich in den folgenden Einzelfällen war eine punktuelle Herausnahme von Erhebungsdaten aus der Auswertung zur Vermeidung von Verfälschungen unverzichtbar:

### Oberlandesgerichte

- Die Aufschreibung durch die Richter in Familien- und Strafsachen des OLG 2 generierte Basiszahlen, die deutlich die einfache Standardabweichung zum Mittelwert aller teilnehmenden Oberlandesgerichte überschritten. Gleichzeitig wurden in diesen Fachbereichen viel höhere Minutensummen aufgeschrieben, als der Grobvergleich der Normarbeitszeiten der Richter erwarten ließ. In Strafsachen wurde seitens des Oberlandesgerichts eine plausible Erklärung für das Aufschreibungsergebnis übermittelt. Die hohen Basiszahlen in Familiensachen waren hingegen unerklärlich, weshalb die Erhebungsdaten der Richter in Familiensachen aus der Auswertung zu nehmen waren:

Produkt RO 030

(Mittelwert der Basiszahl aller OLG: 989; einfache Standardabweichung: 191; Basiszahl des OLG 2: 1.201).

Produkt RO 031

(Mittelwert der Basiszahl aller OLG: 215; einfache Standardabweichung: 75; Basiszahl des OLG 2: 335).

Ergebnis des AKA-Ist-Abgleichs für das OLG 2 in Familiensachen: 137% der rechnerischen Sollminuten (ohne Zeiten auf der Geschäftskarte).

### Landgerichte

- Das Produkt RL 150 "Schwurgerichtssachen" war beim LG 9 auffällig. Die hierzu abgegebene Erklärung wies zwar einen grundsätzlich höheren Bearbeitungsaufwand für die Richter nach. Allerdings wurde von PwC die Deutung des Aufschreibungsergebnisses nicht als hinreichend erachtet, die extreme Überschreitung der Basiszahl (Mittelwert der Basiszahl aller LG: 12.331; einfache Standardabweichung: 8.075; Basiszahl des LG 9: 28.352) in Verbindung mit einer im Vergleich zur Normarbeitszeit der Richter und zu den anderen Landgerichten hohen Minutenaufschreibung (122%) zu erklären. Dem entsprechend wurde das Richterprodukt nicht in die Auswertung einbezogen.

### Amtsgerichte

- Die Richterschaft am AG 6 hatte sich in der überwiegenden Mehrzahl dazu entschieden, nicht an der Haupterhebung teilzunehmen. Die rudimentären Aufschreibungen der Richter in Betreuungs-, Familien-, Nachlass-, Straf- und Zivilsachen sowie Mobiliarvollstreckung führten dazu, dass die relevanten Richterprodukte aus der Auswertung fallen mussten. Die erhobenen Daten in Registersachen waren hingegen dank der Teilnahme der hiermit befassten Richter vollständig verwendbar (wie im Übrigen auch die führenden Rechtspflegertätigkeiten in Grundbuchsachen und Immobiliervollstreckung). Bezogen auf die Rechtspfleger musste lediglich in Familiensachen eine Herausnahme erfolgen, da die benötigten statistischen Daten nicht generiert werden konnten.

- Ebenfalls aufgrund fast vollständiger Nicht-Teilnahme musste der Richterbereich des AG 7 in Insolvenzsachen (Produkt RA 421) entfallen. Zudem kam es im AG 17 zu Auffälligkeiten im Erhebungsbereich der Rechtspfleger, die mit einem sehr niedrigen Ergebnis von 52% aus dem AKA-Ist-Abgleich zusammenfielen:

Produkt GA 261

(Mittelwert der Basiszahl aller AG: 56; einfache Standardabweichung: 22;  
Basiszahl des AG 17: 6).

Produkt GA 271

(Mittelwert der Basiszahl aller AG: 113; einfache Standardabweichung: 43;  
Basiszahl des AG 17: 14).

- Bei den Aufschreibungsergebnissen des AG 16 kam es ebenfalls zur Kombination von umfangreichen Verschiebungen der Basiszahlen nach oben in Verbindung mit äußerst hohen Minutenaufschreibungen gegenüber den plausiblen Werten gemäß Grobabgleich, ohne dass hierfür eine Sachverhaltsaufklärung herbeigeführt werden konnte. Dies führte bei mehreren Produkten der Richter in Zivilsachen zur Herausnahme aus der Auswertung.

Produkt RA 015

(Mittelwert der Basiszahl aller AG: 325; einfache Standardabweichung:  
109; Basiszahl des AG 16: 608).

Produkt RA 041

(Mittelwert der Basiszahl aller AG: 185; einfache Standardabweichung:  
46; Basiszahl des AG 16: 271).

Produkt RA 059

(Mittelwert der Basiszahl aller AG: 158; einfache Standardabweichung:  
29; Basiszahl des AG 16: 249).

Ergebnis des AKA-Ist-Abgleichs für das AG 16 in Zivilsachen: 137% der  
rechnerischen Sollminuten (ohne Zeiten auf der Geschäftskarte).

#### Generalstaatsanwaltschaften

Bei den Generalstaatsanwaltschaften ergaben sich keine Auffälligkeiten.

#### Staatsanwaltschaften

- Gemeinsam mit der StA 3 und der zuständigen Landesjustizverwaltung wurden die zahlreichen Überschreitungen der Basiszahlen bei Staats- und Rechtsanwälten erörtert. Dadurch konnten etliche Erklärungen gefunden werden (bspw. spezifische Rahmenbedingungen hinsichtlich der AR-Verfahren gegen politische Amtsträger). Nur bei drei Produkten konnte nach Einschätzung von PwC die Verbindung aus sehr hohen Abweichungen gegenüber den durchschnittlichen Basiszahlen der teilnehmenden Staatsanwaltschaften mit deutlichen Überschreitungen bei den notierten gegenüber den rechnerisch verfügbaren Minutensummen nicht hinreichend erklärt werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Herausnahme der entsprechenden Daten aus der Auswertung:

Produkt SS 010

(Mittelwert der Basiszahl aller StA: 2.057; einfache Standardabweichung: 832; Basiszahl der StA 3: 3.816).

Produkt SS 020

(Mittelwert der Basiszahl aller StA: 665; einfache Standardabweichung: 401; Basiszahl der StA 3: 1.361).

Produkt SS 110

(Mittelwert der Basiszahl aller StA: 249; einfache Standardabweichung: 134; Basiszahl der StA 3: 681).

Ergebnis des AKA-Ist-Abgleichs für die StA 3: 122% der rechnerischen Sollminuten.

- Teile der Personalverwaltung für die StA 5 werden durch das zuständige Oberlandesgericht wahrgenommen, weshalb im Bereich der Staatsanwälte nur sehr geringe Erhebungszeiten anfielen. Zur Vermeidung von Verfälschungen aufgrund der hohen Bezugsgröße wurde das Produkt SS 330 "Personalverwaltung" herausgenommen.

#### Zentrale Mahngerichte

- Beim Zentralen Mahngericht des Clusters 4 kam es in den Bereichen der konventionellen Mahnverfahren und der NEDV-Verfahren beim Rechtspfleger sowie in den Bereichen der konventionellen Mahnverfahren, der NEDV-Verfahren sowie der Dialogzugriffe bei den Service-Einheiten zu weit über den Durchschnitt der Basiszahlen der teilnehmenden Mahngerichte hinausgehenden Auswertungsergebnissen bzw. offenkundig zu nicht mehr korrigierbaren Aufschreibungsfehlern. Diese sind auch aus den Hinweisen des Mahngerichts nicht erklärlich. Deshalb wurden sie bei der Datenauswertung nicht berücksichtigt.

In Anbetracht des hohen Erhebungsumfanges der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sind die genannten Herausnahmen im Entscheiderbereich als erfreulich gering anzusehen. In keinem Fall verminderte die Herausnahme die Aussagekraft des betreffenden Produktes. Dem entsprechend wurden fast alle Erhebungsdaten der teilnehmenden Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Rechtspfleger genutzt.

## V. Bezugsgröße der Amtsgerichte in Familiensachen

Im Fachbereich Familiensachen der Amtsgerichte ergab die Plausibilisierung eine auffällig hohe Abweichung zwischen den rechnerischen Verfahrenseingängen auf Grundlage der ausgefüllten Verfahrenskarten und den tatsächlichen Verfahrenseingängen im ersten Halbjahr 2014 aus der Justizstatistik:

Produkt	Name	Eingänge (Karten)	Eingänge (Statistik)	Kartenanteil vs. Statistik
<b>RA060</b>	Ehesachen/Verfahren über die Aufhebung oder den Bestand von Lebenspartnerschaften (einschließlich Versorgungsausgleich als Folgesache)	17.554	23.787	<b>73,8%</b>
<b>RA070</b>	Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen) und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG	919	1.681	<b>54,7%</b>
<b>RA080</b>	Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)	5.165	6.559	<b>78,7%</b>
<b>RA090</b>	Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen)	10.121	12.488	<b>81,0%</b>
<b>RA100</b>	Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen	7.737	8.558	<b>90,4%</b>
Summen		41.496	53.073	78,2%

Für die Rubrik „Eingänge (Karten)“ wurden hierzu diejenigen Verfahrenskarten gezählt, welche mit den Verfahrenstypen V – vollständige Bearbeitung im Erhebungszeitraum – oder A – Anfang im Erhebungszeitraum – abgegeben wurden (vgl. hierzu auch Kapitel B. VI.). Hingegen wurden die „Eingänge (Statistik)“ von den Erhebungsdienststellen auf Grundlage der Halbjahresstatistik zur Jahresmitte 2014 in Familiensachen (hier: sog. F-Statistik) gemeldet. Damit lag der Anteil der rechnerischen zu den tatsächlichen Verfahrenseingängen über alle Produkte hinweg bei 78,2% und damit deutlich zu niedrig.

Aufgrund der festgestellten Diskrepanz zwischen der Kartenanlage im Rahmen der Aufschreibung und der Verfahrenszählung in der Justizstatistik musste gutachterlich gefolgert werden, dass die rechnerische Menge in Familiensachen als Bezugsgröße zu niedrig war und die auf dieser Basis ermittelten Basiszahlen unzutreffend hoch lagen. Dem entsprechend war keine Validität der errechneten Basiszahlen gegeben und zunächst eine Herausnahme aus dem Gutachten angezeigt.



Ausweislich der Erhebungsunterlagen für Familiensachen in Amtsgerichten wurde bezüglich der sog. Verbundverfahren die Handhabung im Erhebungszeitraum wie folgt festgelegt (vgl. Anlagenband, Kapitel H. VI. 3., Ziffer 10. der besonderen Erfassungsregeln): „Über Scheidung und Folgesachen ist gemäß § 137 FamFG zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (Verbund). Dessen ungeachtet muss nach der Statistikanordnung (F-Statistik) jeder Gegenstand des Verbundverfahrens unter a) bis w) angegeben werden. Deshalb sind auch bei Verbundverfahren getrennte Verfahrenskarten für die Scheidung und die Folgesache(n) zu führen“. Die Ausführungen nehmen Bezug auf die in Anlage 1 zur F-Statistik genannten Verfahrensgegenstände (Stand 01.01.2014):

## Verfahrenserhebung

für Familiensachen vor dem Amtsgericht

### G. Gegenstand des Verfahrens

- a) Scheidung
- b) andere Ehesache
- c) Versorgungsausgleich
- d) Unterhalt für das Kind
- e) Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner
- f) sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615i, 1615m BGB)
- g) Ehemwohnung und/oder Haushalt
- h) Güterrechtssache
- j) elterliche Sorge
- k) Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)
- l) Kindesherausgabe
- m) Unterbringung nach § 1631b BGB
- n) Unterbringung nach öffentlichem Recht nach § 151 Nummer 7 FamFG
- o) sonstige Kindschaftssache
- p) Abstammungssache
- r) Adoptionssache
- s) Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG
- t) Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG
- u) Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FamFG
- v) sonstige Familiensache nach § 266 FamFG
- w) weitere Familiensache (ohne a bis v)

004	.	.	01
005	.	.	02
006	.	.	03
007	.	.	04
008	.	.	05
009	.	.	06
010	.	.	07
011	.	.	08
012	.	.	09
013	.	.	10
014	.	.	11
015	.	.	12
016	.	.	13
017	.	.	14
018	.	.	15
019	.	.	16
020	.	.	17
021	.	.	18
022	.	.	19
023	.	.	20
024	.	.	21

Der Systemliste im Anlagenband, Kapitel D. II. 3. ist hinsichtlich der Fundstellen zu entnehmen, dass die angesprochenen Verfahrensgegenstände den fünf richterlichen Produkten in Familiensachen vollständig zugeordnet waren (wobei die Buchstaben i) und q) nicht belegt sind):

- RA 060 Buchstaben a), b), c) und u)
- RA 070 Buchstaben h) und v)
- RA 080 Buchstaben d), e) und f)
- RA 090 Buchstaben j), k) und l)
- RA 100 Buchstaben g), m), n), o), p), r), s), t) und w)

Abweichend von den Vorgaben für den übrigen Untersuchungsbereich waren im Familienbereich der Amtsgerichte regelmäßig mehrere Verfahrenskarten zu führen. Daher liegt die Schlussfolgerung nahe, dass für eine nicht unwesentliche Anzahl von Verfahren keine Anlage von Verfahrenskarten entsprechend der statistischen Erfassung erfolgte. Das Problem wurde vor diesem Hintergrund mit der Arbeitsgruppe PEBB§Y-Fortschreibung 2014 erörtert. Diese empfahl die Anwendung der statistischen Mengen statt der vollständigen Herausnahme des Fachbereiches Familiensachen aus der Herleitung der Bundesbasiszahlen.

Dieser Empfehlung sind wir im vorliegenden Gutachten gefolgt. Aus gutachterlicher Sicht werden sachgerechte und plausible Basiszahlen zur Verfügung gestellt, die jedoch im Folgenden durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission im Hinblick auf ihre Umsetzung im Wirkbetrieb betrachtet werden müssen.

## VI. Erläuterungen zur Datenauswertung

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswertungsergebnisse für die Instanzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften erläutert. Diese Informationen werden durch den Auswertungsband ergänzt, in dem die Bundesbasiszahlen für die PEBB§Y-Produkte mit ihren erhebungsrelevanten Daten aufgeschlüsselt sowie nach Bundesländern und Erhebungsgeschäften aufgegliedert werden. Hierzu sind folgende Aspekte hinsichtlich der Analyse zu beachten:

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den nachstehenden Auswertungskapiteln für die Bundesbasiszahlen weder die in den Produkten enthaltenen Erhebungsgeschäfte noch die exakte Bezeichnung der Bezugsgröße wiedergegeben. Beide Angaben würden in zahlreichen Fällen die Lesbarkeit der Auswertungskapitel deutlich verringern. Eine Übersicht zur Untergliederung der Erhebungsgeschäfte einschließlich relevanter Fundstellen ist dem PEBB§Y-Produktkatalog zur Auswertung zu entnehmen (vgl. Anlagenband, Kapitel D.II). Die Beschreibung der verwendeten Bezugsgrößen für die Haupterhebung findet sich in den Beschreibungsblättern zu den PEBB§Y-Produkten (vgl. Auswertungsband).
- Im Auswertungsteil ist für jeden Auswertungsbereich (Gerichtsinanz bzw. Staatsanwaltschaft) zunächst ein Datenblatt für jedes in den nachstehenden Auswertungskapiteln dargestellte PEBB§Y-Produkt enthalten. Dieses beinhaltet die Produktnummer, Bezeichnung und Bezugsgröße sowie die gemessenen Verfahrensmengen und -zeiten. Es schließen sich tabellarische Übersichten zu den Produkten nach Bundesländern sowie den Erhebungsgeschäften auf Bundes- und Länderebene an. Dabei sind die Informationen nach drei Stufen gegliedert: Fachbereich (soweit relevant), Laufbahngruppe und fortlaufende Produkt- bzw. Erhebungsgeschäftsnummer.
- Im PEBB§Y-Produktkatalog (vgl. Anlagenband, Kapitel D.I.) war die Numerik für die Produkte vorgegeben, nicht jedoch für die Erhebungsgeschäfte. Der PEBB§Y-Produktkatalog zur Auswertung (vgl. Anlagenband, Kapitel D.II.) dokumentiert die Nummerierung der Erhebungsgeschäfte, die in die nachfolgenden Auswertungskapitel und den Auswertungs- bzw. Dokumentationsband eingeflossen ist. Hierbei waren die Erhebungsgeschäfte der Service-Einheiten jeweils mit den korrespondierenden Entscheidergeschäften (der Richter, Staats- und Anwälte sowie Rechtspfleger) verbunden.
- Die rechnerischen Mengen wurden nach der PEBB§Y-Formel (vgl. Kapitel B.VI) für die Bundesbasiszahlen auf Produktebene anhand der jeweiligen Verfahrensmengen und -zeiten ermittelt. Bei der Aufgliederung nach Bundesländern bzw. Erhebungsgeschäften wurde jeweils aus dem Datenbestand die rechnerische Menge für diesen Bereich erzeugt. Deshalb sind die rechnerischen Mengen auf Länder- und Erhebungsgeschäftsebene nicht additiv zu interpretieren (d. h. sie ergeben im Regelfall in Summe nicht die rechnerische Menge der Bundes- bzw. Produktebene).
- Im Bereich der Rechtspflegerprodukte wurde teilweise eine besondere rechnerische Menge definiert. Diese setzt in die PEBB§Y-Formel (vgl. Kapitel B.VI) die notierte Verfahrenszeit der Rechtspfleger ein, gewichtet diese jedoch mit den Verfahrensmengen der Richter. Dazu werden - anders als im richterlichen Bereich - auch jene Verfahrenskarten einbezogen, auf denen ggf. die Richter ihre Nicht-Teilnahme angekreuzt haben. Die eingesetzten Mengen werden in den Beschreibungsblättern zu den PEBB§Y-Produkten (vgl. Auswertungsband) mittels Angabe der relevanten richterlichen Produkte angegeben.

- Bei Beständen als Bezugsgrößen (im Verwaltungsbereich als Personalbestand bzw. bei den Amtsgerichten in Betreuungs- und Insolvenzsachen sowie Immobiliervollstreckung) war zu berücksichtigen, dass die Haupterhebung nur ein halbes Kalenderjahr umfasste. Deshalb mussten die gemessenen Erhebungszeiten verdoppelt werden, um in der richtigen Relation zu den Bestandsgrößen zur Ermittlung der Basiszahlen zu führen. Wenn die Richter an den Amtsgerichten in Betreuungssachen insgesamt 2.305.660 Minuten im Erhebungszeitraum erfasst hatten und der Gesamtbestand an endgültigen Betreuungen aller Erhebungsdienststellen 138.226 betrug, wurden die Minutensumme und die Basiszahl verdoppelt (d. h. aus 4.611.320 Minuten auf 138.226 Bestandsverfahren ergibt sich eine Basiszahl von 33). Im Gutachten werden die zur Berechnung der Basiszahl verwendeten Daten (verdoppelte Minutenzahlen; vgl. Beispiel in Kapitel B.VII) dargestellt.
- Bei Erhebungsgeschäften mit der Verwendung einer statistischen Menge (Bestände oder Eingänge) war im richterlichen Bereich die sog. Beteiligungsquote zu berücksichtigen. Hierzu wurden die Verfahrenskarten mit bzw. ohne markierte Nicht-Teilnahme zueinander in Relation gesetzt und ein Zuschlag auf die (ohne Nicht-Teilnahme nach Herausnahmen) erhobenen Daten berechnet. Dieser Zuschlag für die Beteiligungsquote betrug in Betreuungssachen 3,68%, in Familiensachen 5,86% und in Insolvenzsachen 2,53%.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## I. Herausnahme der Service-Einheiten

### I. Erhebungskonzept für die Service-Einheiten

Die Tätigkeiten der Servicekräfte wurden in den vorangegangenen PEBB§Y-Untersuchungen auf Geschäftskarten notiert, woraus diverse Schätz- und Zuordnungsfehler bei der Zeiterfassung resultierten. Daher erarbeitete eine Arbeitsgruppe „Erhebungsmethodik“ der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen eine verbesserte Erhebungsmethodik für den Bereich der Service-Einheiten. Grundsätzlich sollten auch die Servicekräfte ebenso wie der Entscheiderbereich ihre Bearbeitungszeiten auf Verfahrenskarten erfassen. Daher wurde ein fünfstufiges Verfahren vorgegeben.

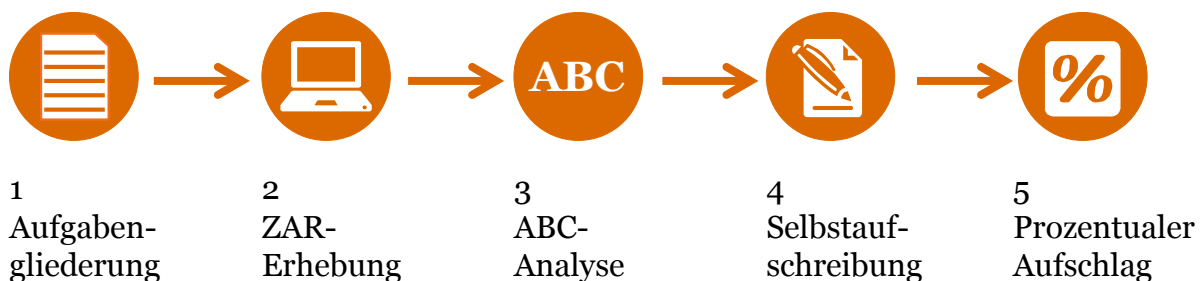


Abb. 42: Fünfstufiges Umsetzungskonzept zum Erhebungskonzept für die Service-Einheiten

#### Schritt 1: Aufgabengliederungen

Durch die in die Arbeitsgruppe eingebundenen Landesjustizverwaltungen wurden Aufgabengliederungen für die einzelnen Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstellt:

- Oberlandesgerichte: Familien-, Straf- und Zivilsachen.
- Landgerichte: Straf- und Zivilsachen.
- Amtsgerichte: Betreuungs-, Familien-, Grundbuch-, Insolvenz-, Nachlass-, Register-, Straf- und Zivilsachen sowie Immobilier- und Mobiliarvollstreckung.

Die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften erhielten jeweils eine Aufgabengliederung für Rechtssachen im Bereich der Service-Einheiten. Zu den Aufgabengliederungen wurde jeweils eine inhaltliche Tätigkeitsbeschreibung beigelegt, damit eine zutreffende Einordnung des Tätigkeitsprofils der Service-Einheiten in die Aufgabengliederung möglich war.

### Schritt 2: ZAR-Erhebung

Es wurde eine Personalbestandsanalyse mittels des analytischen Schätzverfahrens durchgeführt. Hierzu diente ein Excel-basiertes Hilfsmittel als Grundlage. In der sogenannten Zeitanteilsrechner-Erhebung (ZAR-Erhebung) wurden die erhebenden Servicekräfte aufgefordert, ihren jährlichen Arbeitsanfall gemäß den voreingestellten Aufgabengliederungen zu schätzen. Ergebnis dieses Verfahrens war eine prozentuale Verteilung der Aufgaben je Fachbereich. Die Tätigkeitsbeschreibung zur Aufgabengliederung war in sämtlichen ZAR-Erhebungsdateien, die von den Servicekräften auszufüllen waren, als Hilferegister enthalten.

### Schritt 3: ABC-Analyse

Im Nachgang zur ZAR-Erhebung wurden die ermittelten Prozentwerte in aktengebundene und nicht-aktengebundene Tätigkeiten unterteilt. Eine entscheidende fachliche Vorgabe in der neuen Methodik war, dass für mindestens 70% der durch Personalbestandsanalyse ermittelten verfahrensbezogenen Tätigkeiten eine Personalbedarfserhebung vorgenommen werden sollte. Dies entspricht dem REFA-Standard für Personalbedarfsanalysen in Verwaltung und Dienstleistung und schafft die Voraussetzung, die hiervon nicht abgedeckten Anteile in der abschließenden Bedarfsberechnung und Basiszahlenbildung unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten (lediglich) im Wege einer Hochrechnung (d. h. als sog. "ZAR-Zuschlag") berücksichtigen zu können.

Dieser Wert konnte für alle Fachbereiche erreicht werden (vgl. ergänzend den diesbezüglichen Vermerk im Anlagenband, Kapitel E. II.). Nachfolgend wurden die Erhebungsergebnisse in der Auswertung einer ABC-Analyse unterzogen und durchschnittlich fünf Haupttätigkeiten des jeweiligen ZAR-Erhebungsbereichs identifiziert. Der Eintragungsbereich der Erhebungskarten für die Service-Einheiten wurde in diese Haupttätigkeiten gegliedert und die Tätigkeitsbeschreibung in die Erhebungsunterlagen für die Service-Einheiten übernommen.

### Schritt 4: Selbstaufschreibung

Die aktengebundenen Tätigkeiten, die mindestens 70 Prozent der Gesamttätigkeiten der Service-Einheiten darstellten, wurden auf den Erhebungskarten eingetragen und über die Selbstaufschreibung erfasst.

### Schritt 5: Prozentualer Aufschlag

Alle Tätigkeiten ohne direkten Aktenbezug wurden aus Gründen der Erhebungseffizienz und Handhabbarkeit über die Selbstaufschreibung nicht erfasst. Die Erhebungsunterlagen enthielten entsprechende Hinweise, welche Tätigkeiten durch die Servicekräfte nicht zu notieren waren (bspw. die Postabholung). Diese wurden für die Berechnung der Basiszahl mit ihrem ermittelten prozentualen Anteil als "ZAR-Zuschlag" je Erhebungsdienststelle hochgerechnet.

Wenn also bspw. eine Service-Einheit für ein Verfahren auf der Erhebungskarte 100 Minuten aufgeschrieben hatte (für die aktenbezogene Tätigkeit) und der errechnete "ZAR-Zuschlag" (für die nicht aktenbezogenen Tätigkeiten) bei 12% lag, dann wurden im Folgenden 112 Minuten als Tätigkeitszeit der Service-Einheit der Basiszahlberechnung zu Grunde gelegt.

## **II. Erhebung mittels Zeitanteilsrechner (ZAR)**

Das Ziel der ZAR-Erhebung bestand darin, die durchschnittliche Arbeitssituation eines ganzen Jahres über ein analytisches Schätzverfahren abzubilden. Im Ergebnis sollte für mindestens 70% der von der ZAR-Erhebung erfassten Tätigkeiten eine Personalbedarfserhebung (Selbstaufschreibung in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014) vorgenommen werden, um die hiervon nicht abgedeckten Anteile (d. h. die nicht aktengebundenen Tätigkeiten) in der abschließenden Bedarfsberechnung und Basiszahlenbildung unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten im Wege einer Hochrechnung berücksichtigen zu können.

### **1. Durchführung der ZAR-Erhebung**

Unter Berücksichtigung des Charakters der ZAR-Erhebung als Schätzverfahren, über das eine zeitlich-inhaltliche Gliederung der Tätigkeiten erfolgte, wurde der Erhebungszeitraum auf eine Woche (15. bis 19. Juli 2013) festgelegt. Eine Ausnahme stellte hierbei das OLG 6 dar, das zu diesem Zeitpunkt noch keine Fachbereichsstruktur bei den Service-Einheiten gebildet hatte. An diesem OLG wurde die ZAR-Erhebung in der Woche vom 2. bis 6. Juni 2014 nachgeholt.

Im Erhebungszeitraum erfolgte keine tägliche Erfassung der Bearbeitungszeiten, sondern die Erhebenden schätzten ein, wie viel Zeit die einzelnen Tätigkeiten auf ein Jahr gerechnet durchschnittlich in Anspruch nehmen.

Die Erhebung erfolgte über ein Excel-basiertes Erhebungsinstrument, das als Tabellenblätter neben dem Erfassungsbereich für die Arbeitszeitanteile (wie nachstehend wiedergegeben) eine Inhaltsangabe zu den Tätigkeiten als Erläuterung für die Erhebung beinhaltete. Hierzu wurde auf eine etablierte Erhebungsdatei zurückgegriffen, die in Organisationsprojekten der Justiz in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt wurde.

Die Eingabemaske der ZAR-Datei sah vor, dass jeweils der jahresbezogene Arbeitszeitanteil für die einzelnen Tätigkeiten als Zeitangabe für einen bestimmten Zeitraum erfasst werden sollte. Hierzu konnte bspw. eine Bearbeitung des Post- und Telefaxeingangs zu laufenden Verfahren in Akten mit einem Umfang von 25 Minuten am Tag oder die Erstellung von Statistiken mit einem Umfang von 1,5 Tagen im Monat beschrieben werden. Diese Angaben wurden in der Eingabemaske in Arbeitstage pro Jahr sowie einen prozentualen Anteil an den gesamten Eingaben bezogen auf die verteilbare Arbeitszeit umgerechnet, um eine Plausibilisierung durch die Erhebenden zu unterstützen.

**Zeitanteilsrechner** O-FAM-  Ersteller/-in (wird anonymisiert!) PEBB§Y

Eigener Arbeitskraftanteil (AKA)

Tatsächliche Wochenarbeitszeit in Stunden  Differenz  Istwert

Arbeitstage pro Woche

Transfer und Anonymisierung

Ziffer	Aufgabengliederung	Wert	Zeiteinheit	im Zeitraum	AT p.a.	Anteil
<b>11</b>	<b>Posteingang bearbeiten</b>					
111	Post-/Telefaxeingang zur Akte bringen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
112	Neuverfahren bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
113	Post-/Telefaxeingang bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
f131	Post-/Telefaxeingang zu lfd. Verfahren bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
f132	Post-/Telefaxeingang zu lfd. Verfahren in Akten in eigener Zuständigkeit bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
114	Irrläufer bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>12</b>	<b>Aktenrücklauf Richter/Rechtspfleger bearbeiten</b>					
121	Verfügungen abarbeiten (Ausnahme Ziffer 13)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
122	Urteile/Beschlüsse bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
123	PKH/VKH (Überwachungsverfahren) bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
124	Klauselerteilung durch Rechtspfleger bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>13</b>	<b>Termine bearbeiten</b>					
131	Terminverfügung bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
132	Termine vorbereiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
f321	Termine vorbereiten allgemein	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
f322	Termine vorbereiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
133	Protokoll führen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
134	Termine nachbereiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>14</b>	<b>Wiedervorlage führen</b>					
141	Fristen zehlen und vorlegen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
142	Wiedervorlagen in eigener Zuständigkeit bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>15</b>	<b>Schreibwerk fertigen</b>					
<b>16</b>	<b>Abschlussbearbeitung durchführen</b>					
<b>17</b>	<b>Kosten behandeln</b>					
171	Kostenvorschüsse bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
172	Kosten abrechnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
173	PKH/VKH bearbeiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>18</b>	<b>Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscher-</b>					

W  F  H  ZAR  Hilfe

Abb. 43: Erhebungsinstrument für die Erhebung mittels Zeitanteilsrechner

Dabei waren die Erhebungsteilnehmer aufgerufen, ihre tatsächliche Durchschnittsarbeitszeit (statt der Regularbeitszeit) in die Verteilung einzubeziehen. Ziel war es, die Verteilung der Tätigkeit als prozentuale Größe zu ermitteln. Ein Rückschluss auf die tatsächliche Arbeitsbelastung war nicht bezweckt. Aus dem Arbeitskraftanteil, der Anzahl der Arbeitstage pro Kalenderwoche und der tatsächlichen Wochenarbeitszeit der Erhebenden wurde ein verteilbares Kontingent an Jahresarbeitstagen errechnet. Dieses wurde zu den Eingaben in der ZAR-Erhebungsdatei in Bezug gesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung der verteilbaren Arbeitszeit von bis zu fünf Prozent wurde toleriert.

Ergänzend zu den Erläuterungen in den ZAR-Erhebungsdateien wurde eine Schulungsunterlage „Erläuterungen zum Ausfüllen des ZAR“ zur Verfügung gestellt, die die einzelnen Bearbeitungsschritte von der Installation des Tools über das Befüllen der einzelnen Felder bis hin zum Abspeichern detailliert darstellte. Außerdem stand während der ZAR-Erhebung der PEBB§Y-Helpdesk zur Verfügung.



Über die Schaltfläche „Transfer und Anonymisierung“ wurden die ZAR-Dateien durch die Verwaltungsleitungen der Erhebungsdienststellen, welche die gesamte ZAR-Erhebung vor Ort koordinierten, vor der Übersendung an PwC anonymisiert. In diesem Schritt wurde von den Verwaltungsleitungen ggf. ein sog. Gewichtungsfaktor für den ausgefüllten ZAR-Bogen ergänzt. Dadurch war es möglich, nicht teilnehmende Servicekräfte, deren Tätigkeitsgebiet in der Erhebungsdienststelle mit demjenigen der ausfüllenden Person deckungsgleich war, zu repräsentieren. Dies war auch deshalb angezeigt, weil die Erhebung aus organisatorischen Gründen in der Hauptferienzeit durchgeführt werden musste, gleichzeitig aber eine vollständige Abbildung der Service-Einheiten in den teilnehmenden Erhebungsdienststellen angestrebt wurde.

Der Zusammenhang zwischen teilnehmender und repräsentierter Person wird an folgendem Beispiel deutlich: In einem Fachbereich eines kleineren Amtsgerichtes wurden die Aufgaben der Service-Einheiten von zwei Personen wahrgenommen. Die erste Person mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 konnte an der Erhebung teilnehmen und füllte einen ZAR-Erhebungsbogen aus. Ein Repräsentieren für die zweite Person mit einem Arbeitskraftanteil von 0,50 war zulässig, weil die beiden Servicekräfte exakt identische Tätigkeitsbereiche im Amtsgericht betreuen.

Deshalb gab die erste Person im Kopf des ZAR-Erhebungsbogen ihre AKA mit 0,75 zutreffend ein. Die zuständige Verwaltungsleitung rechnete bei der Anonymisierung des ZAR-Erhebungsergebnisses die beiden Arbeitskraftanteile zusammen und gab als sog. Gewichtungsfaktor den Wert von  $0,75 + 0,50 = 1,25$  ein. Dadurch wurde der gesamte Tätigkeitsbereich der beiden Servicekräfte zutreffend in die ZAR-Erhebung einbezogen.

## 2. Ergebnis der ZAR-Erhebung

Insgesamt nahmen an der ZAR-Erhebung 5.687 Servicekräfte aus allen 70 Erhebungsdienststellen teil. Dies entspricht einem Anteil von 77,4% - gemessen an der Summe der Arbeitskraftanteile der in die Erhebung einzubeziehenden Personen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Durch die Anwendung des beschriebenen Repräsentationskonzeptes konnte eine indirekte Beteiligungsquote von 99,6% erreicht werden. Zu betonen ist, dass trotz des Erhebungszeitraumes während der Sommerferienzeit lediglich 22,2% der Servicekräfte repräsentiert werden mussten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass mehr als drei Viertel der Servicekräfte unmittelbar an der ZAR-Erhebung teilgenommen und ihre Tätigkeitsgliederung für den weiteren Erhebungsprozess abgebildet haben. Der Restanteil von 0,4% der Arbeitskraftanteile entfiel auf Tätigkeiten, die nicht durch die Erhebungsteilnehmer repräsentiert werden konnten (weil das Tätigkeitsprofil nicht deckungsgleich war).

Bei den Generalstaatsanwaltschaften wurde eine direkte Beteiligungsquote von über 90% erreicht, wohingegen die Staats- und Staatsanwaltschaften mit 73,4% eine deutlich niedrigere Teilnahme verzeichneten.

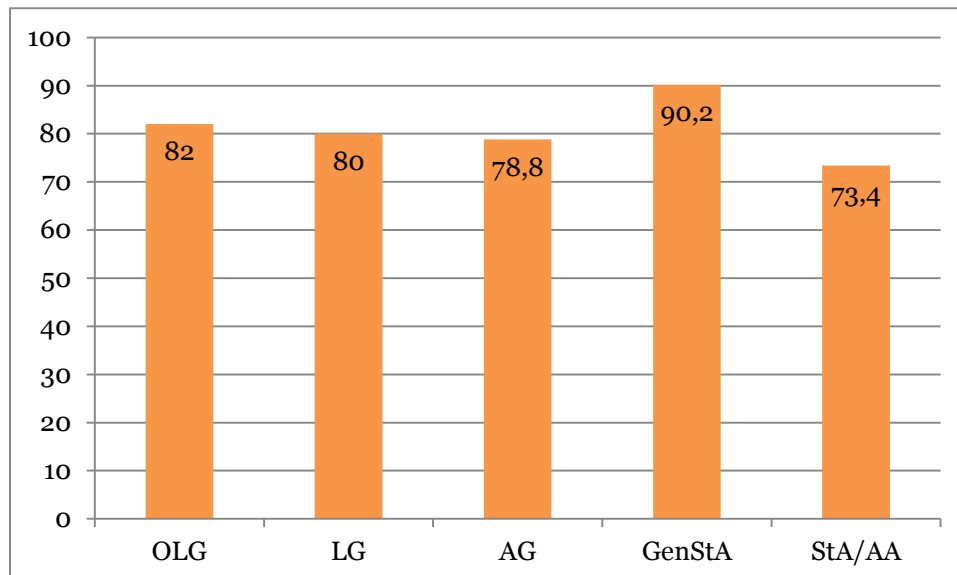


Abb. 44: Beteiligungsquote an der ZAR-Erhebung nach Instanz/Staatsanwaltschaft

Die anonymisierten ZAR-Dateien dokumentierten die prozentuale Verteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit auf die einzelnen Tätigkeiten. Auf dieser Grundlage konnte durch PwC der prozentuale Anteil der aktengebundenen und nicht aktengebundenen Tätigkeiten der Service-Einheiten im Durchschnitt aller Erhebungsteilnehmer und bezogen auf den betreffenden Fachbereich berechnet werden. Der festgelegte Grenzwert von 70% der Gesamttätigkeit, welcher zur Haupterhebung unmittelbar in den Verfahrensakten durch Selbstaufschreibung abgebildet werden sollte, wurde in allen Fällen erreicht.

In drei Fachbereichen der Amtsgerichte ergaben sich Sonderaspekte, für welche eine Teilaufschreibung von Tätigkeiten auf der Geschäftskarte vorgesehen werden musste. Für die Grundbuchämter war das sog. Grundbuchführermodell separat zu führen, da dieses nur in einzelnen Ländern zum Einsatz kam. In der Mobiliarvollstreckung erfolgte eine getrennte Messung der Führung von Schuldnerverzeichnissen, da diese Tätigkeit perspektivisch entfallen wird. Und bei den Registergerichten wurde zunächst die Verfahrensbearbeitung in RegisSTAR u. ä. Systemen aus der aktenbezogenen Aufschreibung herausgenommen.

Im Registerbereich zeigte jedoch die Haupterhebung, dass eine getrennte Erfassung von der übrigen verfahrensbezogenen Bearbeitung nicht sachgerecht war, weshalb sie ab Februar 2014 entfiel.

### 3. Auswertung der ZAR-Ergebnisse

Im Nachgang zur ZAR-Erhebung wurden die Ergebnisse für die Haupterhebung der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 umgesetzt. Inhaltlich bedeutete dies, die von den Arbeitsgruppen der Justiz entwickelten Aufgabengliederungen in eine für die Selbstaufschreibung geeignete Struktur zu überführen. Um die Erhebung für die Teilnehmer zu erleichtern und somit auch das Fehlerrisiko zu verringern, wurden die seitens der Arbeitsgruppen der Justiz benannten Tätigkeiten mit Aktenbezug zu Tätigkeitsbereichen zusammengefasst. Alle übrigen Tätigkeiten wurden später im Zuge der Datenauswertung über den errechneten ZAR-Zuschlag in die Berechnung der Basiszahl einbezogen. Die Generalstaatsanwaltschaften erhielten drei Tätigkeitsbereiche, die Gerichte fünf sowie die Staats- und Amtsanwaltschaften sechs. Im Grundsatz gliederten sich diese wie folgt:

- Neuanlage von Akten / Bearbeitung von Posteingängen in den laufenden Akten.
- Bearbeitung von Verfügungen.
- Aktenführung / Terminverwaltung.
- Fertigen von Schreibwerk.
- Abschlussarbeiten / Kostenberechnung.

Zwischen den Fachbereichen der Gerichte sowie gegenüber den Staatsanwaltschaften gab es allerdings im Einzelfall inhaltliche Abweichungen in den Tätigkeitsgliederungen, um die jeweiligen Spezifika abzubilden. Ergänzende Informationen zu den ZAR-Erhebungsinstrumenten können dem Anlagenband, Kapitel F entnommen werden. Insbesondere sind die verwendeten ZAR-Zuschlagssätze im Anlagenband, Kapitel F.V. aufgeführt.

### III. Gründe für die Herausnahme

Aus gutachterlicher Sicht lässt sich die Problemlage im Bereich der Service-Einheiten wie folgt zusammenfassen: Auf Grundlage des durchgeführten AKA-Ist-Abgleichs wurde deutlich, dass die Ist-Aufschreibung in Relation zu den teilnehmenden Arbeitskraftanteilen im Erhebungsbereich – anders als bei den Entscheidern – in hohem Maße einen angemessenen Toleranzbereich unterschreitet bzw. übersteigt. Dadurch war die Repräsentativität und Validität der Erhebungsdaten nicht mehr zu bestätigen, die Ermittlung von gültigen Bundesbasiszahlen unmöglich und eine Herausnahme des Erhebungsbereiches aus dem Gutachten notwendig.

## 1. Rahmenbedingungen für die Erhebung

In Anwendung des spezifischen Erhebungskonzepts für die Service-Einheiten waren diese aufgefordert, ihre aktenbezogenen Tätigkeiten direkt in den Verfahrensakten und mit den tatsächlich anfallenden Bearbeitungszeiten analog den Entscheidern zu notieren. Hingegen waren alle eindeutig abgegrenzten Tätigkeiten ohne Aktenbezug ausdrücklich nicht aufzuschreiben, sondern durch den prozentualen ZAR-Zuschlagssatz auf die notierten Zeiten abzugelten.

Ursprünglich war nach der Vorgabe der zuständigen Arbeitsgruppe zur Unterscheidung zwischen aktengebundenen und nicht aktengebundenen Tätigkeiten vorgesehen, auf die Aufschreibung von Telefonaten, Publikumsverkehr, Kopierarbeiten und Anonymisierung von Entscheidungen zu verzichten. Jedoch zeigte sich an den Rückmeldungen der Servicekräfte im Rahmen der Schulungen, dass eine Modifikation in einem abgrenzbaren Bereich der Erhebungsvorgaben erforderlich war.

Daher wurde in Absprache mit der Arbeitsgruppe PEBB§Y-Fortschreibung 2014 entschieden, diese Tätigkeiten im Rahmen der Selbstaufschreibung vollständig zu erfassen. Dies geschah entweder direkt in einer Akte, wenn die genannte Tätigkeit unter deren Hinzuziehung erfolgte, oder durch Mitnotieren auf einem anderen aktuell bearbeiteten Verfahren nach dem Konzept der sog. sachlichen Verteilzeiten. Die erhobenen prozentualen Anteile der nunmehr in die Aufschreibung einbezogenen Tätigkeiten wurden aus dem ZAR-Zuschlag exakt herausgerechnet. Dies führte bspw. für die Landgerichte zur Verminderung des durchschnittlichen ZAR-Zuschlages in Strafsachen von 23,6% auf 13,1% sowie in Zivilsachen von 22,5% auf 11,3%.

Im weiteren Projektverlauf zeigte sich in den Kontaktaufnahmen zum PEBB§Y-Helpdesk nur noch punktueller Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuordnung einzelner Tätigkeiten. Eine zutreffende Handhabung durch die Service-Einheiten war somit konzeptionell sichergestellt.

## 2. Auffälligkeiten im Erhebungsdatenbestand

Nach Aufbereitung und Auswertung der Erhebungsdaten aus dem Servicebereich wurden diese den in Kapitel H. IV. beschriebenen Plausibilisierungsschritten unterzogen. Die zunächst länder- und produktbezogene Analyse der einfachen Standardabweichungen und des AKA-Ist-Abgleichs förderte insbesondere bei den Staatsanwaltschaften und in mehreren Fachbereichen der Amtsgerichte Auffälligkeiten nur bei den Service-Einheiten im Vergleich zum Entscheiderbereich zu Tage. Insbesondere die Über- bzw. Unterschreitungen im AKA-Ist-Abgleich traten stark gehäuft und mit sehr hohen Wertausprägungen auf.

Vor diesem Hintergrund wurden die Datenanalysen im Servicebereich bis auf die Ebene der einzelnen Erhebungsdienststellen, ihrer Fachbereiche und der Erhebungsgeschäfte verfeinert. Die Daten von der Geschäftskarte (insbesondere sog. Pauschalgeschäfte und nicht in Akten aufzuschreibende Erhebungsgeschäfte; vgl. Kapitel E. I.) wurden in der fachbereichsbezogenen Sicht entweder dem Fachbereich direkt zugeordnet (soweit anwendbar, bspw. Grundbuchführermodell bei den Amtsgerichten) oder aber prozentual den Fachbereichen zugeschlagen.

Um etwaigen Unschärfen des AKA-Ist-Abgleichs zu begegnen, aber auch der Tatsache gerecht zu werden, dass im Bereich der Service-Einheiten die Beschäftigungszeiten nahe an die Jahresarbeitszeiten heranreichen dürften, wurde ein Toleranzbereich zwischen 80% und 120% im AKA-Ist-Abgleich für die gutachterliche Würdigung festgelegt.

Herauszunehmen waren danach Ergebnisse, welche bei den Service-Einheiten gemessen an einer angenommenen Fünf-Tage-Arbeitswoche weniger als vier bzw. mehr als sechs Tage in der Ist-Aufschreibung erreichten. Anders als im Entscheiderbereich stellte die Sachverhaltsanalyse ausschließlich auf den AKA-Ist-Abgleich ab, während die Betrachtung einer ggf. gleichlaufenden Entwicklung der Standardabweichung ohne Aussagekraft war.

### **(General-)Staatsanwaltschaften**

Besonders deutlich zeigte sich die Problematik im Bereich der Staatsanwaltschaften:

14 Staatsanwaltschaften	< 80%	80% – 120%	> 120%
Rechtssachen	0	5	9
Verwaltungssachen	2	5	7

Gemäß dem AKA-Ist-Abgleich wurden dort durch die Service-Einheiten im Durchschnitt aller Dienststellen rund 132% der verfügbaren Soll-Minuten durch die Ist-Aufschreibung angedient. In neun der 14 teilnehmenden Staatsanwaltschaften wurden Relationen von mehr als 120% erreicht, wobei der Spitzenwert bei 167% lag. Dieses Phänomen beschränkte sich auf die Service-Einheiten und es ergaben sich im Einzelnen folgende AKA-Ist-Relationen:

Staatsanwaltschaft (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
StA 8	167%
StA 9	151%
StA 6	146%
StA 4	140%
StA 1	138%
StA 14	137%
StA 10	126%
StA 12	125%

Staatsanwaltschaft (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
StA 3	121%
StA 5	116%
StA 7	113%
StA 2	110%
StA 11	106%
StA 13	106%

Die errechneten Bundesbasiszahlen wurden durch die hohen dienststellenbezogenen Werte insgesamt nach oben gezogen. Auf dieser erhöhten Wertbasis waren anhand der einfachen Standardabweichung nur noch die extremen Ausreißer auffällig. Auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs musste für neun Staatsanwaltschaften eine Herausnahme erfolgen. Diese machten mehr als drei Viertel der notierten Gesamtminuten aus. Für die verbleibenden fünf Staatsanwaltschaften innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

In beiden teilnehmenden Generalstaatsanwaltschaften führte der AKA-Ist-Abgleich des Servicebereichs zu Werten von mehr als 120% und damit zur Notwendigkeit der Herausnahme:

2 Generalstaatsanwaltschaften	< 80%	80% – 120%	> 120%
Rechtssachen	0	0	2
Verwaltungssachen	0	2	0

Es ergaben sich im Einzelnen folgende AKA-Ist-Relationen:

Generalstaatsanwaltschaft (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
GenStA 2	130%
GenStA 1	122%

## Amtsgerichte

Über alle 33 teilnehmenden Amtsgerichte hinweg ergaben sich aus dem AKA-Ist-Abgleich bei den Betreuungs-, Familien-, Insolvenz-, Nachlass- und Zivilsachen jeweils Relationen von mehr als 120%. Insgesamt war folgendes Aufschreibungsergebnis zu beobachten:

33 Amtsgerichte	< 80%	80% – 120%	> 120%
Betreuungssachen	2	7	24
Familiensachen	4	12	17
Grundbuchsachen (von 29)	1	17	11

33 Amtsgerichte	< 80%	80% – 120%	> 120%
Immobilienvollstreckung (von 30)	11	12	7
Insolvenzverfahren (von 23)	0	6	17
Mobilienvollstreckung	4	9	20
Nachlassverfahren (von 29)	2	14	13
Registersachen (von 20)	0	12	8
Strafsachen	2	20	11
Zivilverfahren	4	15	14
Verwaltungsverfahren	10	14	9

Mit Ausnahme der Grundbuch-, Register- und Strafsachen bewegt sich mehr als die Hälfte der teilnehmenden Amtsgerichte außerhalb des Toleranzbereiches. Die daher erforderliche Herausnahme bewirkt, dass die Repräsentativität der Erhebungsergebnisse nicht mehr gegeben ist. Diese Feststellung erstreckt sich zwangsläufig auch auf die drei vorgenannten Fachbereiche.

Zur Verdeutlichung der Sachlage werden nachstehend die einzelnen Fachbereiche aller teilnehmenden Amtsgerichte beleuchtet:

#### Betreuungsverfahren

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
AG 16	248%
AG 7	208%
AG 33	201%
AG 32	186%
AG 28	185%
AG 4	181%
AG 22	175%
AG 17	168%
AG 8	161%
AG 1	159%
AG 29	156%
AG 10	153%
AG 26	139%
AG 2	137%
AG 11	133%
AG 5	131%
AG 27	129%
AG 25	127%
AG 18	126%
AG 6	125%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 9	124%
AG 31	124%
AG 13	124%
AG 3	122%
AG 19	120%
AG 15	119%
AG 21	111%
AG 30	109%
AG 23	108%
AG 20	96%
AG 12	91%
AG 24	64%
AG 14	57%

In Betreuungssachen waren 26 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden sieben Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Familienachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 3	300%
AG 4	225%
AG 9	207%
AG 6	177%
AG 22	172%
AG 16	159%
AG 28	155%
AG 12	136%
AG 11	135%
AG 25	135%
AG 7	133%
AG 1	131%
AG 14	127%
AG 2	127%
AG 15	126%
AG 19	123%
AG 26	122%
AG 5	120%
AG 18	120%



Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 33	120%
AG 13	112%
AG 32	103%
AG 29	100%
AG 27	99%
AG 8	99%
AG 31	96%
AG 17	89%
AG 30	89%
AG 10	88%
AG 20	67%
AG 21	63%
AG 24	58%
AG 23	40%

In Familiensachen waren 21 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden zwölf Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Grundbuchsachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 28	180%
AG 20	168%
AG 11	166%
AG 16	165%
AG 25	156%
AG 13	147%
AG 9	143%
AG 29	130%
AG 26	130%
AG 10	121%
AG 17	121%
AG 14	119%
AG 2	118%
AG 33	118%
AG 19	117%
AG 24	117%
AG 7	113%
AG 32	112%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 6	105%
AG 27	104%
AG 30	98%
AG 15	97%
AG 22	96%
AG 12	92%
AG 8	91%
AG 23	90%
AG 1	90%
AG 5	88%
AG 18	68%

In Grundbuchsachen waren zwölf Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Durch die rein aktenbezogene Aufschreibung konnte der ZAR-Zuschlag für nicht aktenbezogene Tätigkeiten nicht nachträglich verifiziert werden.

Entsprechend war ein eventueller Korrekturfaktor auf mathematisch-analytischem Wege auch nicht ermittelbar. Deshalb wäre es nicht schlüssig, die zu beobachtende Fehlersymptomatik für den Fachbereich Grundbuchsachen auszublenden und die Ergebnisse uneingeschränkt zu bestätigen, zumal auch hier rund 40% der Amtsgerichte auffällige Ergebnisse auswiesen.

#### Immobilienvollstreckung

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 5	165%
AG 28	151%
AG 32	133%
AG 8	131%
AG 33	125%
AG 13	125%
AG 16	122%
AG 17	120%
AG 27	117%
AG 20	113%
AG 15	103%
AG 7	102%
AG 30	98%
AG 1	96%
AG 3	93%
AG 19	93%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 29	91%
AG 9	86%
AG 22	80%
AG 4	72%
AG 14	71%
AG 2	71%
AG 26	70%
AG 11	64%
AG 12	62%
AG 6	51%
AG 31	50%
AG 18	48%
AG 25	47%
AG 10	6%

In der Immobilienvollstreckung waren 18 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden zwölf Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Insolvenzsachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 16	217%
AG 17	196%
AG 28	167%
AG 12	159%
AG 13	158%
AG 22	156%
AG 21	156%
AG 7	151%
AG 26	150%
AG 32	147%
AG 27	141%
AG 2	139%
AG 3	129%
AG 15	127%
AG 1	125%
AG 10	123%
AG 18	121%
AG 33	116%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 5	110%
AG 8	105%
AG 4	95%
AG 31	94%
AG 19	82%

In Insolvenzsachen waren 17 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden sechs Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Mobiliarvollstreckung

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 4	195%
AG 30	193%
AG 20	188%
AG 17	186%
AG 9	178%
AG 16	167%
AG 28	160%
AG 12	156%
AG 6	150%
AG 7	149%
AG 15	145%
AG 19	143%
AG 23	139%
AG 14	138%
AG 8	133%
AG 1	130%
AG 21	127%
AG 29	126%
AG 13	124%
AG 32	122%
AG 25	113%
AG 2	112%
AG 27	108%
AG 3	108%
AG 31	106%
AG 10	106%
AG 26	95%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 18	93%
AG 33	91%
AG 5	78%
AG 24	69%
AG 11	69%
AG 22	19%

In der Mobilienvollstreckung waren 24 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden neun Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Nachlasssachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 16	270%
AG 29	176%
AG 33	172%
AG 11	143%
AG 9	143%
AG 26	140%
AG 6	140%
AG 15	138%
AG 17	129%
AG 7	128%
AG 27	127%
AG 14	125%
AG 20	121%
AG 18	120%
AG 12	115%
AG 25	113%
AG 1	112%
AG 2	111%
AG 22	108%
AG 28	101%
AG 19	101%
AG 10	100%
AG 5	95%
AG 30	92%
AG 8	90%
AG 32	86%

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 13	86%
AG 24	55%
AG 23	55%

In Nachlasssachen waren 15 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden vierzehn Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

#### Registersachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 26	209%
AG 17	176%
AG 33	150%
AG 13	148%
AG 16	135%
AG 12	129%
AG 31	122%
AG 4	121%
AG 7	118%
AG 20	114%
AG 19	113%
AG 27	110%
AG 6	109%
AG 5	105%
AG 32	100%
AG 3	99%
AG 10	92%
AG 15	92%
AG 8	89%
AG 1	81%

In Registersachen waren acht Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Durch die rein aktenbezogene Aufschreibung konnte der ZAR-Zuschlag für nicht aktenbezogene Tätigkeiten nicht nachträglich verifiziert werden.

Entsprechend war ein eventueller Korrekturfaktor auf mathematisch-analytischem Wege auch nicht ermittelbar. Deshalb wäre es nicht schlüssig, die zu beobachtende Fehlersymptomatik für

den Fachbereich Registersachen auszublenden und die Ergebnisse uneingeschränkt zu bestätigen, zumal auch hier rund 40% der Amtsgerichte auffällige Ergebnisse auswiesen.

Strafsachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 14	202%
AG 17	154%
AG 9	143%
AG 7	142%
AG 25	139%
AG 33	137%
AG 20	135%
AG 22	127%
AG 15	126%
AG 1	125%
AG 28	124%
AG 16	120%
AG 26	117%
AG 31	117%
AG 27	110%
AG 32	110%
AG 8	109%
AG 3	107%
AG 19	104%
AG 13	103%
AG 5	102%
AG 11	100%
AG 4	94%
AG 2	94%
AG 10	93%
AG 30	91%
AG 24	90%
AG 21	86%
AG 6	84%
AG 29	80%
AG 12	80%
AG 18	78%
AG 23	75%

In Strafsachen waren dreizehn Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Durch die rein aktenbezogene Aufschreibung konnte der ZAR-Zuschlag für nicht aktenbezogene Tätigkeiten nicht nachträglich verifiziert werden.

Entsprechend war ein eventueller Korrekturfaktor auf mathematisch-analytischem Wege auch nicht ermittelbar. Deshalb wäre es nicht schlüssig, die zu beobachtende Fehlersymptomatik für den Fachbereich Strafsachen auszublenden und die Ergebnisse uneingeschränkt zu bestätigen, zumal auch hier rund 40% der Amtsgerichte auffällige Ergebnisse auswiesen.

### Zivilsachen

Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 4	236%
AG 16	187%
AG 9	168%
AG 14	161%
AG 15	144%
AG 17	140%
AG 5	134%
AG 30	130%
AG 11	129%
AG 28	129%
AG 33	126%
AG 21	122%
AG 26	122%
AG 7	122%
AG 6	116%
AG 1	116%
AG 29	115%
AG 2	113%
AG 19	112%
AG 27	110%
AG 8	107%
AG 31	104%
AG 10	96%
AG 22	95%
AG 18	92%
AG 32	88%
AG 24	86%
AG 3	84%
AG 12	81%
AG 25	76%



Amtsgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
AG 23	73%
AG 13	73%
AG 20	63%

In Zivilsachen waren 18 Amtsgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden 15 Amtsgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

### Oberlandesgerichte

Auch bei den Oberlandesgerichten zeigte die Fachbereichsanalyse eine Häufung von auffälligen AKA-Ist-Abgleichen in Familien- und Strafsachen:

6 Oberlandesgerichte	< 80%	80% – 120%	> 120%
Familiensachen	2	1	3
Strafsachen	2	3	1
Zivilsachen	0	5	1
Verwaltungssachen	1	3	2

Zur Verdeutlichung der Sachlage werden nachstehend die einzelnen Fachbereiche aller teilnehmenden Oberlandesgerichte beleuchtet:

### Familiensachen

Oberlandesgericht (anonymisiert)	AKA-Ist- Abgleich
OLG 5	140%
OLG 2	122%
OLG 3	121%
OLG 1	111%
OLG 6	74%
OLG 4	73%

In Familiensachen waren fünf Oberlandesgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für das verbleibende Oberlandesgericht innerhalb des Toleranzbereiches war weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

### Strafsachen

Oberlandesgericht (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
OLG 2	123%
OLG 5	120%
OLG 1	115%
OLG 3	92%
OLG 6	75%
OLG 4	47%

In Strafsachen waren drei Oberlandesgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Für die verbleibenden drei Oberlandesgerichte innerhalb des Toleranzbereiches waren weder die Repräsentativität noch die Validität bezüglich der Erhebungsdaten gegeben.

### Zivilsachen

Oberlandesgericht (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
OLG 6	121%
OLG 2	114%
OLG 1	100%
OLG 5	96%
OLG 3	86%
OLG 4	80%

In Zivilsachen war ein Oberlandesgericht auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Durch die rein aktenbezogene Aufschreibung konnte der ZAR-Zuschlag für nicht aktenbezogene Tätigkeiten nicht nachträglich verifiziert werden.

Entsprechend war ein eventueller Korrekturfaktor auf mathematisch-analytischem Wege auch nicht ermittelbar. Deshalb wäre es nicht schlüssig, die zu beobachtende Fehlersymptomatik für den Fachbereich Zivilsachen auszublenden und die Ergebnisse uneingeschränkt zu bestätigen, zumal die anderen beiden Fachbereiche auffällige Ergebnisse auswiesen.

## Landgerichte

Bei den Landgerichten war der Anteil an Dienststellen, die sich außerhalb des Toleranzbereiches bewegten, mit Abstand am geringsten:

15 Landgerichte	< 80%	80% – 120%	> 120%
Strafsachen	3	11	1
Zivilsachen	0	13	2
Verwaltungssachen	2	9	4

Offenbar hat sich bei den Landgerichten die zu beobachtende Fehlersymptomatik deutlich schwächer ausgewirkt. Dessen ungeachtet war die Herausnahme auch der Erhebungsergebnisse der Landgerichte unvermeidbar, da die grundsätzliche Fehlersymptomatik und eine mögliche Ergebnisverfälschung in nicht exakt bezifferbarem Umfang nicht auszuschließen waren.

Zur Verdeutlichung der Sachlage werden nachstehend die einzelnen Fachbereiche aller teilnehmenden Landgerichte beleuchtet:

### Strafsachen

Landgericht (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
LG 13	131%
LG 12	120%
LG 2	113%
LG 1	110%
LG 11	108%
LG 14	98%
LG 6	96%
LG 9	95%
LG 4	94%
LG 3	93%
LG 5	91%
LG 8	85%
LG 15	75%
LG 7	73%
LG 10	66%

In Strafsachen waren vier Landgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Eine ausschließliche Bestätigung der Validität der Erhebungsdaten bei den Landgerichten war vor dem Hintergrund der allgemeinen Fehlersymptomatik gutachterlich nicht möglich.

Zivilsachen

Landgericht (anonymisiert)	AKA-Ist-Abgleich
LG 2	123%
LG 10	121%
LG 14	113%
LG 13	108%
LG 6	104%
LG 15	104%
LG 4	103%
LG 3	103%
LG 12	100%
LG 1	99%
LG 5	97%
LG 7	95%
LG 11	93%
LG 9	90%
LG 8	84%

In Zivilsachen waren zwei Landgerichte auf Grundlage des AKA-Ist-Abgleichs nicht zu berücksichtigen. Eine ausschließliche Bestätigung der Validität der Erhebungsdaten bei den Landgerichten war vor dem Hintergrund der allgemeinen Fehlersymptomatik gutachterlich nicht möglich.

**Verwaltungssachen**

Die Problematik einer möglichen Ergebnisverfälschung in nicht exakt beziffertem Umfang gilt auch im Bereich der Verwaltungssachen, bei denen das Zeitanteilsrechnerkonzept zwar nicht angewendet wurde, jedoch eine analoge Abweichungslage im AKA-Ist-Abgleich zu beobachten war. Deshalb konnten für den gesamten Erhebungsbereich zu den Service-Einheiten einschließlich der Verwaltungssachen keine validen Bundesbasiszahlen bestätigt werden. Dies gilt vor dem Hintergrund der allgemeinen Fehlersymptomatik auch für die Generalstaatsanwaltschaften.

**3. Bewertung der Analyseergebnisse**

Anhand des Erhebungsdatenbestandes und der dargestellten Analyseergebnisse ist festzustellen, dass im Rahmen der PEBBSY-Fortschreibung 2014 für die Service-Einheiten keine validen Bundesbasiszahlen ausgewiesen werden können. Zum einen würde die Vielzahl der notwendigen Herausnahmen von Erhebungsdienststellen die Repräsentativität der Erhebung nicht mehr gewährleisten. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine erhebungssystematische Fehlersituation handelt.

Die Gründe für die angesprochene Fehlersituation liegen aus den Erhebungsdaten heraus nicht offen zutage. Allerdings ist sie ausschließlich bei den Service-Einheiten zu beobachten, bei denen in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 erstmals ein neues Erhebungskonzept eingesetzt wurde. Es liegt nahe, die Auffälligkeiten mit dem Konzept der Zeitanteilsrechnererhebung und insbesondere des ZAR-Zuschlages in Verbindung zu bringen.

Unsere Einschätzung zum Erhebungsdatenbestand der Service-Einheiten ist keinesfalls dahingehend zu interpretieren, dass den Erhebungsteilnehmern in diesem Bereich ein absichtliches Fehlverhalten vorgeworfen würde. Offenkundig hat sich die allgemein anerkannte und ohne Einschränkung geeignete Erhebungsmethodik in der praktischen Massenerhebung als nicht umsetzbar erwiesen.

Eine Aufstellung der – jedenfalls als Orientierung dienenden – unbereinigten Bundes- und Länderbasiszahlen mit diesbezüglichen Übersichten und Erläuterungen befindet sich in einem separaten Dokumentationsband zu diesem Gutachten. Für künftige PEBB§Y-Erhebungen muss das Konzept für die Erhebung im Bereich der Service-Einheiten auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse grundlegend überarbeitet werden.

## J. Auswertungsübersicht Oberlandesgerichte

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Erhebungsdaten des Kammergerichts Berlin und der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, München, Saarbrücken und Stuttgart beschrieben.

### I. Familiensachen (Richter)

Aus den abgegebenen Erhebungskarten aus dem Fachbereich Familiensachen errechneten sich für die Richter nachstehende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RO030</b>	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	3.001.962	82	3.343	47	<b>898</b>
<b>RO031</b>	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Familiensachen	656.264	18	3.729	53	<b>176</b>
Summen		3.658.226		7.072		

Aufwandstreiber für Richter am Oberlandesgericht im Fachbereich Familiensachen sind die Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (RO 030). Die sonstigen Beschwerden und Anträge (RO 031) spielen bei den Basiszahlen eine geringere Rolle.

### II. Strafsachen (Richter)

Im Fachbereich Strafsachen wurden im Richterprodukt RO 070 „Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren et al.“ die meisten Minuten (56%) und die größte Menge an Verfahren (61%) erfasst. Jedoch erzeugen die Revisionsverfahren (RO 060) mit einer Basiszahl von 535 Minuten einen deutlich höheren Aufwand in der Verfahrensbearbeitung.

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RO060</b>	Revisionsverfahren	563.681	24	1.053	15	<b>535</b>
<b>RO070</b>	Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren sowie nach dem Strafvollzugsgesetz und sonstige Beschwerden in Strafsachen, Anträge nach § 23 EGGVG	1.302.792	56	4.452	61	<b>293</b>
<b>RO090</b>	Haftprüfungsverfahren nach §§ 121, 122 StPO, sonstige Verfahren in Strafsachen	474.653	20	1.738	24	<b>273</b>
Summen		2.341.126		7.243		

### III. Zivilsachen (Richter)

Über die im Fachbereich Zivilsachen am Oberlandesgericht abgegebenen Erhebungskarten errechneten sich für die Richter folgende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RO011</b>	Berufungen in Personenhaftungs- u. Honorarforderungssachen, Bau-/Architektensachen, Gesellschaftsrechtssachen, Arzthaftungssachen und technische Schutzrechte sowie Vergabesachen	3.741.217	23	1.898	15	<b>1.971</b>
<b>RO012</b>	Berufungen in sonstigen Zivilsachen, Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen	10.109.537	63	6.586	50	<b>1.535</b>
<b>RO049</b>	Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen	1.339.502	8	3.611	28	<b>371</b>
<b>RO050</b>	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden	827.950	5	846	6	<b>979</b>
<b>RO105</b>	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Absatz 1 GVG	11.219	0	29	0	<b>387</b>
<b>RO115</b>	Güterichter	65.861	0	117	1	<b>563</b>
Summen		16.095.286		13.087		

Verfahren des Produktes RO 012 verursachen die höchsten Bearbeitungszeiten (63%) sowie Bearbeitungsmengen (50%) für Richter der Zivilsenate am Oberlandesgericht. Das Produkt RO 105 „Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG“ konnte nicht die erforderliche Mindestmenge von 100 Verfahren erreichen. Daher ist diese Basiszahl als nicht valide einzustufen und sollte nicht als Grundlage für eine Personalbemessung herangezogen werden. Der Kommission wird empfohlen, das Erhebungsgeschäft RO 1050 in der Produktgliederung anders zu verorten.

#### IV. Rechtspfleger (alle Fachbereiche)

##### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Für Rechtspfleger an den Oberlandesgerichten wurde lediglich ein fachbereichsübergreifendes Produkt gebildet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GO010</b>	Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspfleger-tätigkeiten in Zivilsachen einschl. Verfahren nach dem FamFG und in Strafsachen	99.242	100	29.864	100	<b>3</b>
Summen		99.242		29.864		

##### 2. Besonderheiten der Auswertung

Für die Berechnung der Basiszahl des Produktes GO 010 wurde eine rechnerische Gesamtmenge aus allen Erhebungsgeschäften der Richter in Familien-, Straf- und Zivilsachen unter Zugrundelegung der eingetragenen Zeiten der Rechtspfleger gebildet. Aufgrund der relativ hohen Bezugsgröße fällt die Basiszahl mit 3 Minuten niedrig aus. Dies entspricht jedoch dem vergleichsweise geringen Anteil an Rechtspflegertätigkeiten in den Oberlandesgerichten.

#### V. Verwaltungssachen

##### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die Produkte der Verwaltung mit den korrespondierenden Basiszahlen sind in der folgenden Übersicht für die Richter und Rechtspfleger (RO= Richter; GO= Rechtspfleger) der Oberlandesgerichte dargestellt.

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RO160</b>	Personalverwaltung	916.664	17	31.050	53	<b>30</b>
<b>RO170</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	4.239.120	80	25.262	43	<b>168</b>
<b>RO171</b>	Angelegenheiten der Notare	153.796	3	2.131	4	<b>72</b>
Summen		19.266.036		74.881		



Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GO030</b>	Revisorentätigkeit	421.254	2	16.337	22	<b>26</b>
<b>GO090</b>	Personalverwaltung	5.296.042	27	31.050	41	<b>171</b>
<b>GO100</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	13.234.088	69	25.262	34	<b>524</b>
<b>GO101</b>	Angelegenheiten der Notare	314.652	2	2.232	3	<b>141</b>
Summen		19.266.036		74.881		

Innerhalb der Laufbahngruppen der Richter und Rechtspfleger wurden die meisten Bearbeitungszeiten innerhalb der Allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (RO 170; GO 100) erfasst.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Für die Berechnung der Basiszahlen des Verwaltungsbereiches wurden die gemeldeten Personalbestände aus den Personalübersichten verwendet. Für die Erhebungsgeschäfte zu den Angelegenheiten der Notare im Produkt „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ wurde die Anzahl der Notarstellen des Bezirks genutzt. Bei den Revisorentätigkeiten zählten die Arbeitskraftanteile der Entscheider und Service-Einheiten als Bezugsgröße.

Da für das Produkt RO 175 von den Richtern nur bei einem Oberlandesgericht Bearbeitungszeiten erfasst wurden, konnte hier keine valide und repräsentative Bundesbasiszahl ermittelt werden. Folgende Daten wurden durch die Selbstaufschreibung mitgeteilt und sollten im Folgenden durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission gewürdigt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	Bezugs- größe
<b>RO175</b>	Revisorentätigkeit	1.280	2.008

## VI. Weitere Auswertungsspezifika

Für die Bereiche Staatsschutzsachen (und sonstige erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht), Rehabilitierungsverfahren, Berufgerichtliche Verfahren in 2. Instanz, Gnadensachen, Personal- und Schwerbehindertenvertretung/ Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildung und Fortbildung wurden keine Basiszahlen erhoben, da hierfür landesspezifische Festlegungen vorgesehen sind. Die Richter und Rechtspfleger notierten die diesbezüglichen Tätigkeitszeiten im Umfang von 4.437.559 Minuten als sog. Pauschalgeschäfte auf ihren Geschäftskarten. Der bspw. für das Produkt „IT-Angelegenheiten“ relevante Personenkreis nahm zudem an der Erhebung nicht teil (vgl. zur Abgrenzung des Teilnehmerkreises Kapitel B II).

## K. Auswertungsübersicht Landgerichte

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Erhebungsdaten der Landgerichte Augsburg, Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Darmstadt, Duisburg, Frankfurt/Oder, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Mannheim, München I, Siegen, Stendal und Stuttgart beschrieben.

### I. Strafsachen

#### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Für Richter und Rechtspfleger der Strafkammern am Landgericht errechneten sich folgende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RL130</b>	Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafverfahren (1. Instanz) einschl. Gewinnabschöpfung	3.715.318	18	145	1	<b>25.623</b>
<b>RL140</b>	Sonstige allgemeine Strafsachen (1. Instanz) ohne Jugendschutzsachen, Verfahren über vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung, Verfahren über die Aussetzung eines Strafrestes bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung	6.327.126	30	1.046	5	<b>6.049</b>
<b>RL150</b>	Schwurgerichtssachen	1.627.036	8	138	1	<b>11.790</b>
<b>RL160</b>	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (auch erweiterten) Schöffengerichts (gegen Erwachsene, 2. Instanz)	3.098.013	15	4.748	22	<b>652</b>
<b>RL180</b>	Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende und Jugendschutzsachen (1. Instanz)	2.170.125	10	236	1	<b>9.195</b>
<b>RL190</b>	Berufungen vor der Kleinen und Großen Jugendstrafkammer	657.010	3	549	3	<b>1.197</b>
<b>RL210</b>	Beschwerden in Straf- und OWi-Sachen	1.196.821	6	4.842	22	<b>247</b>
<b>RL220</b>	Verfahren vor der Kleinen und Großen Strafvollstreckungskammer, Verf. nach dem StVollzG	1.974.016	9	9.024	42	<b>219</b>
<b>RL223</b>	Führungsaufsichtssachen	98.475	0	803	4	<b>123</b>
<b>Summen</b>		<b>20.863.940</b>		<b>21.531</b>		

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GL040</b>	Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Strafsachen	399.157	84	22.272	98	<b>18</b>
<b>GL043</b>	Führungsaufsichtssachen bei den Führungsaufsichtsstellen (ohne Aufgaben des gehobenen sozialen Dienstes)	77.267	16	503	2	<b>154</b>
Summen		476.424		22.775		

In allen Produkten konnte die geforderte Verfahrenszahl von mindestens 100 Verfahren erreicht werden. Dies ist vor allem für die Produkte RL 130, 150, 180 sowie 220 zu betonen, da es hier in den Vorgängererhebungen zu einer unzureichenden Verfahrenszahl kam. Die meisten Bearbeitungsminuten verursachen die Verfahren des Produktes RL 140 (30%). Diesen steht jedoch eine geringe Verfahrensmenge (5%) gegenüber. Die größte Menge an Verfahren wurden innerhalb des Produktes RL 220 „Verfahren vor den Kleinen und Großen Strafkammern et al.“ erfasst (42%). Diese binden allerdings nur 9% der Bearbeitungsminuten innerhalb der Produkte.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Die Erhebungsgeschäfte zu den Führungsaufsichtssachen wurden in der Erhebung mit der rechnerischen Menge berechnet. Voraussichtlich wird für den Wirkbetrieb von PEBB§Y eine weitere Befassung durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission erforderlich sein.

Für die Berechnung der Basiszahl des Produktes GL 040 wurde eine rechnerische Gesamtmenge aus allen Erhebungsgeschäften der Richter in Strafsachen unter Zugrundelegung der eingetragenen Zeiten des gehobenen Dienstes gebildet.

## II. Zivilsachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die Basiszahlen für Richter der Zivilkammern der Landgerichte prägen sich nach der Erhebung wie folgt aus:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RL011</b>	Arzthaftungssachen, Bau-/Architektensachen, Personenhaftungs- und Honorarforderungen, Auseinandersetzung von Gesellschaften und Kartellsachen	6.617.560	20	5.549	9	<b>1.193</b>
<b>RL021</b>	Technische Schutzrechte	352.559	1	125	0	<b>2.820</b>
<b>RL030</b>	Miet-, Kredit- und Leasingsachen	1.977.958	6	4.468	7	<b>443</b>
<b>RL052</b>	Verkehrsunfall-/ Versicherungsvertrags-/Kapitalanlagesachen	5.102.541	15	6.834	11	<b>747</b>
<b>RL058</b>	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG	183.565	1	5.368	9	<b>34</b>
<b>RL059</b>	Sonstige Zivilsachen 1. Instanz sowie selbständige Beweisverfahren	10.234.147	29	17.980	29	<b>569</b>
<b>RL061</b>	Zivilsachen 2. Instanz	4.273.900	13	7.897	13	<b>541</b>
<b>RL099</b>	Beschwerden	1.915.565	6	8.594	14	<b>223</b>
<b>RL110</b>	Verfahren vor der Kammer für Handelssachen sowie selbständige Beweisverfahren (vor der Kammer für Handelssachen)	2.907.118	9	3.786	6	<b>768</b>
<b>RL125</b>	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	1.852	0	2	0	<b>926</b>
<b>RL245</b>	Güterichter	175.354	1	893	1	<b>196</b>
Summen		33.742.119		61.496		

Für Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (RL 125) konnte lediglich eine rechnerische Menge von 2 Verfahren ermittelt werden. Daher ist diese Basiszahl als nicht valide und für die Personalbemessung ungeeignet einzustufen. Es bedarf einer Entscheidung der Kommission zu diesem Sachverhalt.

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GL020</b>	Prozesskostenhilfe in Zivilsachen	323.884	14	2.503	4	<b>129</b>
<b>GL021</b>	Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen	1.960.624	86	59.746	96	<b>33</b>
Summen		2.284.508		62.249		

Von den erfassten Bearbeitungsminuten der Rechtspfleger im Zivilbereich der Landgerichte entfallen 86% auf das Produkt GL 021 „Kostenfestsetzung et al.“. Jedoch verursacht die Prozesskostenhilfe den höchsten Aufwand je Prozesskostenhilfeentscheidung.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Im Rahmen der Schulungen an den Landgerichten, die sich gleichzeitig am Sitz eines Providers befinden, wurde seitens der Erhebungsdienststellen der Wunsch geäußert, Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG auf Grund der großen Menge an Verfahren mit einer vergleichsweise sehr geringen Bearbeitungsdauer auf Sammelkarten erheben zu dürfen. Den betroffenen Gerichten wurde daraufhin eine Sammelkarte zu Verfügung gestellt und es wurde ihnen freigestellt, die Bearbeitungszeiten für auskunftsrechtliche Anordnungen auf Sammel- oder Verfahrenskarten zu erfassen. Als Bezugsgröße zur Berechnung der Basiszahlen für Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (RL 058) wurden die gemeldeten Eingänge an auskunftsrechtlichen Anordnungen verwendet.

Zur Berechnung der Basiszahl des Produktes GL 020 wurden die erfassten Bearbeitungsminuten durch die Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen mit Bewilligungen geteilt. Für das Produkt GL 021 wurde eine rechnerische Gesamtmenge aus den Erhebungsgeschäften der Richter in Zivilsachen ohne RL 058 unter Zugrundelegung der notierten Zeiten der Rechtspfleger gebildet.

## III. Verwaltungssachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die Produkte des Verwaltungsbereichs der Landgerichte sind nachstehend dargestellt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RL300</b>	Personalverwaltung	1.363.078	22	11.972	51	<b>114</b>
<b>RL310</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	4.029.814	65	9.897	42	<b>407</b>
<b>RL311</b>	Angelegenheiten der Notare	848.648	14	1.837	8	<b>462</b>
Summen		6.241.540		23.706		

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GL060</b>	Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der GVZ-Prüfungsbeamten	1.299.868	11	510	2	<b>2.549</b>
<b>GL070</b>	Revisorentätigkeit	3.606.884	29	7.695	26	<b>469</b>
<b>GL120</b>	Personalverwaltung	1.793.346	15	12.021	40	<b>150</b>
<b>GL130</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	5.592.204	45	9.897	33	<b>565</b>
Summen		12.292.302		30.123		

Die höchsten Aufwände in Minuten liegen bei den Richtern in den Allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (RL 310 = 65%). Bei den Rechtspflegern verteilen sich die Bearbeitungszeiten auf die verschiedenen Verwaltungsprodukte.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Für die Berechnung der Basiszahlen des Verwaltungsbereiches wurden die gemeldeten Personalbestände aus den Personalübersichten verwendet. Für das Produkt zu den Angelegenheiten der Notare wurde die Anzahl der Notarstellen des Bezirks genutzt. Bei den Revisorentätigkeiten zählten die Arbeitskraftanteile der Entscheider und Service-Einheiten als Bezugsgröße.

Da für die Produkte RL 312 und RL 315 von den Richtern nur bei vier Landgerichten Bearbeitungszeiten erfasst wurden, konnte hier keine valide und repräsentative Bundesbasiszahl ermittelt werden. Folgende Daten wurden durch die Selbstaufschreibung mitgeteilt und sollten im Folgenden durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission gewürdigt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	Bezugs- größe
<b>RL312</b>	Revisorentätigkeit	10.664	1.574
<b>RL315</b>	Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der GVZ-Prüfungsbeamten	2.167	20

Für die Rechtspfleger wurde aus selbigen Gründen für das Produkt GL 131 ebenfalls keine Basiszahl ermittelt.

Produkt	Name	Minuten gesamt	Bezugs- größe
<b>GL131</b>	Angelegenheiten der Notare	20.622	557

#### IV. Weitere Auswertungsspezifika

Im Hinblick auf die fehlende Bezugsgröße und die unterschiedlichen Organisationsformen des Bereitschaftsdienstes in den Ländern ist weder die Bildung einer Basiszahl noch die Umlegung der erhobenen Zeiten auf die übrigen Produkte möglich. Für die Umsetzung in den Wirkbetrieb von PEBB§Y müssen landesspezifische Festlegungen in den Ländern getroffen werden.

In der Erhebung zur PEBB§Y Fortschreibung 2014 wurden durch die Richter folgende Zeiten für den Bereitschaftsdienst notiert:

Produkt	Land	Minuten gesamt
RL246	Baden-Württemberg	90.807
RL246	Bayern	120
RL246	Berlin	3.170
RL246	Niedersachsen	25
RL246	Rheinland-Pfalz	11.124
Summen		105.246

Von den Rechtspflegern wurden für GL 246 keine Bereitschaftsdienstzeiten übermittelt.

Für die Bereiche Rehabilitierungsverfahren, berufsgerichtliche Verfahren 1. Instanz, Gnadensachen, Personal- und Schwerbehindertenvertretung/ Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildung und Fortbildung wurden keine Basiszahlen erhoben, da hierfür landesspezifische Festlegungen vorgesehen sind. Die Richter und Rechtspfleger notierten die diesbezüglichen Tätigkeitszeiten im Umfang von 3.378.864 Minuten als sog. Pauschalgeschäfte auf ihren Geschäftskarten. Der bspw. für das Produkt „IT-Angelegenheiten“ relevante Personenkreis nahm zudem an der Erhebung nicht teil (vgl. zur Abgrenzung des Teilnehmerkreises Kapitel B II).

## L. Auswertungsübersicht Amtsgerichte

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Erhebungsdaten der Amtsgerichte Aachen, Aschersleben, Brake, Coburg, Darmstadt, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Flensburg, Frankenthal, Freiburg, Friedberg, Goslar, Haldensleben, Hanau, Hannover, Jena, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Marsberg, Moers, München, Nürnberg, Paderborn, Regensburg, Schwerin, Stuttgart, Uelzen, Ulm, Warendorf, Würzburg und Zittau beschrieben.

### I. Betreuungssachen

#### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Über die Erhebungskarten der Richter im Bereich Betreuungssachen wurden folgende Basiszahlen nach dem sechsmonatigen Erhebungszeitraum ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA350</b>	Bestand an endgültigen Betreuungen	4.589.142	58	138.226	80	<b>33</b>
<b>RA355</b>	Eingänge in Betreuungen	1.801.435	23	17.431	10	<b>103</b>
<b>RA360</b>	Unterbringung und unterbringungs- ähnliche Maßnahmen (Unterbrin- gungssachen)	1.196.877	15	11.538	7	<b>104</b>
<b>RA400</b>	Freiheitsentziehende Maßnahmen, Standesamtssachen, Landwirt- schaftssachen und sonstige Verfah- ren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	305.227	4	5.268	3	<b>58</b>
Summen		7.892.681		172.463		

Die meisten Bearbeitungszeiten (41%) der Richter fallen auf Verfahren des Produktes RA 350 (Bestand an endgültigen Betreuungen). Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten RA 355 und RA 360 hingegen verursachen die höchsten Bearbeitungszeiten je Verfahren. Die ursprünglich vorgesehene Unterteilung der Basiszahlen anhand der verschiedenen Formen der Aufhebung des Richtervorbehalts wurde aufgegeben, da sich aus dem Datenbestand keine konsistente Einteilung des Auswertungsbereiches anbot.

Fast alle erfassten Bearbeitungszeiten der Rechtspfleger im Fachbereich Betreuungssachen wurden während der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 im Produkt GA 210 (Betreuungssachen) erfasst.



Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA210</b>	Betreuungssachen	12.545.192	99	140.319	96	<b>89</b>
<b>GA215</b>	Sonstige Tätigkeiten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit	147.684	1	6.296	4	<b>24</b>
Summen		12.692.876		146.615		

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Da aus den Systemen etlicher Erhebungsdienststellen keine oder nur eingeschränkt valide Daten zur ursprünglich vorgesehenen Fundstelle der Richter (Betreuungen - ohne vorläufige Betreuungen: GÜ Nr. 14 01 16) generiert werden konnten, wurde auf die Fundstelle der Rechtspfleger zur Berechnung der Basiszahl ausgewichen (am Jahresende noch anhängige Betreuungsverfahren: GÜ Nr. 14 01 14).

Die Bearbeitungszeiten für Kirchenaustritte wurden in Nordrhein-Westfalen von den beteiligten Rechtspflegern im Umfang von 56.253 Minuten auf deren Geschäftskarten aufgeschrieben. Für die partielle Nicht-Teilnahme von Richtern wurde ein Zuschlag zu den erhobenen Minuten von 3,68% hinzugerechnet (vgl. Kapitel H.V). In Hessen wurden von den an der Erhebung beteiligten Rechtspflegern keine Bearbeitungszeiten für Kirchenaustritte notiert.

## II. Familiensachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Für die Richter der Amtsgerichte im Fachbereich Familiensachen konnten aufgrund der abgegebenen Erhebungskarten folgende Basiszahlen berechnet werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA060</b>	Ehesachen/Verfahren über die Aufhebung oder den Bestand von Lebenspartnerschaften (einschließlich Versorgungsausgleich als Folgesache)	3.278.875	33	24.971	46	<b>131</b>
<b>RA070</b>	Güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen) und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG	530.869	5	1.716	3	<b>309</b>
<b>RA080</b>	Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen)	2.083.034	21	6.559	12	<b>318</b>

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
RA090	Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen)	2.842.234	29	12.782	23	222
RA100	Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen	1.201.186	12	8.558	16	140
Summen		9.936.198		54.586		

Ein Drittel der Bearbeitungsminuten der Richter im Fachbereich Familiensachen wurden im ersten Halbjahr 2014 auf die Bearbeitung der Verfahren zu RA 060 (Ehesachen et al.) und RA 080 (Unterhaltsverfahren et al.) verwendet. Für die Rechtspfleger wurden folgende Basiszahlen ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
GA060	Familiengerichtliche Verfahren in der Zuständigkeit des Rechtspflegers, vereinfachte Unterhaltsverfahren, Rechtshilfeersuchen	1.367.954	45	9.488	15	144
GA080	Kostenfestsetzung, Verfahrenskostenhilfe und sonstige Rechtspfleger-tätigkeiten in Familiensachen	1.654.362	55	54.586	85	30
Summen		3.022.316		64.074		

Die Festsetzung der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen ergab keine konsistente Grundlage für eine Unterteilung nach entsprechender Aufgabenübertragung.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Bezugsgröße für die Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen, die durch den Rechtspfleger bearbeitet werden, ist die jeweilige Anzahl der bewilligten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen. Zur Umstellung der Bezugsgröße auf statistische Mengen vgl. ergänzend Kapitel H.IV.

Für die partielle Nicht-Teilnahme von Richtern wurde ein Zuschlag zu den erhobenen Minuten von 5,86% hinzugerechnet (vgl. Kapitel H.V). Aufgrund dieses Zuschlages kann es zu sehr geringen Rundungsdifferenzen auf Landes- und Bundesebene in den Gesamtminuten kommen.

Für das Land Thüringen konnte keine Bezugsgröße ermittelt werden. Daher konnten die dort erhobenen Zeiten in Familiensachen nicht in die Auswertung einbezogen werden. Folgende Gesamtminuten wurden für das Land Thüringen übergeben:

Produkt	Land	Minuten
GA 060	Thüringen	11.339
GA 080	Thüringen	29.500

### III. Grundbuchsachen

#### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Nach Auswertung der eingegangenen Erhebungskarten der Rechtspfleger der Grundbuchämter wurden nachstehende Basiszahlen berechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA132</b>	Grundbuchsachen (soweit nicht GA 141)	4.371.428	50	84.252	36	<b>52</b>
<b>GA141</b>	Eintragung/ Veränderung/ Löschung von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs	4.446.064	50	151.989	64	<b>29</b>
Summen		8.817.492		236.241		

Bei der Ermittlung der Basiszahl in Grundbuchsachen war zu berücksichtigen, dass im Land Nordrhein-Westfalen das sogenannte Grundbuchführermodell im Einsatz ist. Unter Auswertung der notierten Zeiten wurde eine Unterteilung der PEBB§Y Produkte GA 132 bzw. GA 141 in Grundbuchsachen mit (a) bzw. ohne (b) Grundbuchführermodell vorgenommen. Es wurden folgende Basiszahlen errechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA132 a</b>	Grundbuchsachen mit Grundbuchführermodell	915.824		25.087		37
<b>GA132 b</b>	Grundbuchsachen ohne Grundbuchführermodell	3.332.515		57.715		58
<b>GA141 a</b>	Eintragung/ Veränderung/ Löschung von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs mit Grundbuchführermodell	1.017.728		48.718		21
<b>GA141 b</b>	Eintragung/ Veränderung/ Löschung von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs ohne Grundbuchführermodell	3.312.370		100.549		33

Bei der Clusterbildung zu GA 132 und GA 141 wurde Schleswig-Holstein – wie in der PEBB§Y-Fortschreibung 2008 – aufgrund einer weitgehenden Aufgabenübertragung in der Bundesbasiszahl nicht berücksichtigt:

Produkt	Land	Minuten gesamt	Bezugs- größe
<b>GA132</b>	Schleswig-Holstein	123.089	1.956
<b>GA141</b>	Schleswig-Holstein	115.966	3.326

Durch die Verwendung von rechnerischen Mengen als Bezugsgröße ergibt die Summe aus den beiden Aufgabenübertragungen (a) und (b) sowie Schleswig-Holstein nicht die rechnerische Menge von GA 132 und GA 141 auf Produktebene (vgl. Kapitel H. VI.).

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Die Umschreibung eingescannter Grundbücher wurde von betreffenden Bundesländern auf Verfahrenskarten notiert. Diese ist jedoch nicht in das Produkt GA 132 der Rechtspfleger eingeflossen. Nachstehende Übersicht gibt die notierten Minuten wieder, welche durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission gewürdigt werden sollten:

Erhebungsgeschäft	Land	Minuten gesamt
<b>GA 1324</b>	Bayern	69.508
<b>GA 1324</b>	Hessen	78
<b>GA 1324</b>	Rheinland-Pfalz	3.609
<b>GA 1324</b>	Sachsen-Anhalt	62.474

## IV. Immobiliervollstreckung

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 konnten folgende Basiszahlen für die Rechtspfleger in Immobiliervollstreckungssachen berechnet werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA240</b>	Zwangsversteigerungsverfahren	5.194.492	85	10.772	67	<b>482</b>
<b>GA250</b>	Zwangsverwaltungsverfahren	951.450	15	5.420	33	<b>176</b>
Summen		6.145.942		16.192		

Die Kostenbehandlung in der Immobilienvollstreckung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Vor diesem Hintergrund wurden differenzierte Basiszahlen berechnet, entsprechend den drei ermittelten Fallkonstellationen der Kostenbehandlung in den Ländern:

- (a) Die Kostenberechnung erfolgt durch beide Laufbahngruppen gemeinschaftlich.
- (b) Die Kostenberechnung erfolgt nur durch den Rechtspfleger.
- (c) Kostenberechnung erfolgt nur durch die Service-Einheiten.

Es wurden folgende Basiszahlen errechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA240 a</b>	Zwangsversteigerungsverfahren mit Kostenberechnung durch die Rechtspfleger und Service-Einheiten gemeinschaftlich	1.408.262		3.129		450
<b>GA240 b</b>	Zwangsversteigerungsverfahren mit Kostenberechnung nur durch den Rechtspfleger	1.561.588		2.763		565
<b>GA240 c</b>	Zwangsversteigerungsverfahren mit Kostenberechnung nur durch die Service-Einheiten	2.224.642		4.880		456
<b>GA250 a</b>	Zwangsverwaltungsverfahren mit Kostenberechnung durch die Rechtspfleger und Service-Einheiten gemeinschaftlich	263.594		1.635		161
<b>GA250 b</b>	Zwangsverwaltungsverfahren mit Kostenberechnung nur durch den Rechtspfleger	328.512		1.519		216
<b>GA250 c</b>	Zwangsverwaltungsverfahren mit Kostenberechnung nur durch die Service-Einheiten	359.344		2.266		159

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Zur Ermittlung der Basiszahl waren bei den Produkten der Rechtspfleger die Bestände an anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren (GA 240) bzw. Zwangsverwaltungsverfahren (GA 250) anzuwenden.

## V. Insolvenzsachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Im Fachbereich Insolvenzsachen wurden folgende Basiszahlen ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
RA421	Insolvenzverfahren	1.309.706	100	17.774	100	74
<b>Rechtspfleger</b>						
GA261	Verbraucherinsolvenzverfahren (IK)	7.137.476	54	124.441	69	57
GA271	Insolvenzverfahren (IN) und Insol- venzverfahren (IE) nach ausländi- schem Recht	6.187.924	46	52.137	30	119
Summen		13.325.400		176.578		

Die ursprünglich vorgesehene Unterteilung der Basiszahlen anhand der verschiedenen Formen der Kostenbehandlung bzw. –berechnung bei den Rechtspflegern wurde aufgegeben, da sich aus dem Datenbestand keine konsistente Einteilung des Auswertungsbereiches anbot.

### 2. Besonderheiten der Auswertung

Im Insolvenzbereich wurden keine rechnerischen Mengen ermittelt, sondern verschiedene (statische) Mengen für die Laufbahngruppen zugrunde gelegt. Bei den Richtern waren dies die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die vorgelegten Insolvenzpläne. Bei den Rechtspflegern waren die Bestände an eröffneten Insolvenzverfahren sowie die Restschuldbefreiungsverfahren von Belang.

Für die partielle Nicht-Teilnahme von Richtern wurde ein Zuschlag zu den erhobenen Minuten von 2,53% hinzugerechnet (vgl. Kapitel H.V).

## VI. Mobiliarvollstreckung

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die im Fachbereich Mobiliarvollstreckung abgegebenen Erhebungskarten wurden als Grundlage zur Berechnung der nachstehenden Basiszahlen verwendet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
RA410	Zwangsvollstreckungssachen	581.857	100	58.652	100	10

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA230</b>	Mobiliarvollstreckung	2.291.141	100	153.483	100	<b>15</b>

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Auch bei der Mobiliarvollstreckung wurde eine abweichende Mengenbezugsgröße definiert: Die sogenannten M-Sachen (Vollstreckungssachen) wurden für Rechtspfleger eingesetzt.

## VII. Nachlasssachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Im Fachbereich Nachlasssachen konnten nach Auswertung der abgegebenen Erhebungskarten aller beteiligten Laufbahngruppen folgende Basiszahlen ermittelt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA340</b>	Nachlasssachen	371.088	100	34.081	100	<b>11</b>
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA190</b>	Testamentssachen (IV)	884.446	19	28.742	45	<b>31</b>
<b>GA200</b>	Sonstige Nachlasssachen	3.857.929	81	34.703	55	<b>111</b>
<b>Summen</b>		4.742.375		63.445		

Bei der Basiszahlermittlung zu den Nachlasssachen war zu berücksichtigen, ob:

- (a) der Richtervorbehalt für Nachlasssachen aufgehoben wurde und eine gesetzliche Aufgabenübertragung auf die Rechtspfleger erfolgte oder
- (b) der Richtervorbehalt fortbestand.

Hieran orientierte sich die Berechnung, indem je zwei separate Basiszahlen ausgewiesen wurden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA340 a</b>	Nachlasssachen bei aufgehobenem Richtervorbehalt	31.124		10.602		<b>3</b>
<b>RA340 b</b>	Nachlasssachen bei fortbestehendem Richtervorbehalt	339.964		23.479		<b>14</b>

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA200 a</b>	Nachlasssachen bei aufgehobenem Richtervorbehalt	1.251.777		10.602		118
<b>GA200 b</b>	Sonstige Nachlasssachen bei fortbestehendem Richtervorbehalt	2.606.152		24.101		108

## 2. Besonderheiten der Auswertung

In Nachlasssachen gelten (statistische) Mengen aus der Geschäftsübersicht. Dies sind einerseits die Testamentssachen der Rechtspfleger sowie andererseits die Anzahl der erstmalig registrierten Erblasser bei den sonstigen Nachlasssachen (alle Laufbahngruppen).

## VIII. Registersachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Für den Fachbereich Registersachen sind aus der nachstehenden Tabelle die Basiszahlen zu entnehmen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA331</b>	Eintragungen im HR B, sonstige Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	904.073	100	57.306	100	<b>16</b>
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA161</b>	Register- und Güterrechtsregistersachen (ohne Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen) und unternehmensrechtliche Verfahren	5.251.471	100	106.645	100	<b>49</b>

Bei der Basiszahlermittlung war zu berücksichtigen, ob:

- (a) der Richtervorbehalt für Registersachen aufgehoben wurde und eine gesetzliche Aufgabenübertragung auf die Rechtspfleger erfolgte oder
- (b) der Richtervorbehalt fortbestand.



Hieran orientierte sich die Berechnung, indem je zwei separate Basiszahlen ausgewiesen wurden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA331 a</b>	Eintragungen im HR B, sonstige Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren bei aufgehobenem Richtervorbehalt	5.390		13.715		n. a.
<b>RA331 b</b>	Eintragungen im HR B, sonstige Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren bei fortbestehendem Richtervorbehalt	898.683		43.591		21

Eine valide Basiszahl für RA 331 a konnte nicht ermittelt werden, da die Erhebungsdaten auf der Aufschreibung durch lediglich drei Amtsgerichte beruhen.

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA161 a</b>	Register- und Güterrechtsregistersachen (ohne Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen) und unternehmensrechtliche Verfahren bei aufgehobenem Richtervorbehalt	2.925.809		41.116		71
<b>GA161 b</b>	Register- und Güterrechtsregistersachen (ohne Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen) und unternehmensrechtliche Verfahren bei fortbestehendem Richtervorbehalt	2.325.662		65.529		35

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Die Bezugsmenge bemaß sich an der Anzahl der zum Register eingereichten Urkunden (zum Handelsregister B bei Richter und Rechtspfleger sowie zum Handelsregister A, Vereinsregister und sonstigen Registern beim Rechtspfleger). Ergänzend flossen die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG ohne Mengen mit den notierten Bearbeitungszeiten in die Basiszahl mit ein.

Das Registergericht des AG 18 arbeitete im Erhebungszeitraum bereits mit der elektronischen Akte und wurde daher mit datentechnisch verarbeitbaren Erhebungsbögen ausgestattet. Wegen der Spezifika im Bearbeitungsprozess wurden die Erhebungsergebnisse nicht in die Auswertung einbezogen, sondern der zuständigen Landesjustizverwaltung übergeben.

## IX. Strafsachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die durch die Richter der Strafabteilungen der Amtsgerichte abgegebenen Erhebungskarten wurden als Grundlage für die Berechnung der nachstehenden Basiszahlen verwendet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA120</b>	Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	1.340.913	8	38.182	17	<b>35</b>
<b>RA150</b>	Strafsachen allgemein (vor dem Strafrichter)	6.079.696	37	38.756	18	<b>157</b>
<b>RA180</b>	Strafsachen allgemein (vor dem - auch erweiterten - Schöffengericht)	1.558.169	9	3.687	2	<b>423</b>
<b>RA210</b>	Strafsachen allgemein (vor dem Jugendrichter)	1.613.577	10	11.775	5	<b>137</b>
<b>RA240</b>	Vollstreckungssachen, Arrest, Jugendstrafen, sonstige jugendrichterliche Maßnahmen	378.339	2	8.433	4	<b>45</b>
<b>RA250</b>	Strafsachen allgemein (Jugend-schöffengericht)	1.367.655	8	4.010	2	<b>341</b>
<b>RA290</b>	Ermittlungsrichtertätigkeit	2.169.103	13	62.367	28	<b>35</b>
<b>RA300</b>	Ordnungswidrigkeiten	2.088.557	13	53.137	24	<b>39</b>
Summen		16.596.009		220.347		

Verfahren des Produkts RA 150 (Strafsachen allgemein et al.) binden fast 40% der Bearbeitungszeiten der Richter in Strafsachen im ersten Halbjahr 2014. Den meisten Aufwand pro Verfahren generieren allerdings Verfahren des Produktes RA 180.

Für die Rechtspfleger des Fachbereichs Strafsachen wurden zwei Basiszahlen berechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA100</b>	Kostenfestsetzung, Pflichtverteidigervergütung, Prozesskostenhilfe und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Straf- und OWi-Sachen	839.790	57	202.277	96	<b>4</b>
<b>GA120</b>	Vollstreckungssachen inkl. Vollstreckungen in Erzwingungshaftsachen	637.788	43	8.678	4	<b>73</b>
Summen		1.477.578		210.955		

Die erfassten Bearbeitungszeiten verteilen sich relativ gleichmäßig auf die beiden Produkte GA 100 und GA 120. Jedoch generieren die Vollstreckungssachen et al. (GA 120) mit einer Basiszahl von 73 Minuten deutlich mehr Aufwand je Verfahren. Die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung in Strafsachen ergab keine konsistente Grundlage für eine Unterteilung nach entsprechender Aufgabenübertragung.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Für die Berechnung der Basiszahl des Produktes GA 100 wurde eine rechnerische Gesamtmenge aus allen Erhebungsgeschäften der Richter in Strafsachen unter Zugrundelegung der eingetragenen Zeiten der Rechtspfleger gebildet.

## X. Zivilsachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Über die von den Richtern der beteiligten Amtsgerichte in Zivilsachen ausgefüllten Erhebungskarten konnten nachstehende Basiszahlen ermittelt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
<b>RA015</b>	Nachbarschaftssachen, Bau-/ Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) sowie Arzthaftungs- sachen	380.452	3	1.181	2	<b>322</b>
<b>RA041</b>	Mietsachen	3.554.965	26	18.458	25	<b>193</b>
<b>RA053</b>	Verkehrsunfallsachen, Reisever- tragssachen und WEG- Binnenstreitigkeiten	3.715.433	27	15.559	21	<b>239</b>
<b>RA059</b>	Sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfe- ersuchen	6.033.382	44	39.623	53	<b>152</b>
<b>RA245</b>	Güterichter	59.906	0	185	0	<b>324</b>
Summen		13.744.138		75.006		

Den höchsten zeitlichen Aufwand (44%) insgesamt sowie die höchste Bezugsgröße (53%) generieren die Verfahren des Produkts RA 059 (Sonstige Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen).

Für die Rechtspfleger des Zivilbereichs konnten anhand der abgegebenen Erhebungskarten folgende Zahlen ermittelt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA 010</b>	Kostenfestsetzung und sonstige Rechtspflegertätigkeiten in Zivilsachen	2.776.995	90	84.277	96	<b>33</b>
<b>GA 011</b>	Prozesskostenhilfe in Zivilsachen	297.500	10	3.496	4	<b>85</b>
Summen		3.074.495		87.773		

Die Festsetzung und Auszahlung der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen ergab keine konsistente Grundlage für eine Unterteilung nach entsprechender Aufgabenübertragung.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Die Bezugsgröße für die Prozesskostenhilfe in Zivilsachen, die durch den Rechtspfleger bearbeitet wird, ist die jeweilige Anzahl der bewilligten Prozesskostenhilfeentscheidungen.

## XI. Beratungshilfe und Rechtsantragsstelle

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die in der Beratungshilfe tätigen Rechtspfleger erfassten ihre Zeiten auf den Geschäftskarten. Folgende Basiszahlen wurden ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA221</b>	Beratungshilfe	1.676.734	100	46.715	100	<b>36</b>
Summen		1.676.734		46.715		

### 2. Besonderheiten der Auswertung

Die Bezugsgröße zur Bildung der Basiszahl der Beratungshilfe setzt sich aus folgenden Komponenten der Geschäftsübersicht zusammen: Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden, Beratungshilfe bewilligt und/ oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag und Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen.

Für die Rechtsantragsstellen konnte keine valide Bezugsgröße ermittelt werden. Daher wurde keine Bundesbasiszahl ermittelt. Eine entsprechende Würdigung durch die Kommission ist erforderlich.

Durch die Rechtspfleger der Rechtsantragsstellen wurden in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 insgesamt 944.904 Minuten erfasst. Diese unterteilten sich in den Fachbereichen Zivilsachen, Familiensachen, Mobilienvollstreckung und übrige Bereiche wie folgt:

Erhebungsgeschäft	Name	Minuten gesamt
GA2202	Rechtsantragstelle Zivilsachen	295.838
GA2203	Rechtsantragstelle Familiensachen	347.705
GA2204	Rechtsantragstelle Mobilienvollstreckung	150.065
GA2205	Rechtsantragstelle übrige Bereiche	151.296

## XII. Verwaltungssachen

### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Die Basiszahlen für die Mitarbeiter der Verwaltung der Amtsgerichte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugsgröße	%	Basiszahl
<b>Richter</b>						
RA470	Personalverwaltung	1.388.360	21	8.974	52	<b>155</b>
RA480	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	5.288.818	79	8.275	48	<b>639</b>
Summen		6.677.178		17.249		
<b>Rechtspfleger</b>						
GA330	Personalverwaltung	4.785.730	28	8.974	39	<b>533</b>
GA340	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	11.936.290	69	8.275	36	<b>1.442</b>
GA341	Hinterlegungssachen	534.443	3	5.808	25	<b>92</b>
Summen		17.256.463		23.057		

Die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (RA 480, GA 340) beanspruchen die meisten Bearbeitungszeiten in allen Laufbahngruppen.

### 2. Besonderheiten der Auswertung

Da für die Produkte RA 481, RA 485 und GA 280 nur bei wenigen Erhebungsdienststellen Bearbeitungszeiten erfasst wurden, konnte hier keine valide und repräsentative Bundesbasiszahl ermittelt werden. Folgende Daten wurden durch die Selbstaufschreibung aus den zwei Laufbahngruppen mitgeteilt und sollten im Folgenden durch die Landesjustizverwaltungen und die Kommission gewürdigt werden:

Produkt	Name	Minuten gesamt	Bezugs- größe
<b>Richter</b>			
RA481	Hinterlegungssachen	2.004	1.863
RA485	Revisorentätigkeit (nur PräsAG), Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvoll- zieherprüfungsbeamten	19.806	1.944
<b>Rechtspfleger</b>			
GA280	Revisorentätigkeit (nur PräsAG), Gerichtsvollzieherprüfung und sonstige Tätigkeiten der Gerichtsvoll- zieherprüfungsbeamten	1.849.202	4.722

### XIII. Weitere Auswertungsspezifika

Im Hinblick auf die fehlende Bezugsgröße und der unterschiedlichen Organisationsformen des Bereitschaftsdienstes in den Ländern ist weder die Bildung einer Basiszahl noch die Umlegung der erhobenen Zeiten auf die übrigen Produkte möglich. Für die Umsetzung in den Wirkbetrieb von PEBB§Y müssen landesspezifische Festlegungen in den Ländern getroffen werden.

In der Erhebung zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden die folgenden Zeiten für den Bereitschaftsdienst notiert:

Produkt	Land	Minuten gesamt
<b>Richter</b>		
RA426	Baden-Württemberg	33.929
RA426	Bayern	50.999
RA426	Hessen	10.891
RA426	Mecklenburg-Vorpommern	2.560
RA426	Niedersachsen	20.349
RA426	Nordrhein-Westfalen	68.673
RA426	Rheinland-Pfalz	15.580
RA426	Sachsen	6.577
RA426	Sachsen-Anhalt	1.075
RA426	Schleswig-Holstein	1.341
Summen		211.974

Produkt	Land	Minuten gesamt
<b>Rechtspfleger</b>		
GA426	Baden-Württemberg	2.523
GA426	Bayern	120
GA426	Hessen	2.686
GA426	Nordrhein-Westfalen	377
GA426	Sachsen	2.930
Summen		8.636

Für die Bereiche Gnadensachen, Schiffs-, Schiffsbau- und Luftfahrtregistersachen, Personal- und Schwerbehindertenvertretung/ Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildung und Fortbildung wurden keine Basiszahlen erhoben, da hierfür landesspezifische Festlegungen vorgesehen sind. Die Richter und Rechtspfleger notierten die diesbezüglichen Tätigkeitszeiten im Umfang von 5.485.965 Minuten als sog. Pauschalgeschäfte auf ihren Geschäftskarten. Der bspw. für das Produkt „IT-Angelegenheiten“ relevante Personenkreis nahm zudem an der Erhebung nicht teil (vgl. zur Abgrenzung des Teilnehmerkreises Kapitel B II).

## M. Auswertungsübersicht Generalstaatsanwaltschaften

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Erhebungsdaten der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf und München beschrieben.

### I. Rechtssachen

Folgende Basiszahlen der Generalstaatsanwaltschaften wurden ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Staatsanwälte</b>						
<b>SG020</b>	Sonstige Ermittlungsverfahren einschl. Geldwäschege­schäfte - GWG - Js	41.805	3	1.302	7	<b>32</b>
<b>SG030</b>	Revisionen und Rechtsbeschwerden einschl. Sitzungsdienst, Anträge nach § 346 StPO und Anträge auf Zulassung von Rechtsbeschwerden	133.429	9	799	4	<b>167</b>
<b>SG040</b>	Sonstige Verfahren (z.B. Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG/AR-GVG), Beschwerden (Ws) und Haftprüfungsverfahren	220.121	15	2.328	12	<b>95</b>
<b>SG060</b>	Einstellungsbeschwerden (Zs) einschl. Klageerzwingungsverf.	360.699	24	3.240	17	<b>111</b>
<b>SG070</b>	Rechtshilfesachen	193.434	13	917	5	<b>211</b>
<b>SG090</b>	StrEG-Verfahren, Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadenersatz- und Regressangelegenheiten sowie berufsgerichtliche Verfahren	211.274	14	859	5	<b>246</b>
<b>SG135</b>	Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung / Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebs, Internationale Kontakte	343.971	23	9.463	50	<b>36</b>
Summen		1.504.733		18.908		
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GG010</b>	Aufgaben der Rechtspfleger/ Bediensteten des gehobenen Justizdienstes in der Rechtspflege; StrEG-Verfahren, Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadenersatz- und Regressangelegenheiten	61.410	100	9.463	100	<b>6</b>
Summen		61.410		9.463		



Die Verfahren des Produkts „Einstellungsbeschwerden et al.“ (SG 060) banden etwa ein Viertel der Bearbeitungszeiten der Staatsanwälte. In etwa gleichem Umfang sind Verfahrensmengen diesem Produkt zuzuordnen. Die durchschnittlich höchsten Bearbeitungszeiten pro Verfahren haben allerdings die Verfahren der Produkte SG 070 (Rechtshilfesachen) und SG 090 (StrEG-Verfahren et al.).

Die nur in Nordrhein-Westfalen relevanten Bundeskartellbußgeldsachen wurden im Zuge der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 erhoben und der zuständigen Landesjustizverwaltung mitgeteilt.

## II. Verwaltungssachen

Die Produkte und Basiszahlen des Verwaltungsbereiches der Generalstaatsanwaltschaften sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Staatsanwälte</b>						
<b>SG180</b>	Personalverwaltung	231.786	18	2.598	51	<b>89</b>
<b>SG190</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	1.049.270	82	2.471	49	<b>425</b>
Summen		1.281.056		5.069		
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GG080</b>	Personalverwaltung	370.110	28	2.598	51	<b>142</b>
<b>GG090</b>	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	960.340	72	2.471	49	<b>389</b>
Summen		1.330.450		5.069		

Aufwandstreiber sind in allen Laufbahngruppen die Allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Sie nehmen jeweils über 60% der Bearbeitungszeiten innerhalb der Verwaltungsprodukte in Anspruch.

## III. Weitere Auswertungsspezifika

Im Hinblick auf die fehlende Bezugsgröße und der unterschiedlichen Organisationsformen des Bereitschaftsdienstes in den Ländern ist weder die Bildung einer Basiszahl noch die Umlegung der erhobenen Zeiten auf die übrigen Produkte möglich. Für die Umsetzung in den Wirkbetrieb von PEBB§Y müssen landesspezifische Festlegungen in den Ländern getroffen werden.

In der Erhebung zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden die folgenden Zeiten für den Bereitschaftsdienst notiert:

Produkt	Land	Minuten gesamt
<b>Staatsanwälte</b>		
SG100	Bayern	1.937
SG100	Nordrhein-Westfalen	1.017
Summen		2.954

Für die Bereiche Staatsschutzsachen (OJS) bei den Generalstaatsanwaltschaften, Gnadensachen, Rehabilitierungsverfahren, Zentralstelle, Personal- und Schwerbehindertenvertretung/ Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildung und Fortbildung wurden keine Basiszahlen erhoben, da hierfür landesspezifische Festlegungen vorgesehen sind. Die Staatsanwälte und Rechtspfleger notierten die diesbezüglichen Tätigkeitszeiten im Umfang von 204.097 Minuten als sog. Pauschalgeschäfte auf ihrer Geschäftskarte. Der bspw. für das Produkt „IT-Angelegenheiten“ relevante Personenkreis nahm zudem an der Erhebung nicht teil (vgl. zur Abgrenzung des Teilnehmerkreises Kapitel B II).

## N. Auswertungsübersicht Staats- und Anwaltschaften

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Erhebungsdaten der Staats- und Anwaltschaften Berlin, Cottbus, Frankfurt am Main, Kaiserslautern, Kiel, Köln, Leipzig, Mannheim, Mühlhausen, München I, Nürnberg-Fürth, Osnabrück, Schwerin und Stuttgart beschrieben.

### I. Rechtssachen

#### 1. Basiszahlen nach Produktübersicht

Folgende Basiszahlen der Staatsanwälte wurden ermittelt:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Staatsanwälte</b>						
<b>SS010</b>	Kapitalsachen	904.744	2	474	0	<b>1.909</b>
<b>SS020</b>	Wirtschaftsstrafsachen	8.746.695	18	16.310	1	<b>536</b>
<b>SS050</b>	Verkehrsstrafsachen mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB, und sonstige Verkehrsstrafsachen	1.973.903	4	39.597	3	<b>50</b>
<b>SS060</b>	Verbrechen und Vergehen nach dem BTMG für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	1.811.650	4	3.291	0	<b>550</b>
<b>SS070</b>	Sonstige BTM-Sachen	1.742.561	4	30.007	2	<b>58</b>
<b>SS080</b>	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einschl. § 184 StGB	1.566.260	3	6.136	0	<b>255</b>
<b>SS100</b>	Einschleusung von Ausländern sowie sonstige Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz	619.066	1	13.366	1	<b>46</b>
<b>SS110</b>	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen sowie Korruptionsdelikte (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen); etc.	1.485.624	3	7.799	1	<b>190</b>
<b>SS140</b>	Allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2.437.923	5	4.755	0	<b>513</b>

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>SS150</b>	Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene	14.572.472	30	146.485	9	<b>99</b>
<b>SS160</b>	Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Jugendliche/ Heranwachsende sowie Verfahren gegen Strafunmündige	4.234.714	9	61.252	4	<b>69</b>
<b>SS170</b>	Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren gegen Unbekannt	676.121	1	14.969	1	<b>45</b>
<b>SS180</b>	UJs-Verfahren (außer Produkt SS 170)	2.341.385	5	233.241	15	<b>10</b>
<b>SS190</b>	Ordnungswidrigkeitenverfahren	250.668	1	15.678	1	<b>16</b>
<b>SS200</b>	Tätigkeiten des Staatsanwalts in Strafvollstreckungssachen	1.796.463	4	12.804	1	<b>140</b>
<b>SS230</b>	AR-Verfahren	1.218.189	3	16.830	1	<b>72</b>
<b>SS260</b>	Bereitschaftsdienst/Tätigkeit des Haftstaatsanwalts	578.307	1	332.899	22	<b>2</b>
<b>SS280</b>	Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung	1.533.925	3	588.804	38	<b>3</b>
Summen		48.490.670		1.544.697		

Verfahren des Produkts „Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene“ (SS 150) banden etwa ein Drittel der gesamten Bearbeitungszeiten der Staatsanwälte. Die höchsten Bearbeitungszeiten pro Verfahren verursachten allerdings Kapitalsachen (SS 010).

Für die Produkte der Amtsanwälte wurden folgende Basiszahlen berechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Amtsanwälte</b>						
<b>AS020</b>	Sonstige allgemeine Strafsachen, für die die Amtsanwälte zuständig sind (ohne Verfahren der Produkte AS 021, AS 022 und AS 023) sowie Tätigkeit des Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen	1.904.751	29	36.531	11	<b>52</b>
<b>AS021</b>	Verkehrsstrafsachen, für die die Amtsanwälte zuständig sind sowie Tätigkeit des Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen	1.696.069	26	31.272	9	<b>54</b>

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>AS022</b>	Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, für die die Amtsanwälte zuständig sind sowie Tätigkeit des Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen	202.317	3	6.724	2	<b>30</b>
<b>AS023</b>	Vermögensdelikte, für die die Amtsanwälte zuständig sind sowie Tätigkeit des Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen	1.933.704	29	39.713	12	<b>49</b>
<b>AS029</b>	Bereitschaftsdienst / Tätigkeit des Haftamtsanwalts	60.828	1	96.803	29	<b>1</b>
<b>AS030</b>	UJs-Verfahren, für die die Amtsanwälte zuständig sind	495.125	7	104.194	31	<b>5</b>
<b>AS040</b>	Ordnungswidrigkeiten verfahren	283.789	4	18.294	5	<b>16</b>
<b>AS054</b>	AR-Verfahren	53.076	1	2.274	1	<b>23</b>
Summen		6.629.659		335.805		

Innerhalb der Laufbahngruppe der Amtsanwälte verteilen sich 83% der Bearbeitungszeiten auf die Produkte AS 020, AS 021 sowie AS 023.

Aus den abgegebenen Erhebungskarten wurden folgende Basiszahlen für Rechtspfleger berechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GS010</b>	Mitwirkung des Rechtspflegers/ Bediensteten des gehobenen Justizdienstes im Ermittlungsverfahren	547.000	5	447.493	78	<b>1</b>
<b>GS020</b>	Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit Bewährung	1.499.930	13	8.106	1	<b>185</b>
<b>GS030</b>	Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	2.553.160	22	4.393	1	<b>581</b>
<b>GS060</b>	Vollstreckung von Geldstrafen	5.934.277	52	74.331	13	<b>80</b>
<b>GS070</b>	Vollstreckung von Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeld sowie Erzwingungshaft	965.436	8	38.326	7	<b>25</b>
Summen		11.499.803		572.649		

Im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen (GS 060 a – d) kann es zu gesetzlichen Aufgabenübertragungen vom Rechtspfleger auf die Service-Einheiten kommen. Des Weiteren wurde in einigen Erhebungsdienststellen die Geldstrafenvollstreckung bereits elektronisch bearbeitet. Daher wurden für das Produkt GS 060 vier Basiszahlen berechnet:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GS060 a</b>	Vollstreckung von Geldstrafen durch Rechtspfleger mit elektronischer Geldstrafenvollstreckung	4.523.353		50.995		89
<b>GS060 b</b>	Vollstreckung von Geldstrafen durch Rechtspfleger ohne elektronische Geldstrafenvollstreckung	1.084.531		9.862		110
<b>GS060 c</b>	Vollstreckung von Geldstrafen durch Service-Einheiten mit elektronischer Geldstrafenvollstreckung	262.436		12.033		22
<b>GS060 d</b>	Vollstreckung von Geldstrafen durch Service-Einheiten ohne elektronische Geldstrafenvollstreckung	63.957		1.441		44

Allerdings ist zu hinterfragen, ob die geschaffenen Cluster (a bis d) eine konsistente Grundlage für eine Unterteilung darstellen, da beispielsweise im Cluster d nur eine Staatsanwaltschaft vertreten ist und in den Clustern b und c jeweils nur zwei Staatsanwaltschaften vertreten sind.

## 2. Besonderheiten der Auswertung

Für die Erfassung der Bearbeitungszeiten für nicht-qualifizierte UJs-Verfahren der Staats- und Amtsanwälte (SS 180 und AS 030) wurden auf Grund der vergleichsweise geringen Bearbeitungszeiten je Verfahren Sammelkarten ergänzend zu den Verfahrenskarten verwendet. Die gesamten Bearbeitungszeiten setzen sich daher aus den auf den Verfahrens- und Sammelkarten erfassten Eintragungen zusammen. Da über die Sammelkarten außerdem eine Bildung der rechnerischen Menge nicht abbildbar war, wurde hier als Bezugsgröße die statistische Menge der UJs-Verfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften verwendet.

Als Bezugsgröße für die verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung bei den Staatsanwälten (SS 280) wurde eine rechnerische Gesamtmenge aus den Erhebungsgeschäften SS 0101 bis SS 1900 gebildet. Von den Amtsanwälten wurde in deren entsprechendem Produkt AS 067 nur in sehr geringem Umfang Zeiten notiert, weshalb auf eine Basiszahlermittlung verzichtet wurde:

Erhebungs- produkt	Land	Minuten gesamt
AS067	Baden-Württemberg	1.064
AS067	Brandenburg	20
AS067	Hessen	22.421
AS067	Mecklenburg-Vorpommern	300
AS067	Niedersachsen	3.465
AS067	Nordrhein-Westfalen	4.590
AS067	Rheinland-Pfalz	74
AS067	Schleswig-Holstein	1.780
Summen		33.714

Bei dem Erhebungsgeschäft AS 0203 wurden durch die Amtsanwälte je nach Ausgestaltung der Sonderzuweisung in unterschiedlicher Höhe Zeiten notiert. Daher können diese Zeiten nicht pauschal bei AS 0201 hinzugeschlagen werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Abbildung der Tätigkeiten der Amtsanwälte in Verfahren aus dem staatsanwaltlichen Bereich aufgrund Sonderzuweisung in der Personalbedarfsberechnung der Kommission zugeführt wird. Insgesamt wurden folgende Bearbeitungsminuten in der PEBB§Y Fortschreibung 2014 erfasst:

Erhebungs- geschäft	Land	Minuten gesamt
AS0203	Baden-Württemberg	64.642
AS0203	Hessen	29.168
AS0203	Niedersachsen	5.635
AS0203	Nordrhein-Westfalen	178.749
AS0203	Rheinland-Pfalz	15.639
AS0203	Schleswig-Holstein	196.359
Summen		490.192

Bei den Erhebungsgeschäften AS 0202, AS 0213, AS 0222 und AS 0232 wurden die erhobenen Zeiten der Amtsanwälte auf Produktebene einbezogen, nicht jedoch die rechnerischen Mengen. Dasselbe galt für das Erhebungsgeschäft GS 0902 im Bereich der Rechtspfleger.

Von den Rechtspflegern wurden im Produkt GS 090 hauptsächlich in zwei Bundesländern Zeiten notiert, weshalb auf eine Basiszahlermittlung verzichtet wurde:

Produkt	Name	Minuten gesamt
GS090	AR-Verfahren / Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren (GS0901)	94.241
	Verfahrensbezogene Prüfung und Anleitung (GS0902)	2.491
Summen		96.732

Bezogen auf die AR-Verfahren / Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren verteilen sich die Minuten wie folgt auf die einzelnen Länder:

Erhebungsgeschäft	Land	Minuten gesamt
GS0901	Berlin	86.084
GS0901	Nordrhein-Westfalen	4.137
GS0901	Übrige Länder	4.020
Summen		94.241

## II. Verwaltungssachen

Die Basiszahlen für die Verwaltungsprodukte der Staats- und Anwaltschaften sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Staatsanwälte</b>						
SS330	Personalverwaltung	946.576	14	3.685	48	<b>257</b>
SS340	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	5.899.094	86	4.049	52	<b>1.457</b>
Summen		6.845.670		7.734		
<b>Rechtspfleger</b>						
GS140	Personalverwaltung	1.434.820	26	4.053	50	<b>354</b>
GS150	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	4.073.332	74	4.049	50	<b>1.006</b>
Summen		5.508.152		8.102		

In allen Laufbahngruppen entfallen die meisten Bearbeitungszeiten – jeweils über 70% – auf die Allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (SS 340, GS 150).



### III. Weitere Auswertungsspezifika

Im Hinblick auf die fehlende Bezugsgröße und die unterschiedlichen Organisationsformen des Sitzungsdienstes in den Ländern war weder die Bildung einer Basiszahl noch die Umlegung der erhobenen Zeiten auf die übrigen Produkte möglich. Für die Umsetzung in den Wirkbetrieb von PEBB§Y sollten spezifische Festlegungen durch die Kommission getroffen werden.

In der Erhebung zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 wurden die folgenden Zeiten notiert:

Produkt	Land	Minuten gesamt
<b>Staatsanwälte</b>		
SS240	Baden-Württemberg	879.459
SS240	Bayern	1.360.781
SS240	Berlin	1.048.182
SS240	Brandenburg	181.263
SS240	Hessen	341.816
SS240	Mecklenburg-Vorpommern	250.473
SS240	Niedersachsen	289.614
SS240	Nordrhein-Westfalen	541.274
SS240	Rheinland-Pfalz	63.494
SS240	Sachsen	532.973
SS240	Schleswig-Holstein	292.506
SS240	Thüringen	168.307
Summen		5.950.142

Produkt	Land	Minuten gesamt
<b>Amtsanwälte</b>		
AS068	Baden-Württemberg	118.795
AS068	Brandenburg	18.259
AS068	Hessen	116.480
AS068	Mecklenburg-Vorpommern	20.702
AS068	Niedersachsen	68.987
AS068	Nordrhein-Westfalen	239.428
AS068	Rheinland-Pfalz	29.330
AS068	Schleswig-Holstein	145.725
AS068	Thüringen	12.271
Summen		769.977

Für die Bereiche Gnadensachen, Rehabilitierungsverfahren, Personal- und Schwerbehindertenvertretung/ Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildung und Fortbildung wurden keine Basiszahlen erhoben, da hierfür landesspezifische Festlegungen vorgesehen sind. Die Staats-, Amtsanwälte und Rechtspfleger notierten die diesbezüglichen Tätigkeitszeiten im Umfang von 4.565.710 Minuten als sog. Pauschalgeschäfte auf ihrer Geschäftskarte. Der bspw. für das Produkt „IT-Angelegenheiten“ relevante Personenkreis nahm zudem an der Erhebung nicht teil (vgl. zur Abgrenzung des Teilnehmerkreises Kapitel B II).

## O. Konzept für die Zentralen Mahngerichte

Die Verfahrensbearbeitung an den Zentralen Mahngerichten verläuft – im Gegensatz zu den anderen Fachbereichen der Amtsgerichte – weitgehend automatisiert. Deshalb wurde im Zuge der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 ein spezifisches Erhebungskonzept für die Zentralen Mahngerichte entwickelt und umgesetzt.

### I. Einbeziehung in die PEBB§Y-Haupterhebung

Die Datenerhebung an den Zentralen Mahngerichten erfolgte innerhalb des Erhebungszeitraums der PEBB§Y-Fortschreibung 2014, d. h. im ersten Halbjahr 2014. Im Vorfeld war festgelegt worden, dass sich die Vollerhebung nicht auf die ausgewählten Zentralen Mahngerichte beschränken sollte, sondern diese jeweils zusammen mit ihrem gesamten Amtsgericht zu erheben und in die Haupterhebung zu integrieren waren.

### II. Auswahl der Erhebungsdienststellen

Durch die Länderarbeitsgruppe II der Kommission waren die Zentralen Mahngerichte in vier sog. Cluster eingeteilt worden. Die Zentralen Mahngerichte in Bremen und Aschersleben wurden insbesondere wegen der Aufgabenübertragungen auf die Service-Einheiten gesondert ausgewiesen. Zur Clustereinteilung wurde die prozentuale Abweichung vom Bundesdurchschnitt - bezogen auf den Personaleinsatz gemäß Personalübersicht im Verhältnis zu den Verfahrenseingängen - herangezogen. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht das Auswertungsergebnis:

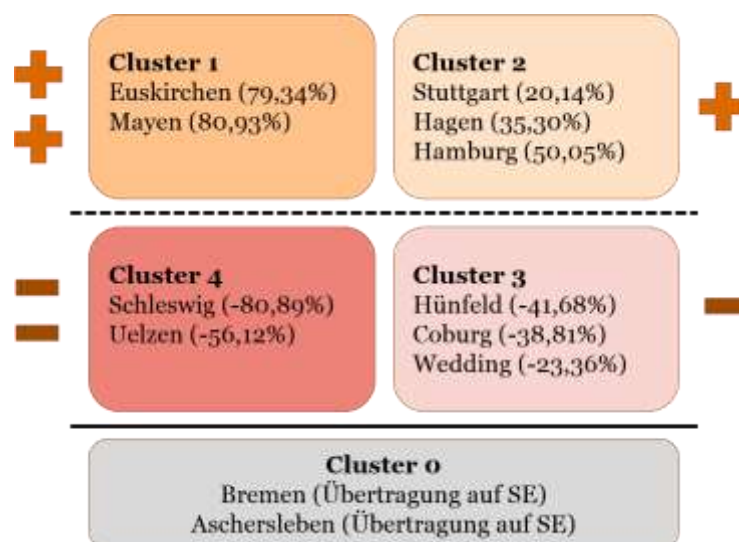


Abb. 45: Clustereinteilung der Zentralen Mahngerichte

PwC wählte zwecks repräsentativer Abbildung dieses Analysebereichs aus den vier Clustern je ein Zentrales Mahngericht zur Einbeziehung in die Haupterhebung aus. Ergänzend wurde vereinbart, das Zentrale Mahngericht in Aschersleben aufgrund seiner Spezifika (Aufgabenübertragung auf die Service-Einheiten, Zuständigkeit für drei Bundesländer) zusätzlich im Rahmen der Erhebung zu berücksichtigen. Die Auswahl folgte der Methodik wie bei den anderen Erhebungsdienststellen:

1. Analyse der Steckbriefe der potenziellen Erhebungsdienststellen.
2. Überprüfung der Repräsentativität der Erhebungsdienststellen durch PwC.
3. Information über die von PwC ausgewählten Erhebungsdienststellen.

An der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 nahmen nach dem dargestellten Auswahlprozess die Amtsgerichte Aschersleben, Coburg, Euskirchen, Stuttgart und Uelzen mit ihren Zentralen Mahngerichten teil.

### **III. Festlegung der Erhebungsmethodik**

Die Methodik zur Erhebung an den Zentralen Mahngerichten war PwC grundsätzlich freigestellt. Sie sollte jedoch insgesamt den Rahmenseetzungen des PEBB§Y-Systems folgen. Deshalb wurde seitens PwC zunächst geprüft, auf welche Teilbereiche der Zentralen Mahngerichte das allgemeine Erhebungskonzept von PEBB§Y übertragbar war. Dies konnte nach eingehender Untersuchung für die sog. konventionelle Aktenbearbeitung bestätigt werden.

Der Bereich der konventionellen Aktenbearbeitung umfasst die Auslandsmahnverfahren und Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut (im Folgenden als konventionelle Mahnverfahren bezeichnet) sowie die Bearbeitung der Nicht-EDV-Verfahren (kurz: NEDV-Verfahren), ebenso die sog. Dialogzugriffe, bei denen aus der automatisierten Abwicklung der Mahnverfahren angesteuerte, punktuelle Bearbeitungsschritte am Bildschirm zu vollziehen sind. Die genannten Bereiche wurden innerhalb der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 im Rahmen des sechsmonatigen Erhebungszeitraums analog den übrigen Fachbereichen der Amtsgerichte erhoben. Für die konventionellen Mahnverfahren und die NEDV-Verfahren wurden Verfahrens- bzw. Anschlusskarten bereitgestellt, für die Dialogzugriffe aufgrund der großen Mengen eine Sammelkarte.

Völlig anders stellte sich die Ausgangslage in den sog. Querschnittsbereichen (Datenerfassung, EDA & Produktionsbegleitung, Kennziffernverwaltung und Gesamtgeschäftsstelle) dar. Obwohl alle Zentralen Mahngerichte dasselbe automatisierte Verfahren nutzen, mussten Unterschiede in der Organisation der Aufgabenwahrnehmung und im Rechtsrahmen in den Ländern berücksichtigt werden. Deshalb war eine intensive Analyse der jeweiligen Besonderheiten erforderlich, die im Dialog mit den Zentralen Mahngerichten vollzogen wurde.

Im Ergebnis dieses Prozesses wurde ein Konzept entwickelt, nach dem in den Querschnittsbereichen eine Erfassung der Bearbeitungszeiten mittels Selbstaufschreibung auf Erhebungskarten möglich war. Flankierend zur Haupterhebung wurde eine Erhebung in den Monaten April und Mai 2014 vollzogen.

In den Zentralen Mahngerichten wurde auf eine ZAR-Erhebung verzichtet, da die Tätigkeiten, die in den anderen Bereichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über den ZAR-Aufschlag abgedeckt wurden, in den Zentralen Mahngerichten über die Erhebung der sogenannten „Querschnittsbereiche“ abgebildet wurden.

#### **IV. Erhebungsinstrumente für die Querschnittsbereiche**

Zur Erfassung in den Querschnittsbereichen wurden spezifische Erhebungskarten entwickelt. Diese entsprachen in ihrem Zuschnitt (bspw. Barcode und Nennung der Erhebungsdienststelle im Kartenkopf) den Erhebungsinstrumenten der Haupterhebung. Da die Erhebungskarten für die automatisierte Verfahrensbearbeitung naturgemäß nicht in Akten geführt werden konnten, entsprachen diese in der Grundanlage einer Sammelkarte.

Die Erhebungskarten des Typs D I und D II wurden im Bereich der Datenerfassung eingesetzt. Als Eintragungsrubriken wurden die sog. Belegarten des automatisierten Mahnverfahrens genutzt:

- Barcode.
- ZUST (Zustellung).
- Zahlbelege / RNF (Rechtsnachfolge)/ Rücknahmen.
- NeuZU MB (Neuzustellung Mahnbescheid).
- Widerspruch.
- VBAnt (Vollstreckungsbescheidsantrag).
- MBAnt (Mahnbescheidsantrag).
- NeuZU VB (Neuzustellung Vollstreckungsbescheid).
- ÜBest (Übernahme Bestätigung).
- MON (Monierung).

Die Erfassung der Bearbeitungszeiten erfolgte jeweils in Bearbeitungsblöcken mit Zuordnung der Zeiten zu den jeweils voreingestellten Belegarten auf den Datenerfassungskarten I und II. Das Scannen von Papierformularen, die Vorbereitung und Verteilung der Erfassungsmappen, das Drucken von Stapelvorblättern, das Prüfen und Gegenprüfen gescannter Daten und die vollständige händische Erfassung und Prüfung nicht lesbarer Formulare waren Tätigkeiten, die auf diesen Karten zu erfassen waren. Außerdem waren als sog. sachliche Verteilzeiten die Pflege und Wartung des Hochleistungsscanners, die Weiterleitung von ausgesteuerten Erfassungsbelegen und das Bereitstellen der sog. Transferdateien zu notieren.

Auf den D-I- und D-II-Erhebungskarten mussten die Erhebenden keine Eintragungen außer den Bearbeitungszeiten vornehmen. Eine Ankreuzoption für die Laufbahngruppe war verzichtbar, da diese Tätigkeiten an allen Erhebungsdienststellen ausschließlich von den Servicekräften wahrgenommen wurden.



Abb. 46: Beispieldarstellung zum Kartenkopf der Datenerfassungskarte I

Die P-Erhebungskarten waren von Beschäftigten in der EDA (Elektronische Datenverarbeitung) und Produktionsbegleitung, der Kennziffernverwaltung sowie der sog. Gesamtgeschäftsstelle auszufüllen. Da diese Aufgaben sowohl von Rechtspflegern als auch von Servicekräften durchgeführt wurden, musste hier zunächst die Laufbahngruppe im Kartenkopf ausgewählt werden. Danach waren alle Bearbeitungszeiten innerhalb der voreingestellten Tätigkeitsfelder auf der P-Karte zu erfassen.



Abb. 47: Beispieldarstellung zum Kartenkopf der Karte Produktionsbegleitung

## V. Festlegung der Mengenbezugsgrößen

Die Verfahren der konventionellen Aktenbearbeitung wurden über die Anlage von Verfahrens- und Anschlusskarten erhoben. Daher war hier – analog zu den anderen Erhebungsbereichen an den Amtsgerichten – die sog. rechnerische Menge zu bilden und als Bezugsgröße der Basiszahl zu verwenden. Für die Dialogzugriffe wurde in den Sammelkarten zwar auch die Menge erfasst, jedoch war nicht ersichtlich, ob ein automatisiertes Verfahren im Dialogzugriff ggf. mehrmals bearbeitet wurde. Aus diesem Grund musste die Menge über die Mahnstatistiken ausgewertet und der Berechnung der Basiszahl zugrunde gelegt werden.

Für die Querschnittsbereiche wurde aufgrund des Massencharakters der diesbezüglichen Tätigkeiten bereits in der Grundkonzeption festgelegt, dass als Mengenbezugsgröße die relevanten Daten aus den Mahnstatistiken zum Einsatz kommen sollten.

## VI. Vorbereitung der Datenerhebung

Auch die Mitarbeiter der Zentralen Mahngerichte erhielten zur Unterstützung während der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 auf ihren Bedarf abgestimmte Erhebungsunterlagen. Diese gliederten im Bereich der konventionellen Aktenbearbeitung die Erhebungsgeschäfte und stellten besondere Erfassungsregeln für den Anwendungsbereich dar. Die Mitarbeiter der Querschnittsbereiche erhielten eine detaillierte inhaltliche Übersicht zu den Eintragungsrubriken (da die Belegarten des automatisierten Mahnverfahrens aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise zusammengefasst worden waren). Beide Unterlagen enthielten ebenfalls eine Übersicht über die eingesetzten Erhebungskarten. Außerdem stand das Handbuch zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 zur Verfügung.

Die Kalkulation der benötigten Erhebungskarten in den Zentralen Mahngerichten entsprach für die konventionellen Mahnverfahren und NEDV-Verfahren den übrigen Erhebungsbereichen der Amtsgerichte. Die Sammelkarten für Dialogzugriffe sowie die D- und P-Karten wurden ebenso berechnet wie die Sammel- und Geschäftskarten in der Haupterhebung.

Die Bereiche der konventionellen Aktenbearbeitung erhielten die benötigten Erhebungskarten noch im Dezember 2013, um diese rechtzeitig vor Beginn der Haupterhebung an die Erheber zu verteilen. Die Querschnittsbereiche erhielten ihre Erhebungskarten Mitte März 2014 für den Erhebungszeitraum April und Mai 2014.

Nachdrucke von Erhebungskarten wurden nur für die konventionelle Aktenbearbeitung bereitgestellt. Insgesamt wurden die nachstehenden Kartenvolumina an die Zentralen Mahngerichte übermittelt:

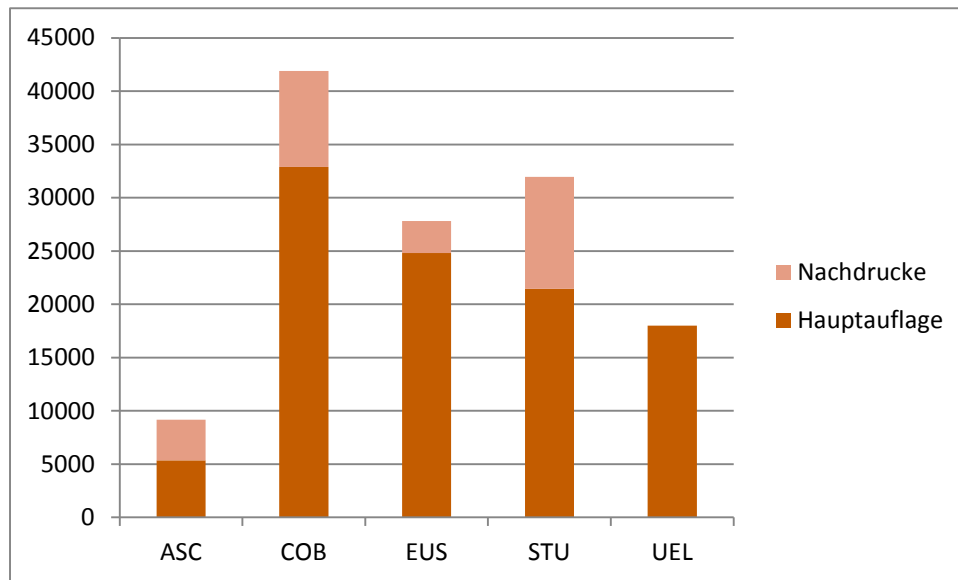


Abb. 48: Übersicht zur Kartenausstattung der Zentralen Mahngerichte

Insgesamt erhielten die Zentralen Mahngerichte 128.800 Erhebungskarten in der Hauptlieferung sowie 26.300 Verfahrens-, Anschluss- und Sammelkarten als Nachdrucke.



## P. Auswertungsübersicht Zentrale Mahngerichte

### I. Kartenrücklauf

Die Mitarbeiter der an der Erhebung beteiligten **Zentralen Mahngerichte** füllten im Erhebungszeitraum folgende Erhebungskarten aus:

Kartentyp	Kürzel	Minuten gesamt	%	Anzahl	%
<u>Konventionelle Aktenbearbeitung</u>					
Erhebungskarten Konventionelle Mahnverfahren & NEDV-Verfahren	A-ZMA	3.777.079	62	80.304	99
Erhebungskarten Dialogzugriffe	A-ZMS	2.287.766	38	923	1
Summen		6.064.845		81.227	
<u>Querschnittsbereiche</u>					
Erhebungskarten Datenerfassung I	A-ZDA	119.871	15	103	24
Erhebungskarten Datenerfassung II	A-ZDB	277.016	34	162	37
Erhebungskarten EDA, Produktionsbegleitung, Kennziffernverwaltung, Gesamtgeschäftsstelle	A-ZPK	409.355	51	172	39
Summen		806.242		437	

In den Zentralen Mahngerichten erfassten die Mitarbeiter auf fast 82.000 Erhebungskarten rund 6,9 Mio. Bearbeitungsminuten. Der Bereich der konventionellen Aktenbearbeitung stellte hierbei den größten Anteil, da hier über sechs Monate erhoben wurde (wohingegen in den Querschnittsbereichen lediglich eine zweimonatige Erhebung stattfand).

### II. Fehlerbereinigung

Die Fehlerquoten wurden als Verhältnis der fehlerhaften zu den insgesamt abgegebenen Erhebungskarten berechnet. Die Erhebungskarten der **Zentralen Mahngerichte** enthielten lediglich einen Fehleranteil von 0,7% bzw. 1,4%. Auf den fehlerhaften Karten waren insgesamt 49.789 Minuten notiert (Fehlerquote von 0,5 bzw. 2,3%) worden.

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
<u>Konventionelle Aktenbearbeitung</u>			
Erhebungskarten Konventionelle Mahnverfahren & NEDV-Verfahren	A-ZMA	0,6	0,7
Erhebungskarten Dialogzugriffe	A-ZMS	0,3	0,6
Durchschnitt		0,5	0,7

Kartentyp	Kürzel	Minuten %	Anzahl %
<u>Querschnittsbereiche</u>			
Erhebungskarten Datenerfassung I	A-ZDA	0,0	0,0
Erhebungskarten Datenerfassung II	A-ZDB	0,0	0,0
Erhebungskarten EGA, Produktionsbegleitung, Kennziffernverwaltung, Gesamtgeschäftsstelle	A-ZPK	4,4	3,4
Durchschnitt		2,3	1,4

### III. Basiszahlen nach Produktübersicht

Aus den abgegebenen Erhebungskarten der Rechtspfleger an den Zentralen Mahngerichten errechneten sich für die „konventionelle Aktenbearbeitung“ nachstehende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Rechtspfleger</b>						
<b>GA030</b>	<b>Konventionelle Mahnverfahren</b>	<b>114.438</b>	<b>6</b>	<b>1.804</b>	<b>1</b>	<b>63</b>
GA030 Cluster 1	Konventionelle Mahnverfahren	27.159		249		109
GA030 Cluster 2	Konventionelle Mahnverfahren	22.303		651		34
GA030 Cluster 3	Konventionelle Mahnverfahren	64.976		887		73
GA030 Cluster 4	Konventionelle Mahnverfahren	-		-		-
GA030 Cluster 0	Konventionelle Mahnverfahren (in die Basiszahl nicht einbezogen)	2.458		393		6
<b>GA050</b>	<b>Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)</b>	<b>585.247</b>	<b>32</b>	<b>22.673</b>	<b>7</b>	<b>26</b>
GA050 Cluster 1	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	142.724		5.614		25
GA050 Cluster 2	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	169.324		8.086		21
GA050 Cluster 3	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	273.199		9.001		30
GA050 Cluster 4	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	-		-		-
GA050 Cluster 0	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV) (in die Basiszahl nicht einbezogen)	10.866		3.886		3

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>GA051</b>	<b>Dialogzugriffe</b>	<b>1.123.452</b>	<b>62</b>	<b>321.614</b>	<b>93</b>	<b>3</b>
GA051 Cluster 1	Dialogzugriffe	185.954		62.308		3
GA051 Cluster 2	Dialogzugriffe	216.257		85.353		3
GA051 Cluster 3	Dialogzugriffe	355.899		120.684		3
GA051 Cluster 4	Dialogzugriffe	365.342		53.269		7
GA051 Cluster 0	Dialogzugriffe (in die Basiszahl nicht einbezogen)	<i>5.693</i>		<i>56.259</i>		<i>0</i>
<b>Summen</b>		<b>1.823.137</b>		<b>346.091</b>		

Auf die Bearbeitung Dialogzugriffe (GA 051) entfielen sowohl mehr als die Hälfte der Minuteneintragungen (62%) als auch die mit Abstand höchste Menge (93%). Jedoch wird für die Bearbeitung der Konventionellen Mahnverfahren (GA 030) die meiste Zeit pro Verfahren aufgewendet.

Die Basiszahlen der einzelnen Cluster sind ebenfalls der dargestellten Tabelle zu entnehmen. Zur Clustereinteilung wurde die prozentuale Abweichung vom Bundesdurchschnitt - bezogen auf den Personaleinsatz gemäß Personalübersicht im Verhältnis zu den Verfahrenseingängen – genutzt.

Aus den abgegebenen Erhebungskarten der Service-Einheiten an den Zentralen Mahngerichten errechneten sich für die „konventionelle Aktenbearbeitung“ nachstehende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Service-Einheiten</b>						
<b>MA020</b>	<b>Konventionelle Mahnverfahren</b>	<b>438.744</b>	<b>17</b>	<b>1.812</b>	<b>1</b>	<b>242</b>
MA020 Cluster 1	Konventionelle Mahnverfahren	73.512		255		288
MA020 Cluster 2	Konventionelle Mahnverfahren	119.856		667		180
MA020 Cluster 3	Konventionelle Mahnverfahren	245.376		887		277
MA020 Cluster 4	Konventionelle Mahnverfahren	-		-		-
MA020 Cluster 0	Konventionelle Mahnverfahren (in die Basiszahl nicht einbezogen)	<i>32.218</i>		<i>359</i>		<i>90</i>

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>MA021</b>	<b>Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)</b>	<b>1.486.198</b>	<b>57</b>	<b>22.815</b>	<b>8</b>	<b>65</b>
MA021 Cluster 1	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	307.209		5.712		54
MA021 Cluster 2	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	499.397		8.343		60
MA021 Cluster 3	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	679.592		8.982		76
MA021 Cluster 4	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV)	-		-		-
MA021 Cluster 0	Nicht-EDV-Verfahren (N-EDV) (in die Basiszahl nicht einbezogen)	<i>129.446</i>		<i>3.644</i>		<i>36</i>
<b>MA022</b>	<b>Dialogzugriffe</b>	<b>666.556</b>	<b>26</b>	<b>268.345</b>	<b>92</b>	<b>2</b>
MA022 Cluster 1	Dialogzugriffe	272.505		62.308		4
MA022 Cluster 2	Dialogzugriffe	124.557		85.353		1
MA022 Cluster 3	Dialogzugriffe	269.494		120.684		2
MA022 Cluster 4	Dialogzugriffe	-		-		-
MA022 Cluster 0	Dialogzugriffe (in die Basiszahl nicht einbezogen)	<i>280.747</i>		<i>56.259</i>		<i>5</i>
Summen		2.591.498		292.972		

Im Bereich der Service-Einheiten entfielen die höchsten Bearbeitungszeiten auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Nicht-EDV-Verfahren (MA 021: 53%). Die größte Menge stellen allerdings auch hier die Dialogzugriffe (MA 022: 93%). Ebenso wie bei den Rechtspflegern ist die Bearbeitungsdauer der Konventionellen Mahnverfahren (MA 020) pro Verfahren am höchsten.

Das Produkt GA 040 bzw. MA 023 „Automatisierte Mahnverfahren“ wurde in den Querschnittsbereichen über den zweimonatigen Erhebungszeitraum erfasst und ergab für die Service-Einheiten folgende Basiszahlen:

Produkt	Name	Minuten gesamt	%	Bezugs- größe	%	Basiszahl
<b>Service-Einheiten</b>						
<b>MA023</b>	<b>Automatisierte Mahnverfahren</b>	<b>683.861</b>	<b>100</b>	<b>353.390</b>	<b>100</b>	<b>2</b>
MA023 Cluster 1	Automatisierte Mahnverfahren	132.135		88.198		1
MA023 Cluster 2	Automatisierte Mahnverfahren	102.661		81.263		1
MA023 Cluster 3	Automatisierte Mahnverfahren	291.779		128.741		2
MA023 Cluster 4	Automatisierte Mahnverfahren	157.286		55.188		3
MA023 Cluster 0	Automatisierte Mahnverfahren (in die Basiszahl nicht einbezogen)	85.994		7.894		11
Summen		683.861		353.390		

Für die Rechtspfleger konnte keine valide Basiszahl ermittelt werden. Eine entsprechende Würdigung durch die Kommission ist erforderlich. Folgende Bearbeitungszeiten wurden innerhalb der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 durch die Rechtspfleger erfasst:

Cluster	Name	Minuten gesamt
<b>Rechtspfleger</b>		
<b>GA040</b> Cluster 1	Automatisierte Mahnverfahren	29.597
<b>GA040</b> Cluster 2	Automatisierte Mahnverfahren	4.706
<b>GA040</b> Cluster 3	Automatisierte Mahnverfahren	1.352
<b>GA040</b> Cluster 4	Automatisierte Mahnverfahren	732
<b>GA040</b> Cluster 0	Automatisierte Mahnverfahren	0
Summen		36.387

#### **IV. Besonderheiten der Auswertung**

Für die Mengenermittlung der Dialogzugriffe (GA 051 und MA 022) sowie der automatisierten Mahnverfahren (GA 040 und MA 023) wurde die sog. Mahnstatistik (hier: JM 059106 bzw. JM 050505) als Bezugsgröße herangezogen. Die Menge der Dialogzugriffe ergab sich aus der Statistikauswertung (Dialog und OABS) für das erste Halbjahr 2014. Als Menge für die automatisierten Mahnverfahren wurde die Gesamtzahl der Mahnbescheidsanträge für die Monate April und Mai 2014 definiert.

Das sachsen-anhaltische Zentrale Mahngericht (Cluster 0) wurde nicht in die Berechnung der Basiszahlen einbezogen, da es sich aufgrund der Übertragung der Tätigkeiten vom gehobenen Dienst auf die Service-Einheiten als unvergleichbar zu den übrigen in die Erhebung einbezogenen Mahngerichten zeigte. Ebenso konnten die Erhebungsdaten aus einem weiteren Gericht bei den konventionellen Mahnverfahren und Nicht-EDV-Verfahren der Service-Einheiten nicht berücksichtigt werden (vgl. Kapitel H.IV).

Im Zuge der Auswertung der Statistiken zeigten sich Fehler in der Statistik JM 059106, die dem zuständigen IuK-Fachzentrum mitgeteilt wurden. Für die Berechnung der Basiszahlen wurde der Fehlerbereich eingegrenzt und eine hilfsweise Umgehung des Problems angewendet. Eine Auswirkung auf die ermittelten Basiszahlen ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Dessen ungeachtet sollte nach Vorliegen der bereinigten Statistiken eine Überprüfung der Abweichungen gegenüber dem verwendeten Datenbestand durch die Kommission durchgeführt werden.

Auf Grund der Herausnahme des Zentralen Mahngerichtes des Clusters 0 aus der Bildung der Bundesbasiszahlen sowie eines weiteren Zentralen Mahngerichtes bei der Berechnung der Basiszahlen zu den Produkten GA 030, GA 050, MA 020 und MA 021 können die Minuten- und Mengensummen der einzelnen Cluster nicht zu den Gesamtminuten und –mengen der Bundesprodukte addiert werden.